

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 14 (1893-1896)
Heft: 3

Artikel: Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli
Autor: Mühlemann, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli.

Von † *Adolf Mühlemann*, Dr. phil.

Vorbemerkungen.

Die Landschaft Hasli liegt im Gebiet des bernischen Hochgebirges am Oberlauf der Aare. Die höchsten Gipfel des europäischen Kontinents sind ihre Grenzsteine. In öffentlichen Schreiben und Urkunden wurde sie stets „Hasli im Wyssland“ genannt. Diese Bezeichnung rührt wohl von den gewaltigen Eisbergen her, die im Hintergrund sich längs der Süd- und Ostgrenze auftürmen und die mit ihrem „ewigen Schnee“ als weisse Umrahmung der Gegend erscheinen.

Das Thal ist auf drei Seiten von Bergwällen eingeschlossen und öffnet sich nur im untern Teil nach

Anmerkung. Die vorliegende Abhandlung ist eine von der Hochschule Bern gekrönte Preisarbeit, welche sodann der philosophischen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde. Leider war es dem Verfasser infolge bald nach seiner Promotion eingetretener Krankheit und zu frühem Ableben nicht mehr möglich, ihre Unvollkommenheiten zu vervollständigen und zu verbessern, wie er es selbst beabsichtigt hatte. Dennoch schien uns diese erste Versuchsarbeit des jungen Gelehrten des Abdruckes wert, als ein Beitrag zur Geschichte einer unserer interessantesten Landesgegenden, der nicht nur deren Bewohnern, sondern auch vielen unserer Mitglieder willkommen sein dürfte. Wir haben deshalb die Abhandlung mit ganz geringen Ausnahmen unverändert gelassen.

Die Redaktion.

Westen hin, wo es am obern Ende des Brienersees ausmündet. Von hier zieht es sich, eine Ebene bildend, bei geringer Steigung in östlicher Richtung bis zum Dorfe Meiringen; dort sperrt ein Hügel, quer von einem Höhenzug zum andern von Süden nach Norden gerichtet, die untere Thalebene ab, und die Aare musste sich hier einen engen Durchpass, in Form einer tiefen Schlucht, in jahrtausendelanger Bethätigung ihrer Naturkraft, selbst erschaffen. Jenseits dieses Querhügels setzt sich das Thal weiter hinein in die höhern Gebirgsgegenden fort, indem es hier auf einmal ein wesentlich verändertes Aussehen annimmt. Es sendet auf entgegengesetzter Seite zwei kleine, steile und in wilde Bergregionen hineinreichende Seitenthäler ab, die bis heute wegen der hohen Lage und der Rauheit des Klimas ständiger menschlicher Ansiedelungen entbehrten; es sind: links das Urbachthal und rechts das Genthäl. Der Hauptstamm des Thaies teilt sich nun oberhalb Innertkirchen weiter in zwei Äste, das Gadmen- und das Guttannenthal, mit den beiden Kirchgemeinden gleichen Namens, wohl die entlegensten im bernischen Hinterlande.

Wenn im grossen und ganzen, besonders in den spätern Zeiten der Geschichte der alten Landschaft Hasli, die Marken derselben sich ungefähr mit den heutigen Amtsgrenzen, die auf drei Seiten zugleich diejenigen des Kantons bilden, decken, so geht aus urkundlichen Angaben doch hervor, dass im 13., 14. und zum Teil noch im 15. Jahrhundert benachbarte staatliche Gemeinwesen über die Hasliberge, stellenweise bis tief ins Thal herab ausgedehnte Strecken Landes in ihrem Besitz hatten. So reichte das Gebiet des östlichen Grenznachbars, von Oberwallis, ursprünglich nicht nur bis auf die Passhöhe der Grimsel; die geographisch innerhalb der Landschaft gelegenen Alpen, der „obern und niedern

Aar“, der Räterichsboden und die Handegg gehörten den Wallisern; ja, ihre Eigentumsrechte auf Weiden erstreckten sich bis hinunter gegen das Dorf Guttannen.¹⁾ Gegen Osten hin bilden der Titlis und der Susten mit dem Sustenhorn die natürliche Grenze der Landschaft gegen Uri und weiterhin gegen Unterwalden, das mit seinem Thale Engelberg auf der Jochpasshöhe an Hasli stösst. Weiterhin ziehen sich die Grenzen längs der Nordost- und Nordseite der Landschaft über die Haslibergeralpen, den „Hohenstollen“, den „Giebel“ und über den „Brünigberg“; aber auch dieser Nachbar Unterwalden reichte vor dem 16. Jahrhundert mit seinen Besitzrechten weit in das Gebiet des Haslithales hinein; die Alp „Baumgarten“ bis hinunter ins Genthäl gehörte Obwalden²⁾ und das Kloster Engelberg besass den grössten Teil der Engstlenalp.³⁾ Im Westen bildet das Amt Interlaken die Grenze; sie zieht sich vom Brünigberg am Fusse des Ballenberges bei der „Wylterbrücke“ quer durch das

¹⁾ In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts war die Familie Bubenbergs Besitzerin der später zum Grimselspital gehörenden „obern und niedern Aar-Alp“; sie hatte dieselbe von mehreren Walliserbürgern (Garbeli, Biderpost und Bero) erworben; um Mitte April 1382 verkauften dann Johann und Ulrich von Bubenbergs die genannten Alpen erblehensweise der Landschaft Hasli; vergl. Dokum.-Buch von Hasli I, Abschrift S. 67.

²⁾ Nach einer Urkunde vom St. Othmars-Tag 1467 verkaufen einige Bürger von Unterwalden die Alp „Baumgarten“ an die Gemeinde Hasliberg; vergl. Dokum.-Buch von Hasli I, Abschrift S. 84.

Dass übrigens mehrfache Markstreitigkeiten zwischen Unterwalden und Hasli ausbrachen, die Bern zur Intervention veranlassten, erfahren wir aus den Akten des bernischen Staatsarchivs; von einem solchen Streite aus dem Jahr 1552 meldet beispielsweise das „Deutsche Spruchbuch“, C. p. 235.

³⁾ Die Engstlenalp wurde im Jahr 1447 von der Landschaft wieder erworben; Dokum.-Buch von Hasli I, Abschrift S. 65.

Thal hin und nimmt dann eine südliche Richtung ein gegen das Oltschihorn, über die grosse Scheidegg, längs dem Gebiet vom Thale Grindelwald, bis zum Wetterhorn.

Das Haslithal hat, in westöstlicher Richtung sich hinziehend, von der „Wylterbrücke“ bis auf die Grimselhöhe eine Ausdehnung von 11—12 Stunden, während die Breite des Thalgrundes, wo er die grösste Ausdehnung hat, kaum 20 Minuten beträgt.

Über die geographischen und klimatischen Verhältnisse und über die Dichtigkeit und Lebensweise der Bevölkerung des Haslithals berichtet Leu aus dem vorigen Jahrhundert in seinem historischen Lexikon der Schweiz folgendes:

„Die Landschaft „Hassli im Wyssland“ ist dem „äussern Ansehen nach sehr roh und wild und fast von „den höchsten Gebürgen der Eidgenossen der Länge nach „eingeschlossen. In dessen Umfang stehen auch die aller- „grössten Gletscher. Indessen enthalten sie doch eine „grosse Anzahl fruchtbarer Alpen und Weiden . . . Meistens „herrschet im Thal der Föhn, so aber zur Fruchtbarkeit „des Landes viel beiträgt und die von den naheliegenden „Gletschern kalt wehenden Winde mässigt . . . Das Thal ist „nirgends über eine halbe Stunde breit. Die Landschaft „ist sehr stark bewohnt; das obere begreift über 20 „Dörfer, mehr als 800 Haushaltungen und über 4000 „Personen, nur gegen 1000, so im stande sind, Waffen „zu tragen. Im untern Teile ist die Zahl der Einwohner „um $\frac{1}{3}$ schwächer; die Mannschaft überhaupt wohl ge- „wachsen und kriegerisch; ihre Lebensart schlecht und „recht: überhaupt bedienen sie sich der Milchspeisen, „Ziegenmilch und Erdäpfeln. Die Kleidung der Ein- „wohner stimmt ziemlich mit der Lebensart überein; „die meisten kleiden sich in Wolle von ihrer eigenen

„Schafzucht. . . Im Thal wächst auch der Weizen gar schön;
 „Gersten aber gar vollkommen; auch wird viel Hanf ge-
 „pflanzt und an fruchtbaren Bäumen ist kein Mangel:
 „selbst Trauben, Aprikosen und Pfirsichen gedeihen an
 „Geländern gut . . . etc.“¹⁾ —

Die abgeschlossene und deshalb geschützte Lage der Landschaft mitten im Hochgebirge hat jedenfalls wesentlich nicht nur auf die eigenartige Entwicklung der wirtschaftlichen, sondern auch auf diejenige der politischen Verhältnisse eingewirkt. —

I. Abschnitt.

Zur Vorgeschichte des Haslithales.

Das Haslithal tritt in der Geschichte verhältnismässig spät, urkundlich erst in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts auf. Doch lassen die in den ersten Urkunden enthaltenen Nachrichten über die innern Verhältnisse der Landschaft mit Sicherheit erkennen, dass wir es hier nicht mit eben entstandenen und unfertigen Bildungen zu thun haben.

In einer der frühesten haslerischen Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist von einer Landsgemeinde und von einem Amtmann „Peter“ die Rede.²⁾ Darin liegt der Beweis, dass das Hasli schon zur Zeit seines ersten urkundlichen Auftretens ein rechtlich bereits geordnetes, einheitliches Gemeinwesen war, mit den

¹⁾ Leu: „Historisches Lexikon der Schweiz“; Supplement-Band III, p. 48 u. 49; Zürich 1788.

²⁾ Datumlose Urkunde; eingeschrieben im Urbar des Lazariterklosters zu Seedorf im Kanton Uri. Abschriftenbuch, S. 262 b. (Kopp: Die eidgen. Bünde, B. II, 248.)

obersten Gewalten: Landsgemeinde und Amtmann (Minister).

Dies setzt aber mit Notwendigkeit eine gewisse Zeit voraus, während welcher sich geordnete Verhältnisse des öffentlichen Lebens bildeten. Ausserdem giebt es Aufzeichnungen von bestimmten historischen Ereignissen, an welchen die Landschaft Hasli Anteil hatte und wegen deren sie erwähnt wird, wie z. B. beim Krieg Berchtolds des V. von Zähringen gegen die Walliser.

Hasli erscheint von Anfang an als eigentliches Reichsland, in dem sich das Wesen der Reichsunmittelbarkeit am vollsten entfaltet hat. In seiner Stellung zum Reich hatte es mit den übrigen Thälern des Berner Oberlandes nur die Eigenschaft gemein, dass es ausser dem Gebiete jeder Grafengewalt stand, die seit dem ersten geschichtlichen Auftreten dieser Gegenden nur bis in die Nähe von Thun reichte. Wurstemberger¹⁾ giebt an, dass nach der genau bekannten diplomatischen Geographie des 15. Jahrhunderts die Landgrafschaft Kleinburgund bis an das Flüsschen Zull (unterhalb Thun) reichte; dort hörte der landgräfliche Bann auf, und die Thäler oberhalb waren gräfenloses Gebiet. Diese Abgrenzung der grafenlosen und der unter landgräflicher Verwaltung stehenden Distrikte konnte in der zähringischen Zeit in der alten Landgrafschaft Burgund nicht immer dieselbe gewesen sein. Die Urkunden aus dieser Periode und der nachfolgenden kiburgischen weisen vielmehr darauf hin, dass die landgräfliche Gewalt sich in das Alpengebiet hinein erstreckt habe. Als in der ersten Zeit nach dem Absterben Berchtolds V. die Grafen von Buchegg dieses Amt inne hatten, meldet uns eine Urkunde vom Jahr 1244 von Verhandlungen betreffend den Übergang des

¹⁾ Wurstemberger: „Geschichte der alten Landschaft Bern.“ II. Band, 352—357.

Kirchenpatronates von Gsteig aus den Händen der Freiherren von Wädismyl an das Kloster Interlaken; in dieser Urkunde wird als erster Zeuge aufgeführt: Petrus, comes de Buchecca, Landgravius.¹⁾

Im allgemeinen waren die bernischen Alpenthäler jedoch von der Landgrafengewalt ausgenommen; denn nirgends findet sich eine Spur, dass sie einen eigenen Landgrafenbann bildeten; ebensowenig findet sich in einer Urkunde der Nachweis, dass die Landgrafengewalt als solche in einem diplomatischen Geschäfte auftrat.

Die Landschaft Hasli unterschied sich aber schon in jenen frühesten Zeiten bezüglich ihres Verhältnisses zum Reiche wesentlich von den übrigen reichsfreien Gebieten des Oberlandes in folgenden Punkten:

In diesen letzteren waren mächtige Dynasten ansässig, die ausgedehnte Eigengüter (sogenannte Allodien) und gelegentlich dazu noch grosse Kronlehen in ihrem Besitz vereinigten.²⁾ Mit diesem Besitz war nun nicht nur die grundherrliche und lehensrechtliche Gewalt, die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Bewohner des ganzen Herrschaftsgebietes, die Gerichtspflege, wenigstens die niedere, verbunden, sondern in den meisten Fällen lag auch die Ausübung der Rechte der Reichsvogtei über die Bewohner eines ganzen natürlich zusammenhängenden Landschaftsbezirks in ihren Händen, und zwar hatten sie dieses Amt erblich inne, womit sie vom Reichsoberhaupt belehnt wurden. Solche mit ausgedehnten Besitztümern und Rechtsbefugnissen ausgestattete Dynastengeschlechter im Oberland sind diejenigen von Thun und Oberhofen, deren Güter durch Heirat an die Freiherren von Eschenbach übergingen, ferner die von Wädismyl.

¹⁾ Zeerleder: „Urkunden zur Geschichte der Stadt Bern.“ B. I, 421.

²⁾ Vergl. Wurstemberger, II, p. 375—386.

wyl, deren Besitzungen auf dem rechten Ufer des Thunersees lagen und sich weit in die Ebene des heutigen „Bödeli“ erstreckten, dann die Weissenburger im Simmenthal und auf dem linken Ufer des genannten Sees, ebenfalls mit ausgedehnten Gütern in jenem Gelände zwischen den beiden Seen, ferner die von Unspunnen, welche die Herrschaft Rothenfluh nach dem Untergang dieses Geschlechts an sich zogen, endlich die Herren von Brienz-Raron, denen fast das ganze rechte Ufer des Brienzersees von der Stadt Unterseen bis an die Landesmarken von Hasli und das Gebiet auf der linken Seite des Sees hinunter bis nach Iseltwald angehörte.

Dies sind die hauptsächlichsten Herrschaftsgebiete der mächtigen Nachbarn, der freien Landschaft am Oberlauf der Aare.

Im Gebiet der Hasler dagegen machen sich keine mächtigen Vertreter des höhern Adels breit, die den freien Bürgern ihre angestammten Rechte, ihre Selbständigkeit gefährden; nur der kleine oder niedere Adel ist hier vertreten, der keine besondern Privilegien vor den übrigen Bürgern voraus hatte und keinen ausschliesslichen Einfluss auf die Regierung und Verwaltung des Landes ausübte. Der jeweilige Thalammann übte die Rechte der Reichsvogtei aus; er wurde entweder von den Landleuten selbst oder vom Reichsoberhaupt auf eine gewisse Dauer gewählt. Aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts ergibt sich,¹⁾ dass die Amtmannswürde an kein Geschlecht gebunden war; es ist also jedenfalls früher auch so gewesen.

Es erscheinen als solche Thalammmänner, die zugleich „*ministri domini regis*“ waren, am 14. Juni 1244: P. (Petrus) de Hasile, *minister domini regis*; ²⁾ 1252 im

¹⁾ Zeerleder, Urkundensammlung, I, 381, 434.

²⁾ Zeerleder, I, 381.

Oktober: Hermann und Peter von Eschenbach; ¹⁾ 1279: Walter von Wolfenschiessen ²⁾ und 1291: Peter von Isanboltigen.

Das jedenfalls wenig einträgliche Amt eines Reichsverwalters oder Reichsvogtes, kurzweg auch das Meieramt genannt, eine Einrichtung, die aus dem Pfalzensystem der karolingischen Zeit her stammt, musste schon wegen der geringen ökonomischen Tragweite an Männer, die im Thale selber begütert waren, oder an Freie aus der nächsten Umgebung verliehen werden. Die oben angeführten Namen der erstbekanntesten Reichsvögte zeigen, dass dieses Amt fast ausschliesslich an Geschlechter aus dem landsässigen kleinen Adel übertragen wurde; nur die beiden Brüder von Eschenbach (Erben der grossen Herrschaft Oberhofen) machen eine Ausnahme, da ihre Besitzungen, soweit Urkunden darüber Angaben enthalten, ausserhalb der Grenzen der Landschaft lagen. Schon im 14. Jahrhundert wurde der Kreis der zur Landammannswürde Berufenen weit über die wenigen rittermässigen Geschlechter ausgedehnt, wie aus dem Verzeichnis der Amtmänner ³⁾ hervorgeht, wo die Grosszahl der Namen auf gemein-freie Bürger hinweist. Mit Recht sagt Wurstemberger in seiner Geschichte der alten Landschaft Bern mit Rücksicht auf die grosse Selbständigkeit dieser Thalgemeinde gegenüber dem Reich, wie sie schon im 13. Jahrhundert urkundlich bestätigt ist, „das Hasliland sei das gewisseste und geschlossenste aller oberländischen Reichsländer“. ⁴⁾

¹⁾ Zeerleder, I, 434.

²⁾ Zeerleder, II, 234: „Henricus, dictus de Wolfinsciescin ab dem Stein.“

³⁾ Vergl. Abschrift aus dem alten Dokumentenbuch von Hasle; Archiv der Landschaft.

⁴⁾ Wurstemberger II, 384.

Auch in kirchlicher Hinsicht bildete diese Landschaft seit den frühesten Zeiten einen geschlossenen Bezirk, der zum Bistum Konstanz gehörte. Die Aare, welche bis hinauf an den Eingang ins Haslithal die natürliche Grenze der beiden Bistümer von Konstanz und Lausanne bildete, so dass das Land auf dem rechten Ufer zu jener, dasjenige auf dem linken aber zu dieser Diöcese gehörte, verlor hier diese Eigenschaft. Mit der auf dem rechten Ufer der Aare stehenden Kirche Meiringen bildete die ganze Thalebene, nebst allen zur Landschaft gehörenden Alpen, einen Bestandteil des Bistums Constanz. In einer von Kaiser Friedrich dem I. im Jahr 1155 (27. Nov.) ausgestellten Urkunde ¹⁾ sind die Grenzen des Constanzersprengels nur sehr ungenau und unvollständig angegeben, doch giebt ein Katalog der Pfarreien dieses Bistums folgende dazugehörige Kirchen auf dem rechten Ufer der beiden Seen an: ²⁾ Thun, Hilterfingen, Sigriswyl, St. Beatenberg, Goldswyl, Brienz und Hasli (nicht die Kirche „Meiringen“, sondern der Name „Hasslec“ ist angegeben). Das Kloster Interlaken, die Kirche Gsteig und die von Grindelwald dagegen erscheinen als die letzten der im Lausanner Katalog aufgezählten Kirchen am linken Aarufer. ³⁾

Wann und unter welchen mitwirkenden Umständen sich die oben erwähnten freiheitlichen Verhältnisse in der Landschaft Hasli in ihrer Stellung zum Reich entwickelt haben, darüber erhalten wir keinen Aufschluss; ebenso lichten keine historischen Zeugnisse das von der Sage durchwobene Dunkel, wann und in welchem grösseren Reichsverband die Thalgemeinde Hasli zum

¹⁾ Zeerleder, Urkunden I, 94.

²⁾ Zeerleder, I, 99. Bucel. Const. 50.

³⁾ Zeerleder, I, 248.

erstenmal als Glied eingefügt erscheint, resp. welches Reichsoberhaupt zuerst seine Hand darüber gelegt hat.

Im Volke von Oberhasli wurzelt noch heute die Anschauung, dass sich seine ältesten Vorfahren freiwillig unter den Schutz des Reiches gestellt haben, und zwar schon unter Karl dem Grossen. Mit dieser Tradition stimmt eine Formel aus einer der ersten Urkunden der Landschaft überein; in einer von Kaiser Friedrich II. vom Jahr 1240 datierten Urkunde heisst es, diesen Punkt betreffend: „Sponte nostrum et imperii dominium elegistis“. Wie diese Formel entstanden ist, ob sie auf einen bestimmten, damals noch bekannten historischen Vorgang sich gründet, oder ob der Kaiser bloss aus dem Bestand gewisser Rechte, die damals schon im Besitze der Thalleute von Hasli waren, auf einen solchen freiwilligen Anschluss geschlossen hat, ist nicht nachweisbar. So viel aber ergibt sich mit Sicherheit, dass man um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Thatsache des freien Anschlusses der Hasler an das Reich als gewiss voraussetzte und daraus folgerte, das Reichsoberhaupt habe die Verpflichtung, die Thalleute bei ihren überkommenen Rechten und Freiheiten zu belassen. Nachher hat sich die dichtende Chronikschreibung des Stoffes bemächtigt, wie die Brüggersche Haslerchronik ¹⁾ eine Nachbildung des ältesten pergamentenen Landbuches (v. 1334) zeigt. — Doch die Übereinstimmung derselben mit Busingers Darstellung in seiner „Geschichte von Unterwalden“ lässt vermuten, dass die Erzählung von dort her stammt.

Folgendes ist in wenig Worten der Inhalt der Darstellung des Lokalchronikschreibers von Hasli:

¹⁾ Privatchronik von Hasli; verfasst von einem gew. Notar Brügger als Nachbildung des ältesten Landbuches von 1334 — aufbewahrt im Archiv der Landschaft.

Als Karl der Grosse, erzählt er, zum Kaiser des Abendlandes ernannt wurde, wollte er das Christentum in seinem Reiche ausbreiten. Er musste mit seinen Heeren gegen die heidnischen Sachsen ziehen. Nun erinnerte er sich der Hirtenvölker von Unterwalden und im Haslithal und rief sie auf, ihm gegen die Heiden beizustehen und Heerbann zu leisten.

Das geschah. Die Hasler verlangten dann von ihm Bestätigung ihrer Freiheiten; dieselbe erfolgte, jedoch unter einer erschwerenden Bedingung. Den bis jetzt unbelasteten Männern wurde eine Reichssteuer von *50 Pfunden* auferlegt, welche sie alljährlich an das Reich zu leisten hatten. In Zeiten, wenn der Heerbann erging, mussten sie, wenn es verlangt wurde, mit *300 Kriegern* dem Reichsherrn Zuzug leisten. Von jetzt an stehen sie mehr als zuvor unter dem Scepter des Reiches, von welchem sie unmittelbar abhingen. Die Hoheitsrechte des kaiserlichen Oberhauptes waren aber sehr beschränkt. — So weit der Chronikschreiber. — Augenscheinlich haben bei der Erfindung dieses Auszuges von 300 Mann die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zum Muster gedient; denn in diesem Jahrhundert melden uns geschichtliche Aufzeichnungen zum erstenmal von einem Heeresauszug mit 300 Mann, und zwar im Jahr 1315, wo Hasli verpfändet war an die Weissenburger und infolge dieser Abhängigkeit Österreich gegen die Waldstätte Heerbann leisten musste, bei welchem Anlass sie unter Führung des Grafen von Strassberg über den Brünig zogen; sodann im Jahr 1339, wo sie den Bernern im Laupenkrieg mit 300 Mann Zuzug zu leisten verpflichtet waren.

Diese Chronikerzählungen haben nicht einmal den Wert von Volkssagen; sie knüpfen höchstens mit ihren Erfindungen an eine Sage an.

Verbürgte Nachrichten über die Verhältnisse im Haslithal fehlen vollständig zunächst für die karolingische Zeit. Daraus folgt allerdings nicht, dass das Haslithal in dieser Periode noch eine menschenleere, unbewohnte Gebirgseinöde gewesen sei; vielmehr spricht mancherlei dafür, dass die dortigen Ansiedelungen schon im 7. Jahrhundert nach Christus begonnen haben. Auch Wurstemberger¹⁾ vertritt die Ansicht, das Haslithal sei schon in der karolingischen Zeit bevölkert gewesen, wenn auch sein Analogiebeweis, aus dem Bewohntsein einiger Gebiete des Kantons Unterwalden (wie das aus einer Urkunde der achthundertundvierziger Jahre hervorgeht) auf notwendig vorhandene Ansiedelungen in dieser bernischen Landschaft zu schliessen, nicht unter allen Umständen unanfechtbar ist. Aber jedenfalls führten die damaligen, noch dünn gesäten Bewohner der vom Verkehr abgeschlossenen Hochalpenthäler ein wenig bekanntes Dasein unter primitiven kommunalen Verhältnissen. Wann die Reichsoberherrschaft ihren Arm über die genannten Gegenden ausstreckte, kann auch für die folgende Periode während der Dauer des transjuranisch-burgundischen Königreichs (von 888—1032) nicht festgestellt werden, denn keine schriftlichen Aufzeichnungen erwähnen in dieser Zeit der Landschaft Hasli. Überhaupt bestehen in diesem ganzen Zeitraum keine Chronikmeldungen oder Urkunden, welche eine genaue Grenzbestimmung zwischen Burgund und dem Reich ermöglichen.

Wir wissen nur, dass die burgundische Macht bis tief in die Gebiete des Constanzersprengels hineinreichte; es finden sich Spuren davon bis an die Reuss. Als Bestätigung dieser Thatsache dient der Umstand, dass

¹⁾ Wurstemberger I, 167.

der Name „Burgund“ sich in diesen Landesteilen noch Jahrhunderte nach Auflösung des burgundischen Königreiches erhalten hat; so heisst es im Schirmbrief von Kaiser Heinrich dem V. für das Kloster Engelberg vom Jahr 1124 ¹⁾: „monasterium quoddam sitam est in provincia scil. Burgundia in pago Zurich, cognomine autem Engelberg etc.“

Wenn aber Engelberg, so lag gewiss auch das bernische Oberland im burgundischen Bereich. Wurstemberger bestreitet das zunächst für Interlaken. ²⁾ Gestützt auf die ersten Urkunden vom Kloster Interlaken, worin die deutschen Könige Lothar 1133, Konrad III. 1146 und Friedrich I. 1183 frei über diese Thäler von Interlaken, Grindelwald und Iseltwald verfügen, behauptet er, diese Gegenden seien auch in der Zeit des burgundischen Königreiches nicht burgundisches, sondern deutsches Reichsland gewesen; denn da diese Könige kein burgundisches Erbrecht besessen hatten, so könnten die genannten Gegenden nur als altes Reichsland zu ihrer Verfügung gestanden haben.

Das ist ein Irrtum. — Allerdings kam Burgund im Jahr 1032 nach dem Aussterben der rudolfinischen Dynastie an Konrad den Salier, zufolge eines speciellen Erbrechts. Aber während der ein Jahrhundert langen Dauer des salischen Hauses wurde der persönliche Charakter dieser Erwerbung vergessen, Burgund als Reichsland betrachtet und als einen Bestandteil des Reiches zog Lothar dasselbe an sich. So konnten dann die Thäler von Interlaken sehr wohl zu Burgund gehört haben und doch in der staufischen Zeit als Reichsland behandelt werden.

In den oben erwähnten Urkunden Lothars, Konrads und Friedrichs wird es übrigens ausdrücklich gesagt,

¹⁾ Herrgott, Urkunden I, 143.

²⁾ Wurstemberger II, 382.

dass die betreffenden Gegenden innerhalb der burgundischen Lande lagen. In der Urkunde von 1133 heisst es von Interlaken: „. . . sitam in Comitatu Burgundiæ“; ebenso steht in jener von 1146 für Grindelwald dieselbe Ortsbestimmung.

Speziell mit Bezug auf die Zugehörigkeit des Haslithales sagt Wurstemberger:

„Weiter im Osten des Brienersees erscheint auch das Hasliland von seiner ersten Kunde bis tief ins Mittelalter hinunter als unmittelbares deutsches Reichsland. Es ist demnach wahrscheinlich, dass die Gebirgsthäler ostwärts der Kander wirklich deutsches Reichsland waren und nicht von der burgundischen Krone abhingen.“¹⁾

Auch diese Annahme ist unhaltbar; die ersten Haslerurkunden bestimmen das Haslithal als „innerhalb der Grenzen Burgunds gelegen“; die bezügliche Angabe in den Urkunden lautet: „ecclesiam nostram Magiringen, sitam in terminis Burgundiæ, in loco qui dicitur Haslithal.“

Also war das Haslithal burgundisches Land und ging mit den übrigen Ländern des einstigen transjuranisch-burgundischen Reiches an das deutsche Reich über. Alles einzelne bleibt uns unbekannt.

In der folgenden Periode, als die burgundischen Lande von den deutschen Kaisern unter das Rektorat der Herzoge von Zähringen gestellt wurden, welche bis zu ihrem Aussterben mit Berchtold V. im Jahr 1218 die Reichsgewalt ausübten, erhalten wir gleichfalls keinen nähern Aufschluss über das Verhältnis des Haslithals zu den Zähringern, als Rektoren von Burgund; doch kann kein Zweifel bestehen, dass diese Landschaft auch

¹⁾ Wurstemberger, II. B., p. 383.

im Rektorat inbegriffen war und die Oberhoheit der Zähringer anerkannt hatte.

Als im Jahr 1190/91 Berchtold V. gegen die aufständischen burgundischen Grossen, die sich durch die Zwischengewalt eines deutschen Herrschergeschlechts nicht in ihrer gewohnten, fast unumschränkten Selbstherrlichkeit wollen stören lassen, den bekannten Kriegszug unternahm, dehnte sich der Aufstand allem Anschein nach nicht über die Gegenden auf dem rechten Aareufer aus. Die Hasler hatten keinen Anteil an demselben; der Aufbruch war vielmehr nur Sache der mächtigen burgundischen Dynasten auf dem linken Aareufer im Gebiet des Bistums Lausanne. Wenn Tschudi¹⁾ als am Aufstand beteiligt ohne Unterschied das ganze oberländische Üchtland, Unterseen, Siebenthal und Thun und „was fürbas hinuff lag“ bezeichnet, so ist diese Angabe ungenau, und vollends unbegründet ist die Meldung Guillimanns²⁾, der als Aufständische, neben Thunern, Interlaknern, Siebenthalern, auch Hasler erwähnt. Da nämlich die ganze Politik der Zähringer darauf ausging, des bürgerlichen Elements gegenüber den Dynasten sich anzunehmen, so war ein freies bürgerliches Gemeinwesen, wie das der Hasler, der natürliche Bundesgenosse und nicht der Gegner der Zähringer in deren Kampfe mit den Dynasten. Wenn daher die Hasler an dem Kampfe überhaupt teilnahmen, so standen sie in der Schlacht bei Grindelwald am Karfreitag (12. April) 1191 auf Seiten Berchtolds. Dass übrigens die Hasler unter der Oberhoheit Berchtolds standen, geht daraus hervor, dass ihr Land ihm zu kriegerischen Unternehmungen offen stand. Bei seinem Kriegszuge ins Wallis im Jahr 1211 schlug er den Weg durch

¹⁾ Tschudi: Chronik I, 94.

²⁾ Guill.: Habsburg. VI, 1.

das Haslithal ein, überschritt die Grimsel und fiel in das Oberwallis ein. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Hasler ihn als des Reiches Sachwalter, ihren natürlichen Oberherrn, nachhaltig mit Zuzug unterstützt haben. Die Unternehmung nahm aber einen schlimmen Ausgang. Kaum hatte Berchthold mit seinem Heere den schwierigen Pfad über die Grimsel überschritten, so fiel er über die Dörfer Oberwald und Obergestelen her, die er einäscherte. Nun setzten sich aber die Walliser zu mutiger Gegenwehr; bei Ulrichen überfielen sie seine Heerhaufen und brachten ihm eine schwere Niederlage bei, so dass er von einem erneuten Angriff abstehen und sich über das Gebirg ins Haslithal zurückziehen musste¹⁾. Berchthold soll sich hier nur mit grosser Mühe haben retten können vor den ihn verfolgenden Wallisern. Ruhmrednerisch berichtet Stumpf in seiner Walliserchronik²⁾, der Herzog von Zähringen sei nur aus Gnade und Mitleiden durch Vertrag nach Hause entlassen worden, was eine offenkundige Fabel ist.³⁾

Dies sind die einzigen aus der zähringischen Zeit uns gemeldeten Ereignisse, mit denen die Geschichte der Landschaft Hasli verflochten ist und aus denen wir einige Kenntnis über die Stellung der Oberhasler zu den zähringischen Reichsrektoren schöpfen können.

1) Furrer, Gesch. von Wallis, I, 85.

2) Stumpf, Walliserchronik, X, 1342.

3) Guillimann: Habsb., L. VI, p. 231, Justinger III und Tschudi I, 94 bringen diesen Kampf gegen die Walliser in Anschluss an den burgundischen Aufstand vom Jahr 1190 und versetzen ihn ins Jahr 1131. — Mehr Wahrscheinlichkeit hat indessen die Annahme des Walliser Chronikschreibers Stumpf und mit ihm übereinstimmend Furrer, Gesch. des Wallis I, 35; III 52, die beide als Datum dieses Zuges das Jahr 1211 angeben; hierfür sprechen auch 2 alte Kreuze auf einer Wiese von Ulrichen mit der Inschrift: „Im Jahr 1211 ward Herzog Berchthold von Zähringen geschlagen.“

Aus dem geschichtlichen Dunkel dieser Zeit, wo wir nur indirekt durch Aufzeichnungen aus andern Landesgegenden und aus dem unklaren historischen Hintergrund der Sage spärliche Nachrichten erhalten, tritt mit dem 2. Viertel des 13. Jahrhunderts das Volk von Oberhasli nun deutlicher auf dem Plan der Geschichte hervor.

II. Abschnitt.

Die ersten urkundlichen Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse des Haslithales.

Die älteste, auf uns gekommene Urkunde mit bestimmtem Datum, die uns einen ersten sichern Einblick in die Geschichte des Haslithales gewährt, betrifft kirchliche Verhältnisse. — Sie ist ausgestellt zu Nürnberg vom römischen König Heinrich VII., dem ältern Sohne Friedrichs II., und datiert vom 18. August 1234. Als Zeugen sind unterzeichnet der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg. Der König vergab darin dem Orden der Lazariter die Kirche von „Magiringen, innerhalb der Grenzen Burgunds im Haslithal“ gelegen, mit dem Patronatsrechte und allen Freiheiten dieser Kirche, zu ewigem Besitz, damit nach dem Tode des noch lebenden Leutpriesters, Burkhard von Überlingen, die Einkünfte der Kirche zum Nutzen der Ordensbrüder und der Armen verwendet werden. König Heinrich motiviert in bezeichnender Weise diese Schenkung mit folgenden Worten: „Da das Menschenleben hinfällig und nichts gewisser ist als der Tod, nichts ungewisser aber als die Stunde des Todes, und da wir uns ebenso sehr vor der Ungewissheit jener Stunde wie vor der Gewissheit des Todes fürchten, so schenken wir zu unserm

und unserer Vorfahren Seelenheil unsere Kirche in Meiringen dem Hause des heiligen Lazarus, weil es unser sehnliches Verlangen ist, dasselbe durch freigebige und reichliche Spenden zu erweitern.“¹⁾

Diese Kirche zu Meiringen wird auch wohl die älteste des Haslithales gewesen sein.

Eine Sage berichtet zwar, die erste Thalkirche habe zu Balm gestanden, im Lehen Mörisried, das zur Herrschaft Ringgenberg gehörte, sei aber im Jahr 1649 durch den damaligen Bergsturz mit dem grössten Teil jenes Dorfes Balm verschüttet worden²⁾. In den Urkunden der Freiherren von Ringgenberg ist aber nirgends eine Angabe zu finden, die auf ein einstiges Vorhandensein einer Kirche in dem genannten Orte hinweist. Bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts war diejenige von Meiringen die einzige in der ganzen Thalgegend. Sie war ohne Zweifel lange Zeit vor ihrem Übergang in den Besitz der Lazariter schon erbaut; geweiht war sie dem hl. Michael. Bemerkenswert ist der getrennt stehende grosse Turm, eine Eigentümlichkeit, die man auf sehr verschiedene Weise zu erklären versucht hat. Grundlos ist selbstverständlich die Annahme, es stehe diese Besonderheit in Beziehung zu der schwedischen Abstammung, in welchem Lande sich auch getrennt stehende Kirchtürme vorfinden; eher liesse sich dabei an das Vorkommen dieser Bauart in Italien denken. Die erste Ausbreitung des Christentums schreibt die Legende auch wie in den übrigen Thälern des Oberlandes dem heiligen Beatus zu.

Wer aber der Gründer der Kirche von Meiringen ist und wessen Eigentum sie ursprünglich war, kann

¹⁾ Zeerleder: Urkunden, I, 292.

²⁾ Vergl. Willi: Das Kirchenwesen im Haslithal von 1200 bis 1528.

nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Infolge der frühen politischen Selbständigkeit des Haslithales glaubte man, ihre Gründung sei das Werk der Thalleute selber und sie habe deshalb ursprünglich einen freien Gemeindebesitz gebildet. Dem gegenüber steht eine andere Ansicht, die dahin geht, ein Angehöriger eines der edeln Geschlechter, die im Haslithal Grundbesitz hatten, habe die Kirche von Meiringen auf seinen Gütern erbauen lassen; durch Vergabung von Grundeigentum, sogenanntem „Widemgut“, habe er einen Kirchensatz beschafft, aus dem der Kirche die notwendigen Einkünfte zuflossen. Ein solcher Kirchenstifter wäre demnach der eigentliche Besitzer der Kirche und des Kirchensatzes gewesen, und der Kirche wären dann ausser den Vergabungen des Stifters die Zehntleistungen der Kirchhörigen zugekommen.

In der That weisen die Grundeigentums- und Lehensverhältnisse, wie solche aus urkundlichen Angaben des 13. und 14. Jahrhunderts erkannt werden, auf die Möglichkeit hin, Kirche und Kirchensatz von Hasli seien ursprünglich ein Besitz eines der edeln Geschlechter des Thales gewesen.

Dies könnte sich nur auf die Ritterfamilie „von Meiringen“ beziehen, die im Haslithal mehrere Lehen besass, welche später an die Freiherren von Ringgenberg übergingen,¹⁾ da diese beiden Familien sehr früh durch Heiraten in verwandtschaftliche Beziehungen zu einander traten. Als Begründung der Annahme, dass Kirche und Kirchensatz im Besitz der Familie — von Meiringen war und von dieser durch Vererbung in denjenigen der Freiherren von Ringgenberg (der frühern Edeln von Brienz) überging, lassen sich 2 Thatsachen anführen; einmal, dass die Kirche von Hasli inmitten

¹⁾ Vergl. Willi: Die Ritter und Edeln des Haslithales.

von Lehen, die der Herrschaft Ringgenberg gehörten, steht, und dann die Übertragung von Gütern im Haslithal durch den Ritter Arnold von Brienz an das Lazariter-Kloster in Seedorf im Kanton Uri, noch bevor die Kirche an denselben Orden überging. Wann diese Schenkung durch jenen Ritter geschehen ist, wird nirgends gesagt, doch wird sie bestätigt durch eine im Klosterarchiv zu Seedorf eingeschriebene, datumlose Urkunde aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ¹⁾ worin die Erben des genannten Arnold von Brienz, Walter mit seiner Gemahlin Ida, unbedingten Verzicht vor der Landsgemeinde Hasli auf die geschenkten Güter leisten ²⁾).

In den Urkunden der Edeln von Brienz, der nachherigen Freiherren von Ringgenberg, findet sich jedoch kein bestimmter Hinweis, dass die Kirche samt dem Kirchensatz von Meiringen im Besitze dieses Geschlechts war. Da ferner die Schenkungsurkunde Heinrichs VII. vom Jahr 1234 mit keinem Worte eines Rechtsverhältnisses erwähnt, das zwischen der Thalkirche von Hasli und den Reichsfreiherren von Ringgenberg bestanden hätte, sondern im Gegenteil die Reichsunmittelbarkeit der Kirche in den Worten „Ecclesiam nostram Magiringen“ (unsere Kirche zu Meiringen) bestätigt wird, weshalb der König ohne weitere Umstände über ihren Besitz verfügt, so ist es wahrscheinlicher, dass sie nicht Privatbesitz oder Lehen eines Grundherrn war, sondern vielmehr unter der unmittelbaren Oberherrschaft des Reiches stand. Hierin liegt auch ein Hinweis, dass die ganze Thalschaft in jener frühern Zeit die Reichsunmittelbarkeit überhaupt besass. Grossen Reichtum erhielten übrigens

¹⁾ Abschriftenbuch des Klosters Seedorf S. 262.

²⁾ Kopp: „Geschichte der eidgen. Bünde“, II 1, 248.

die Lazariter durch die Erwerbung der Kirche von Meiringen nicht, denn bei der Armut des Landes konnten die Einkünfte der Kirche keine bedeutenden sein.

Wer waren diese Lazariter und wie kamen sie zu der Erwerbung im Haslithal?

Über den Orden des heiligen Lazarus haben wir Nachrichten in einer im Klosterarchiv von Seedorf aufgefundenen alten Handschrift, enthaltend die Statuten des Ordens, die der Komtur Sigfried für die neu eintretenden Brüder in den Jahren 1314—1321 für die Lazariter-Klöster in Seedorf (Kanton Uri), im Gfenn und Schlatt im Kanton Zürich erlassen hat. Diese Statuten wurden zuerst abgedruckt im „Geschichtsfreund“ (Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte); ¹⁾ ausserdem lieferte, auf diese Statuten gestützt, Arnold Nüscheler in den „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich“ eine Abhandlung über die Lazariterhäuser im Gfenn und Schlatt, Kanton Zürich. ²⁾

Nach den diesen Statuten vorausgeschickten historischen Notizen über die nähern Umstände der Stiftung des Ordens ist derselbe zur Zeit der Kreuzzüge von König Balduin IV. in Jerusalem gegründet worden. Dieser König, so berichtet jene Erzählung des Komturs, sei von der Krankheit des Aussatzes schwer geschlagen worden; da kam ihm der Gedanke, der Welt zu entsagen und von seinem Erbe ein Hospital zu bauen und „begonde semminon ³⁾ gesunde rittere und siechen „und och arme liut die siech waren und von anderen „hüsern usgeworfen wurden.“

¹⁾ Geschichtsfreund, Band IV, 136 ff.

²⁾ Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich: „Die Lazariterhäuser im Gfenn und Schlatt, Kanton Zürich“; Band IX, 102.

³⁾ Zu sammeln.

Also die Pflege der von den andern Spitälern ausgewiesenen armen Aussätzigen war Hauptzweck des Ordens. Den zweiten Zweck hatte er gemein mit den übrigen geistlichen Ritterorden: Kampf wider die Feinde und Verfolger der Christenheit.

Von der Bestätigung des Ordens durch den Papst berichtet der Komtur Sigfried:

„Dornach der heilige babest des stuoles von rome
 „hat diesen selben Orden der in dirre mase gestiftet
 „wart, dur den nuz der heiligem christenheit erbarme-
 „herzekliche umbevangan und mit vil lant vestinan
 „und mit friheit geziret umbe den dienst der erbarmede
 „den man sol began an den armen siechen und och
 „dur die ritterschaft wider die vigende der heiligen
 „christenheit ze vebenne an dem strite und de die
 „bruoder soltin leben nach der regel sanche Augustins
 „und nach den gesezenden der bewertem Gewoneheit
 „der heiligen vettern.“

Die Lazariter lebten also nach der Regel des heiligen Augustin.

Die Sage, welche Martin Usteri in seiner Volksschrift, „Der Erggel im Steinhus“, so anziehend darstellt,¹⁾ erzählt von der Einführung des Lazariterordens in der Schweiz, dass König Balduin auf einer Reise ins Abendland nach Seedorf und in den Kanton Zürich gekommen sei und daselbst dem Orden des heiligen Lazarus „Häuser“ gestiftet habe.

Die geschichtliche Wirklichkeit weicht jedoch von dieser legendenhaften Erzählung bedeutend ab. Aus Aufzeichnungen im Jahrzeitbuch des Klosters Seedorf in Uri erfahren wir, dass der oben schon genannte Ritter

¹⁾ Werke von Joh. Martin Usteri; Ausgabe von Zürich, 1866; II, 29 ff.

Arnold von Brienz als besonderer Gutthäter dieses Klosters genannt und sein Andenken vor allen andern hochgehalten wird. Unter dem Januarius A des dortigen Jahrzeitbuches stehen die Worte:

„Hec sunt nomina memoranda, quorum beneficio
„et auxilio hec domus est dodata:

Dominus Arnoldus de Briens.“

Hierin ist die Kenntnissgabe von der gemachten Schenkung an das Kloster Seedorf, die oben angeführt wurde, enthalten. Aber nicht nur ein Gutthäter des Klosters war dieser Arnold von Brienz; eine andere Aufzeichnung beim 25. Martius B ¹⁾) nennt ihn geradezu als Gründer des Klosters; es heisst dort: „Domus Arnoldus miles nobilis de Briens fundator istius domus obiit.“

Es kann demnach kein Zweifel bestehen, dass die Stiftung des Klosters in Seedorf in Wahrheit das Werk dieses Ritters von Brienz ist und nicht von dem Gründer des Ordens, König Balduin, herrührt. In der Angabe seiner Lebenszeit und des Zeitpunktes der Gründung des Klosters bestehen zwei Ansichten, die ziemlich weit auseinander gehen. Kopp ²⁾) nimmt als Zeitpunkt der Gründung das erste Viertel des 13. Jahrhundert an und schliesst aus Angaben der genannten Urkunde, worin der Erbe Walter von Brienz Verzicht auf die den Lazaritern vergabten Güter im Haslithal leistet, es sei diese Verzichtleistung noch zu Lebzeiten des Gründers geschehen. Ein Arnold von Brienz tritt wirklich auch um diese Zeit in einer Brienser-Urkunde vom Jahr 1219 als Zeuge auf, ³⁾) nach welcher der Vogt Kuno von Brienz

¹⁾ Das Jahrzeitbuch hat auf gegenüberliegenden Blättern jeden Monat doppelt, daher: A und B.

²⁾ Geschichte der eidgen. Bünde, II, 1, 248.

³⁾ Zeerleder, I, 195.

und sein Bruder Rudolf von Raron das Patronatsrecht der Kirche zu Brienz an das Kloster Engelberg übertragen. Dieser Zeuge Arnold von Brienz wäre, vorgenannter Ansicht zufolge, identisch mit dem Gründer und Wohlthäter des Klosters Seedorf.

Dem gegenüber stellt Neugart ¹⁾ diesen letztern an die Spitze der alten Edeln von Brienz und giebt als Datum des ersten urkundlichen Auftretens das Jahr 1099 an. Die Aufzeichnung im Nekrologium von Seedorf datiert aus dem XII. Jahrhundert. Mit diesem stimmt überein eine genealogische Mitteilung in der historischen Zeitung, Jahrgang 1854, wonach Arnold von Brienz, Vater der beiden urkundlich bekannten Freien von Ope-lingen (Ebligen), das Kloster Seedorf ums Jahr 1107 gestiftet hat.²⁾ Ist dies Thatsache, so muss das Kloster ursprünglich einem andern Orden angehört haben, da der Ritterorden der Lazariter jedenfalls erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründet wurde; denn der Tod des Ordensstifters Balduin erfolgte im Jahr 1185. Fällt aber die Stiftung des Klosters schon in den Anfang des 12. Jahrhunderts, so wäre jener im Jahr 1219 als Zeuge genannte Arnold von Brienz, bei dessen Namen zwar der Titel „nobilis“ und „miles“ fehlt, jedenfalls ein Sprössling aus einer Seitenlinie dieses alten Brienzergeschlechts.

Die Frage nach der Veranlassung König Heinrichs zur Schenkung der Kirche von Hasli an die Lazariter findet ihre Lösung wohl wesentlich in dem Umstande, dass dieser Orden durch die bereits erwähnte Vergabung von Gütern im Haslithal daselbst schon Grundbesitz er-

¹⁾ Neugart: Urkunden, II, T.

²⁾ Historische Zeitung der Schweiz; Jahrgang 1854, Nr. 5. „Genealogische Mitteilung“ von Prof. Hidber.

worben hatte. Sehr wahrscheinlich hegten die Lazariter die Absicht, in diesem Thale eine Ordensstiftung zu gründen. Die Lage am Grimselweg, der ebenso wie der Gotthardpass eine Verkehrsverbindung mit Italien bildete, war eine ähnliche wie die des Klosters Seedorf. Vermutlich hat der Orden dem König auf irgend welche Weise den Wunsch nahegelegt, das Patronat über die Kirche von Meiringen zu erlangen. Die Schenkung Heinrichs VII. wurde ein erstes Mal bestätigt im Jahr 1248 von König Wilhelm von Holland im Lager zu Aachen. Da solche Vergabungen an kirchliche Stiftungen und Klöster die Genehmigung der kirchlichen Oberhoheit erhalten musste, so sandten die Lazariterbrüder Boten an den damals ebenfalls in Aachen weilenden päpstlichen Kardinallegaten „Peter Diakonus v. St. Georg zum goldenen Vliess“, der die Schenkung bestätigte und das Siechenhaus des heil. Lazarus in den Besitz der gedachten Kirche setzte.¹⁾ Eine fernere Bestätigung stellte der König Richard unterm 18. März 1268 in Worms aus.

Ob die Ordensmänner der Lazariter ihren Besitz in Hasli zum spezifischen Ordenszweck der Krankenpflege verwendet haben, ist ungewiss; es findet sich aber nirgends in den Urkunden eine Angabe, aus der man schliessen könnte, sie hätten ein Hospiz errichtet und dort das Amt der Krankenpflege an Reisenden, die über die Berge zogen, oder an einheimischen Siechen erfüllt. Einzig der noch heute so benannte „Siechenplatz“ könnte die Vermutung bestärken, die Lazariter hätten da ein Siechenhaus unterhalten; doch rührt diese Bezeichnung wahrscheinlich aus einer viel späteren Zeit her. Im 18. Jahrhundert errichtete nämlich der im Thale weithin bekannte Doktor Jakob von Bergen aus Guttannen zwei

¹⁾ Urkunde im Sol. Wochenblatt, 1828, p. 336.

kleine Spitäler,¹⁾ was dann wohl Veranlassung zu jener Benennung des Platzes gegeben haben wird. Siechenhäuser zählten übrigens in frühern Jahrhunderten auch in der Schweiz zu keiner Seltenheit; der Kanton Bern allein hatte deren 20.

Gegen die Annahme, dass die Lazariter das Haslithal zum Feld ihrer humanen Ordensthätigkeit gemacht haben, spricht auch die baldige Veräusserung ihres dortigen Patronatsrechtes an das Kloster Interlaken.

Die Beziehungen des Ordens zur Thalschaft werden sich wesentlich auf die Entgegennahme der kirchlichen Einkünfte, die Verwaltung des Kirchensatzes und auf die Besetzung und Unterhaltung der Kirche beschränkt haben. Nun waren aber die Einkünfte jedenfalls so spärliche, dass ihnen nicht viel an diesem Besitz liegen konnte, zumal da ihnen die Sorge für Kirche und Pfarrer oblag.²⁾ Es ist wohl möglich, dass das Geschenk ihnen mehr eine Last als eine Wohlthat wurde.

Im Namen der drei Lazariterstifte Seedorf, Gfenn und Schlatt trat daher der Provinzial-Komtur dieser drei Häuser, Bruder Ulbert, im Jahr 1272 in Unterhandlungen mit dem Kloster Interlaken betreffend die Abtretung des Patronats- und Vogteirechts der Kirche von Meiringen.

So wurde denn im genannten Jahr 1272 eine Abtretungsurkunde errichtet; darin wird einlässlich die Handlungsweise der Brüder vom Orden des heil. Lazarus begründet. Es wird die charakteristische Mitteilung ge-

¹⁾ Vergl. Willi: „Geschichtliche Mitteilungen aus dem Haslithal“, 1885.

²⁾ Unter ihrem Patronat wurden nachweisbar drei Geistliche für die Haslikirche ernannt, worunter ein Konrad von Resti vom Jahr 1244. — Lohner: „Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgen. Freistaate Bern.“

macht, dass zuweilen die vakante Kirche in Hasli mit einer wenig passenden Persönlichkeit versehen werde, „weswegen uns das gebrandmarkte Gewissen wieder be-
 „unruhigen würde, da unsere Wenigkeit auch nicht
 „hinlangen würde, die Herrschsucht und Bosheit von
 „Landesherrn zu vertreiben oder niederzuhalten, damit
 „wir um so wirksamer die uns gewährte Gunst geniessen.
 „Ja auch in der Voraussicht, dass es besser sei, wegen
 „der geringen Anzahl der Priester unseres Ordens, wenn
 „wir dieser Kirche nicht vorstehen, sondern die Last
 „solcher Bürden abschütteln.“¹⁾ Viel Löbliches und Schmeichelhaftes erwähnt nachher die Urkunde von der Frömmigkeit, Mildthätigkeit und Gastfreundschaft der Brüder vom Konvent des heil. Augustinus im Kloster Interlaken. Die Abtretung geschah mit Ermächtigung des damaligen Generalpräceptors der „diesseits des Meeres gelegenen Ordenshäuser“, Heinrich von Graba, der sie im folgenden Jahr 1273 gutheisst.²⁾ Es scheint, die Verzichtleistung des Ordens auf alle Rechte der Kirche zu Hasli sei in der Urkunde von 1272 nicht klar genug ausgesprochen worden; die Mönche von Interlaken zweifelten wohl an der rechtlichen Unanfechtbarkeit der Bestimmungen der genannten Urkunde; denn unterm 24. Nov. 1273 wurde nochmals eine Abtretungsurkunde ausgestellt, worin nun besonders und ausdrücklich erklärt wurde, dass der ganze Orden auf das Patronatsrecht der Kirche von Meiringen für immer verzichte;³⁾ es ist also eine Wiederholung und Bekräftigung der ersten Abtretungsurkunde zu mehrerer Sicherheit des Klosters und ver-

¹⁾ Urkunde vom April 1272; „Regesten von Hasli.“ Nr. 6. — Urkunde von Zeerleder; II, 85.

²⁾ Urkunde im Staatsarchiv Bern. Abschrift in den Regesten des Landes Hasli; Manuskript; Nr. 7.

³⁾ Urkunde von 1273; Regesten von Hasli; Nr. 9.

mutlich von demselben gewünscht. Demnach folgt im Jahr 1274 unterm 7. Januar nochmals die Genehmigung der Abtretung durch Heinrich Graba, den Generalpräceptor des Ordens, von Breitenbach aus.¹⁾ Aus dem Jahr 1282 ist noch eine Urkunde vorhanden, worin abermals auf alle Ansprache und Forderung an Interlaken wegen der Kollatur in Meiringen durch den Generalkomtur und die Meister der drei Lazariterhäuser verzichtet wird; zur Bekräftigung der Verzichtleistung verbinden sie sich sogar mit den Gütern der drei Häuser.²⁾ Der Übergang der Kirche mit allen Rechten und Freiheiten an das Kloster Interlaken wird an einigen Orten irrigerweise als Schenkung oder Vergabung von seiten des Ordens hingestellt.³⁾ Faktisch ist es aber eine käufliche Abtretung; eine Kaufsumme von 250 \bar{x} , die das Kloster Interlaken für seinen Erwerb an die Lazariter zu bezahlen hat, wird in der Abtretungsurkunde von 1272⁴⁾ genannt, und aus dem Jahr 1286, also 14 Jahre nachher, datiert ein Abzahlungsausweis, worin der Komtur des Hauses im Gfenn und der ganze Konvent dem Propst und Kapitel Interlaken für 250 \bar{x} Zürcherwährung quittieren, wogegen die kanzellierte Schuldschrift herausgegeben wird.⁵⁾ Es kann demnach kein Zweifel bestehen, dass die ganze Angelegenheit der Übertragung der Haslikirche an die Augustinermönche von Interlaken ein reines Verkaufsgeschäft war, zu dem die Lazariter höchstwah-

¹⁾ Urkunde von 1274; Abschrift in den Regesten von Hasli; Nr. 10.

²⁾ Urkunde vom 17. Januar 1282; Regesten von Hasli; Nr. 13.

³⁾ Vergl. Mitteilungen der Zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft, B. IX; „Die Lazariterhäuser im Gfenn und Schlatt“; von Arnold Nüscheler.

⁴⁾ Zeerleder; Urkunden II, 85.

⁵⁾ Regesten der Landschaft Hasli; Manuskript; Nr. 15.

scheinlich durch gedrängte ökonomische Verhältnisse veranlasst wurden. Die Ansicht, dass der Druck materieller Umstände ein triftigerer Grund für die Besitzabtretung durch gedachten Orden gewesen ist, als die ideale Rücksicht, „die Furcht vor einem gebrandmarkten Gewissen“, wegen unwürdiger Besetzung der Kirche, wie dies in der Urkunde dargestellt ist, wird durch die urkundlich erwiesene Thatsache der schon vorher erfolgten Veräusserung jener Ordensgüter im Haslithal, die den Lazaritern von Arnold von Brienz geschenkt wurden, bestätigt; laut Urkunde vom 4. Oktb. 1270 kaufte Philipp, Vogt von Brienz, schon damals den Lazaritern von Seedorf die einstigen Besitzungen seines Vorfahren um 20 Mark wieder ab.¹⁾

III. Abschnitt.

Die ersten urkundlichen Nachrichten über Standes-, Grundeigentums- und Lehensverhältnisse im Haslithal.

Die Bevölkerung dieser reichsunmittelbaren Landschaft bietet schon in der Zeit, aus welcher die ersten auf uns gekommenen urkundlichen Nachrichten stammen, nicht das Bild einer so reichen und komplizierten gesellschaftlichen Gliederung, wie sie anderswo im Mittelalter die Regel ist. Die Zeugenverzeichnisse in den Urkunden von Hasli weisen eine verhältnismässig grosse Anzahl von verschiedenen Geschlechtern auf, die keinen adeligen Standes- oder Würdentitel besitzen, die demnach zur Klasse der Bürger, der gemein-freien Männer

¹⁾ Fontes, II, 749.

gehören; sie sind Besitzer von Grund und Boden, in welcher Eigenschaft sie oft in Urkunden aktiv verhandelnd in den verschiedensten Rechtsgeschäften auftreten. Ausser Besitzer von Eigengütern sind sie gelegentlich auch Inhaber von Lehen grösserer Gutsherren und stehen in dieser Hinsicht in einem Ministerialverhältnis. Es sind auch nirgends Spuren strenger Abgeschlossenheit zwischen dieser Grosszahl von freien Bürgern und den wenigen Geschlechtern aus dem Stande des niedern Adels vorhanden; vielmehr scheinen die Beziehungen zwischen beiden Klassen recht vielseitige und ungehemmte gewesen zu sein, wie dies aus der gemeinsamen Beteiligung von Vertretern aus rittermässigen und von solchen aus bürgerlichen Geschlechtern bei den verschiedenartigsten Verhandlungen über Rechtsgegenstände hervorgeht. So finden wir beispielsweise als Schiedsrichter zur Schlichtung eines Streites mit dem Kloster Interlaken wegen Kirchenzehnten neben dem Jungherrn Johann von Bubenberg von Bern und Ritter Burkhard von Meiringen einen Wernher Münzer, Burger von Bern, und Jakob von Wyssenfluh von Hasli.¹⁾ Die im Lande ansässigen Adeligen gehören ausnahmslos den bloss rittermässigen Geschlechtern an; in keiner Urkunde führt ein im Thale selbst wohnender Adeliger einen höhern Titel als Ritter (miles); die Bezeichnung „Fryherr“, „Nobilis“ oder „Dominus“, Würdentitel für Angehörige des höhern Adels, finden sich nirgends. Es gab also im Hasli keine eigentlichen Dynastengeschlechter. Doch hatten mehrere benachbarte Freiherren im Haslithal Grundeigentum oder ausgedehnte Reichslehen, so die Herren von Ringgenberg, die von Eschenbach,²⁾ die Herren von Kien, deren Gebiet obenher Brienz sich bis in den untern Teil der Landschaft

¹⁾ Urk. v. 1319; Fontes V, 57. — Regesten v. Hasli Nr. 26.

²⁾ Vergl. Urk. von 1252; Zeerleder I, 315.

hinein erstreckte (sie waren den Grafen von Kiburg pflichtig); endlich sogar die Herzoge von Österreich.

Die bedeutendsten und bekanntesten edeln Geschlechter, deren Familiengeschichte eng mit den Schicksalen der Thalbewohner verflochten ist, und deren Andenken im Volk sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, sind die *Resti*, die *Rudenz* und die *Meiringen*.

Diese drei Familien treten urkundlich fast um dieselbe Zeit auf. Die ersten Nachrichten von den Resti erhalten wir aus dem Jahr 1244, von den Rudenz 1252 und von den Meiringen auch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das genaue Datum der die von Meiringen betreffenden Notiz ist nicht bekannt; sie stammt nämlich aus der schon hiavor citierten Urkunde, welche datumlos im Klosterarchiv von Seedorf eingeschrieben ist, worin auch zum erstenmal die Landsgemeinde von Hasli und deren Ammann (Minister), Namens Petrus, erwähnt wird.

Unter den Zeugen findet sich ausser diesem Petrus minister, welcher von einigen in das Geschlecht der von Resti und von andern in dasjenige der von Meiringen verwiesen wird, noch ein Petrus de Megeringen.

Alle drei Familien stehen in mehrfachen Beziehungen zu einander, was auf ein freundschaftliches Einvernehmen hinweist.

Die *Edeln von Resti* werden von der Tradition in Zusammenhang mit dem angeblichen Zuge der über den Brünig herkommenden schwedisch-friesischen Ansiedler gebracht; ein Resti soll der Anführer gewesen sein.

Es ist begreiflich, dass die geschäftige Sage die Herkunft eines in den engen Kreisen der Thalbevölkerung hervorragenden und gewiss auch um die Landesinteressen hochverdienten Geschlechtes in eine möglichst graue Vorzeit zurückversetzt.

Nach einer Urkunde vom Jahr 1244¹⁾ tritt zum erstenmal ein Arnoldus von Resti als Vorsteher der Gemeinde Hasliberg auf; als Verfasser dieser Urkunde erscheint ein Konrad von Resti, Leutpriester an der Haslikirche. Da der genannte Arnold von Resti als Vorsteher der Gemeinde Hasliberg auftritt, so muss er auch wohl in deren Gebiet bleibenden Wohnsitz gehabt haben. Dies wird bestätigt durch die Bezeichnung eines Ortes bei Reuti auf Hasliberg mit „Resti“.

Neben dieser Familie Resti auf Hasliberg erscheint urkundlich in Meiringen als der erste im Thale kurze Zeit darauf ein Peter v. Resti, Ritter; zweifelsohne ein Bewohner der Burg gleichen Namens. Diese alte Ritterburg steht zu oberst im Dorfe an den Bergrand angelehnt auf einem erhöhten Punkte, von wo aus das Auge das ganze Thal beherrscht. Sie ist ein massives vier-eckiges Turmgebäude, das dem Zahn der Zeit zähen Stand gehalten hat. Der Zeitpunkt der Erbauung der Burg Resti liegt ganz im Dunkel. Ihr erster uns bekannter Besitzer, der erwähnte Ritter Peter Resti, welcher in der Urkunde vom St. Andreastag 1255 als Schiedsrichter in einem Streit wegen Weidberechtigung der Bewohner von Isanboltigen, Meiringen und Stein mit der „Pauersame am Berg“ (Hasliberg) aufgeführt ist,²⁾ repräsentiert höchstwahrscheinlich eine Seitenlinie jener Familie Resti auf dem Hasliberg. Nirgends findet sich eine Angabe, woraus geschlossen werden könnte, dieser Ritter Peter Resti habe in den Jahren 1244 bis 1252 die Würde des Thalammanns bekleidet; er sei deshalb identisch mit dem dreimal in verschiedenen ur-

¹⁾ Urkunde im Archiv der Gemeinde Hasliberg, mitgeteilt von A. Willi.

²⁾ Urk. im Archiv der Gemeinde Hasliberg; mitgeteilt von A. Willi in der Schrift: Ritter und Edle des Haslithales.

kundlichen Zeugenverzeichnissen genannten Petrus, minister de Hasile ¹⁾).

Soweit aus Urkunden die Besitzverhältnisse der Familie Resti ermittelt werden können, ist anzunehmen, dass ihr Wohlstand ein wohlgegründeter war; ihre Güter müssen für dortige Verhältnisse ziemlich ausgedehnte gewesen sein. Aus Aufzeichnungen kann das Eigentumsrecht der Resti auf 18 verschiedene Grundbesitzungen festgestellt werden. ²⁾ Die Nachkommen von Peter Resti, aus dessen Ehe mit Agnes von Meiringen 4 Kinder stammten, nehmen in den wichtigsten Momenten der Hasligeschichte noch oft eine hervorragende Stellung ein; für die Besitzverhältnisse der Familie war die Verheiratung Werners des Jüngern v. Resti mit einer Erbtöchter aus dem freiherrlichen Geschlechte von Kramburg von grosser Bedeutung. Nach dem erblosen Absterben des letzten Freiherrn von Kramburg fielen die Herrschaften von Kramburg und Uttigen an die Edeln von Resti.

Ein zweites Rittergeschlecht im Haslithal, das daselbst Wohnsitze hatte und begütert war, ist dasjenige von *Rudenz*, dessen Geschichte mit derjenigen der Landschaft eng verflochten ist.

Die Rudenz von Hasli stammen von Unterwalden, wo in Giswil ihre alte Burg steht. Dieses hervorragende unterwaldnerische Geschlecht sandte, wie nach dem Thale

¹⁾ Das erste Mal in der citierten Urkunde im Klosterarchiv Seedorf, ohne Datum.

Das zweite Mal in einer Urkunde vom Jahr 1244 (14. Juni) (Rechtsstreit zwischen Ritter Konrad von Tetningen (Därligen) mit dem Kloster Interlaken).

Das dritte Mal in einem Revers Philipps, des Vogtes von Brienz, an das Kloster Interlaken, betr. Iseltwald, vom 7. Okt. 1252.

²⁾ Vergl. Willi: Ritter und Edle des Haslithales, S. 19.

am obern Lauf der Aare, ebenso einen Zweig nach Uri, wo eine Verschwägerung mit der freiherrlichen Familie von Attinghausen stattfand; Johann von Rudenz gelangte dort bis zur Würde eines Landammanns.

Das erste urkundliche Auftreten der Rudenz im Haslithal datiert aus dem Jahr 1252 ¹⁾. In dieser Urkunde, welche einen Revers des Vogtes Philipp von Brienz und seines Bruders an die Kirche von Interlaken enthält, wird ein Heinrich von Rudenz, Ritter, als Zeuge angeführt. Über die nähern Umstände, wie diese Edeln im Haslithal Güter erwarben, bestehen keine Nachrichten. Wie in Unterwalden, so besaßen die Rudenz auch in Oberhasli ein von ihnen bewohntes, festes, sog. „Sässhus“ (Burg). Einige Heimwesen in Meiringen tragen noch heute den Namen Rudenz; dort finden sich auch die Überreste einer alten Burg, deren viereckige Grundmauern heute einem prosaischeren Zweck dienen, als in jenen Zeiten der Ritterherrlichkeit; auf diesen Mauerresten ruht eine Scheune.

Die Urkunden berichten ausserdem noch von einem andern Turm zu Hasli im Wyssland ²⁾, der nach einigen Hindeutungen in vorhandenen Aufzeichnungen in frühesten Zeit der Ritterfamilie von Meiringen gehört haben soll, von welcher er dann in den Besitz der Rudenz kam. Im Besitze dieser Familie blieb der Turm und die dabei liegende Hofstatt bis 1363, in welchem Jahr Ida, die Frau Jungherr Winfrids von Silenen, Tochter Heinrichs von Rudenz, dieses Gut an den Leutpriester von Hasli verkaufte ³⁾. Ausser diesen zwei Rittersitzen der Rudenz sind in verschiedenen Urkunden noch einige andere Eigengüter und namentlich zwei grosse Lehen

¹⁾ Fontes, II, Nr. 329.

²⁾ Urkunde von 1363. Regesten von Hasli Nr. 65.

³⁾ Urkunde im Staatsarchiv Bern; Regesten von Hasli Nr. 65.

namhaft gemacht ¹⁾, die ihnen zugehörten, nämlich dasjenige von Mörisried, umfassend die Ortschaften Hinterluchera, Bürglen, Tschingel und Balm. Diese Gebiete mit den daraufstehenden Ortschaften, die nun längst verschwunden sind, waren früher im Besitz der Herren von Ringgenberg; ferner das Lehen Wyler am Brünig mit allen Zehnten, Steuern und Abgaben. Auch dieses Gut war im 13. Jahrhundert Ringgenbergisches Reichslehen.

Ein Zeitgenosse des hiervor genannten Ritters Heinrich von Rudenz war ein Probst Heinrich von Rudenz vom Kloster Interlaken, welcher in dieser hervorragenden kirchlichen Stellung zuerst im Jahr 1266 auftritt; er behielt die Würde bis 1275; von 1291 an verbrachte er seine Tage in stiller Zurückgezogenheit als Leutpriester zu Hasli, wo er im Jahr 1303 starb ²⁾.

In der Folgezeit machen uns historische Dokumente noch mit einer ganzen Reihe von Angehörigen dieses Geschlechtes bekannt.

Die Vermögensverhältnisse der Familie Rudenz gerieten im 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts sehr schnell in Verfall, so dass sie eine schöne Besitzung nach der andern entäussern musste. Mit beigetragen zum ökonomischen Niedergang dieses Rittergeschlechts hat die Attinghausensche Schuldenlast, auf welche in der citierten Urkunde betreffend das Lehen Mörisried hingewiesen wird; doch werden wohl auch andere Ursachen, wie

¹⁾ Urkunde von 1362; eingeschrieben im Landbuch von Oberhasli Nr. III. (Laut dieser Urkunde verkaufen Johannes und Wernher von Rudenz wegen drückenden Schulden, die sie mit der Attinghausenschen Erbschaft übernehmen mussten, dieses Lehen an die Gebrüder Peter Buch, Bürger von Bern.)

²⁾ Lohner: Die Kirchen des Kantons Bern.

Misswirtschaft und kostspieliger Aufwand mitgewirkt haben.

Die Rudenz waren, was ihre Güter in Unterwalden anbetrifft, Vasallen, Lehensträger der Herzoge von Österreich, von denen sie den Hof zu Alpnach an einem Lehentage zu Zofingen empfangen haben, zu welchem die Herzoge von Österreich im Jahr 1361 alle Vasallen, Edle und Gemeine herbeschieden, um von den Herzogen als Grundherren Lehen (Feoda) entgegenzunehmen¹⁾. Das Lehenbuch von Zofingen hat von diesem Lehentage (27. Januar 1361) bezüglich der Rudenz die Angabe: „Item, es hat empfangen Johannes und Werner von Rudenz und Heinzli, ihr Brudersohn, den Hof zu Albenach gelegen zu Unterwalden ob dem Kernwald.“

Von den Edeln von Rudenz haben allem Anschein nach nur einzelne den Ritterschlag erhalten; in den haslerischen Urkunden führt, soweit die heutige Kenntnis reicht, nur der am frühesten auftretende Heinrich von Rudenz (1252) den Titel „Ritter“, alle übrigen Stammesgenossen tragen nur die Bezeichnung „Edelknecht“ oder „Jungherr“. Auch die Umschrift am Wappen der Rudenz²⁾: „Domicelli Is de Rudenze“, weist darauf hin, dass diese Edeln auf der adeligen Rangstufe der Jungherren oder Edelknechte standen.

Das dritte hervorragende Adelsgeschlecht im Haslithal ist dasjenige der *Familie von Meiringen*.

Der Umstand, dass sie sich nach dem Hauptort des Thales benennt, weist auf die grosse Bedeutung des Geschlechtes für die Geschichte der Bewohner hin. Die Ähnlichkeit des Namens „Meiringen“ und des Wortes

¹⁾ Lehenbuch von Zofingen, der Herzoge von Österreich; unterm Januar IX 1361.

²⁾ Urk. vom 11. Mai 1329; Fach Interlaken, Staatsarchiv Bern, abgedruckt in Fontes V, Nr. 660.

„Meier“, der volkstümlichen Bezeichnung für die Vorsteher der kaiserlichen Pfalzgüter, die *ministri domini regis*, welche die Rechte der Reichsvogtei ausübten, hat die Vermutung erzeugt, der Name des Ortes Meiringen stamme von dem dort ansässigen „Meier“ her und die Inhaber des Meieramtes hätten dann wieder vom Ortsnamen ihre Geschlechtsbezeichnung „von Meiringen“ erhalten ¹⁾. Inwiefern diese Annahme den wirklichen Verhältnissen entsprechen mag, muss dahingestellt bleiben.

Als ersten seines Geschlechtes finden wir einen Petrus de Megeringen in der mehrmals citierten datumlosen Urkunde im Archiv des Klosters Seedorf aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Zeuge angeführt. Bis zum Jahr 1275 schweigen wieder alle Nachrichten über dieses Geschlecht; wir besitzen überhaupt nur sehr spärliche und unvollkommene Kunde von ihm. In einem Kaufvertrag vom genannten Jahr, laut welchem Philippus advocatus, nobilis, dominus de Rinkenberch für sich, seine Frau Agnes und seine Kinder den Hof zu Brienz, den Arnold, der Ritter sel., besessen, und die Alp Hinterburg nebst der Vogtei an den Sohn des Leutpriesters von Hasli veräussert, treten zwei Edle von Meiringen, Arnold und Thomas, in der Eigenschaft als Zeugen auf.

Historische Aufzeichnungen berichten uns nur von einem Vertreter dieses Geschlechts, der in der Geschichte der Thalschaft eine bedeutende Stellung einnimmt; es ist Burkhard von Meiringen, Ritter und Landammann; in dieser letztern Eigenschaft lernen wir ihn in einer Urkunde vom 1. April 1319 kennen; ²⁾ er verhandelt als Vorsteher des Landes in einem Streit wegen Zehnten mit dem Kloster Interlaken.

¹⁾ Vergl. Willi: „Ritter und Edle des Haslithales“, pag. 94.

²⁾ Fontes V, 57. Regesten der Landschaft Hasli, Nr. 26.

Wie die beiden vorhin betrachteten Familien, erlosch auch das Geschlecht der Edeln von Meiringen als solches in der männlichen Linie. Wegen unzureichenden urkundlichen Angaben können die Besitzverhältnisse der Familie von Meiringen nicht festgestellt werden.

Ausser diesen drei bedeutendsten Geschlechtern nennen uns die authentischen Schriften aus der frühesten Geschichte der Landschaft Hasli noch einige andere, ebenfalls auf der Rangstufe des niedern Adels stehende, die dort mehr oder weniger ausgedehnten Grundbesitz inne hatten; so z. B. zwei Geschlechter, die, wie die Rudenz, in Unterwalden ihre ursprünglichen Sitze, Familiengüter und Lehen hatten; nämlich die Edeln von *Wolfenschiessen* und die von *Hunwyl*. Ein Heinrich von Wolfenschiessen verhandelt über seine Güter (Alpen) in einer Urkunde vom 16. Oktober 1279, ¹⁾ in welchem Rechtsgeschäft als Zeuge ein Walter, Ammann von Wolfenschiessen, angeführt ist; ²⁾ ferner entäussern die Gebrüder Johann und Niklaus von Wolfenschiessen laut Urkunde vom St. Gallen-Tag 1337 ihr Anrecht auf eine Alp an das Kloster Interlaken. ³⁾ Ein Beri von Hunwyl wird in einem Vertrag von 1354 im Verein mit Ruf von Bach, Ammann zu Hasli, ⁴⁾ beides Edelknechte, genannt, wonach diese beiden ein Gut an einige Bürger von Unterseen verkaufen und ihnen den Zehnten zu Obfluh zu Hasli und zu Husen als Mannlehen übertragen. ⁵⁾

Ein angesehenes Geschlecht unter der Bevölkerung von Hasli muss auch dasjenige der von Halten gewesen

¹⁾ Fontes III, 283.

²⁾ Waltherus minister de Wolfinschiescin.

³⁾ Regesten von Hasli Nr. 41, Fontes VI, 379.

⁴⁾ Diese Würde bekleidete derselbe laut Urkunde von 1354, Donnerstag nach Auffahrt, Reg. von Hasli, Nr. 55.

⁵⁾ Urk. von 1354, Reg. von Hasli, Nr. 56.

sein; Ritter Peter von Halten bekleidete ums Jahr 1304 die Würde des Landammanns; ¹⁾ er tritt auf in Urkunden von 1304 als Zeuge und in einer solchen von 1309 als Siegler. ²⁾

Zu den reichsten Grund- und Lehensherren im Haslithal gehören die in der Nähe am See ansässigen *Herren von Brienz*, die die Feste Ringgenberg (wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) gebaut haben und sich nach dieser Herrschaft „Freiherren von Ringgenberg“ nannten.

Der früheste bis jetzt urkundlich bekannt gewordene Sprosse dieses alten Geschlechtes ist der schon mehrfach genannte Ritter Arnold von Brienz, der nach seiner Rückkehr aus Palästina (er war Kreuzritter) im Jahr 1107 das Kloster zu Seedorf im Kanton Uri gestiftet hat. Seine Ehegattin war die Witwe des Freiherrn von Rüzüns. ³⁾ Aus dieser Ehe stammten nachweisbar 2 Söhne, Egelolf und Thiethelmus. Nach ihren Gütern zu Opelingen, dem heutigen Ebligen untenher, Brienz nennen sie sich in Urkunden auch „Frye von Opelingen“. Die Besitzungen dieser beiden Edeln von Brienz-Opelingen lagen gemäss urkundlichen Angaben weit auseinander. Nach einer Urkunde vom Jahr 1146 schenken sie dem Kloster Frienisberg ihre Eigengüter zu Nugerol und Vafron (sehr wahrscheinlich im heutigen Kanton Neuenburg gelegen⁴⁾); Thiethelmus erhält tauschweise von seinem Bruder Egelolf die Güter von Raron (im Kanton Wallis) und von Brienz. ⁵⁾

¹⁾ Reg. von Hasli, Nr. 19, Fontes IV, 161.

²⁾ Reg. von Hasli, Nr. 21, Fontes IV, 354.

³⁾ Histor. Zeitung, Jahrgang 1854, S. 39; Mitteilungen von Prof. Dr. Hidber.

⁴⁾ Schweizerisches Urkundenregister, Nr. 1850.

⁵⁾ Urkunde bei Zeerleder I, 84.

Thiethelmus, der nunmehrige Inhaber der Besitzungen von Raron und Brienz, hatte 2 Söhne, Kuno, Vogt von Brienz, und Rudolf von Raron, von welchem die spätern „Freiherren von Raron“ im Wallis direkt abstammen. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die Geschlechter von Brienz und Raron demselben Stamm entsprossen sind, denn die beiden Schenkungsakte, derjenige von 1146 zu gunsten des Klosters Frenisberg und ein zweiter, herrührend von 2 Brüdern aus der nachfolgenden Generation vom Jahr 1219, leisten den Nachweis, dass die beiden Herrschaften zu Brienz und Raron in jener Zeit im Besitze von 2 Brüdern waren, die mit gegenseitiger Übereinstimmung Verfügungen über Teile dieser Güter trafen; im bezeichneten Jahr 1219 vergab Kuno von Brienz gemeinsam mit seinem Bruder Rudolf von Raron ¹⁾ das Patronats- und Vogteirecht der Kirche zu Brienz an das Kloster Engelberg, ein Beweis, dass in dieser Zeit noch keine vollständige Ausscheidung der Güter des Hauses von Brienz und desjenigen von Raron stattgefunden hatte. Kuno ist der mutmassliche Erbauer der Burg Ringgenberg. Das heutige Dorf gleichen Namens stand als kleiner Weiler schon da, als die Burg gebaut wurde, und ist in den Urkunden als „Ringewyle“ erwähnt. Dieser Kuno ist auch der erste, der den Titel advocatus de Briens (Vogt von Brienz) führt, und zwar das erste Mal in einer Urkunde vom 5. September 1240, ²⁾ laut welcher er dem Kloster Interlaken das Patronatsrecht über die Kirche zu Goldswyl vergab und diesem Stifte auch seine Eigengüter daselbst und zu Ringewyl um 50 *æ* und ein Pferd verkauft; von diesem Kaufe ist die Burg, deren Bestehen hier zum

¹⁾ In dieser Urkunde von 1219 heisst es: „Chuono, vir nobilis de Briens cum fratre suo Ruodolfo de Raron“. Fontes II, Nr. 7.

²⁾ Zerleder, Urkundensamml. I, 239.

erstmal gemeldet wird, ausgenommen. Der Titel „advocatus de Briens“ scheint nicht sowohl auf die kirchliche Kastvogtei sich bezogen zu haben, als vielmehr auf eine Belehnung mit der Reichsvogtei über die Landschaft Brienz hinzudeuten; in spätern Urkunden nennen sich die Freiherren von Brienz auch Vögte von Ringgenberg und Brienz. In der angeführten Urkunde von 1240 ist als Zeuge ein „Uolricus de Briens, miles“ genannt. Es liegt hierin der Hinweis auf das Vorhandensein einer verwandten Seitenlinie dieses Geschlechts.

Die Herren von Ringgenberg waren als Inhaber der Güter zu Ringgenberg und Goldswyl Vasallen der mächtigen Grafen von Kiburg; der Nachweis dafür findet sich in einer Bestätigung der Schenkung Kunos von Brienz an das Kloster Interlaken durch die beiden Grafen Hartmann von Kiburg, welchen die Rechte auf die betreffenden Güter von Kuno übertragen wurden, die er aber von den Grafen als Lehen wieder zurück erhielt. Die Bestätigung zu dieser Schenkung gaben die Kiburger, wie sie in jener Urkunde selbst eingestehen, „zum Heil ihrer Seelen und um Verzeihung für die Ungebühr zu erhalten, die sie und ihre Dienstmannen dem Kloster Interlaken zugefügt haben“. Die Söhne Kunos von Brienz sind Philipp von Ringgenberg (er benennt sich zum erstenmal nach dieser Herrschaft in einer Urkunde vom Jahr 1252 ¹⁾) und Rudolf von Ringgenberg, den Mechthild, die Witwe Kunos, in ihrer Verzichtleistung auf die vergabten Güter im Jahr 1259 neben jenem Philipp als ihren Sohn angiebt. Hiermit ist erwiesen, dass deren Zeitgenosse Walter von Brienz einer Seitenlinie angehört.

Aus der vielverzweigten Nachkommenschaft der ersten Vögte von Brienz-Ringgenberg sei nur noch des

¹⁾ Stettler: „Regesten des Klosters Interlaken.“ Nr. 47.

Johann von Ringgenberg Erwähnung gethan; er ist der bekannte Minnesänger am Hofe König Ludwigs, dessen Günstling er war. Als Vertragsperson tritt er in 2 Urkunden, seine Güter in der Landschaft Hasli betreffend, in den Jahren 1320 und 1338 auf.¹⁾

Im Besitz der Herren von Ringgenberg finden wir, ausser mehreren Eigengütern, 4 grosse Lehen im Haslithal, die sie vermutlich unmittelbar vom Reich schon in sehr früher Zeit empfangen haben; einige Besitzungen sind wahrscheinlich auch durch Erbschaft aus der Familie von Meiringen an sie übergegangen; denn mehrmals haben Verheiratungen zwischen Angehörigen der beiden Geschlechter stattgefunden.²⁾ Die 4 Lehen umfassen das Gebiet einer ganzen Reihe von Ortschaften, meistens im unter Thalabschnitt gelegen.

Es sind folgende:

1. Das Lehen Mörisried, umfassend Luchern, Bürglen, Balm und Tschingel.³⁾
2. Das Lehen „Hausen-Berit“, umfassend Hausen, Berit (Berretli), Unterfluh und Hohfluh.⁴⁾
3. Das Lehen „Bottigen“, mit Bottigen und Arlauenen.
4. Das „Grundlauilehen“, umfassend Wyler,⁵⁾ Hoflauenen, Nessenthal, Stalden und Trift.⁶⁾

¹⁾ Regesten der Landschaft Hasli. Nr. 42 und Nr. 27. Fontes V, 105, und VI, 470.

²⁾ Vergl. Urkunde von 1325; Fontes V, Nr. 427 und 430.

³⁾ Urkunde bei Stettler, Regesten des Klosters Interlaken vom Jahr 1371. (Vergabungsakt zu gunsten des Leutpriesters von Hasli.)

⁴⁾ Urkunde von 1369; Schenkung der Zehnten an das Kloster Interlaken; Regesten von Hasli, Nr. 67.

⁵⁾ Urkunde von 1347 betr. Wyler. Regesten von Hasli, Nr. 49.

⁶⁾ Urkunde von 1320, Regesten von Hasli, Nr. 27. Urk. v. 1380, Reg. v. Hasli, Nr. 69. Urk. v. 1392, Reg. v. Hasli, Nr. 72. Urk. v. 1412, Reg. v. Hasli, Nr. 79.

Der Komplex dieser ausgedehnten Lehen der Herren von Ringgenberg nimmt offenbar einen ansehnlichen Teil vom Grund und Boden der ganzen Landschaft ein; die Reichsunmittelbarkeit erstreckte sich also bei weitem nicht über den ganzen Thalbezirk. Aus diesen Lehensverhältnissen kann gefolgert werden, dass die persönliche Freiheit kein Gemeingut sämtlicher Bewohner der privilegierten Reichslandschaft Hasli war, sondern dass vielmehr eine gewisse Zahl der Thalleute sich in Unfreiheit befand. Diese Annahme findet ihren sichern Nachweis in mehreren Ringgenberger-Urkunden, die sich auf Handänderungen jener Lehensbesitzungen beziehen. In einem solchen Vertrag vom 5. Mai 1347, nach welchem Ritter Johann, Herr zu Ringgenberg und Vogt zu Brienz, das Sattlerngut, das ins Dorf Wyler gehört, als Mannlehen an Jakob von Seftigen verleiht, wird deutlich gesagt, dass die Übertragung dieses Lehens, welches er (Johann von Ringgenberg) vom heiligen römischen Reich habe, mit Leuten und mit Gut, mit voller Herrschaft geschehe.¹⁾ Und im gleichen Jahr 1347 schliesst Philipp, der Sohn Johanns von Ringgenberg, mit demselben Jakob von Seftigen einen fernern Lehensvertrag ab, worin er dem letztern nun das ganze Dorf Wyler, „sein Dorf uff Wyler in der Kilchhöri Meiringen um 267 gut Gulden Goldes von Florenz“, als Mannlehen verkauft; dort werden die Rechte, die mit dem Lehen verknüpft sind, genau dahin präcisiert:

„Die Vogtei desselben Dorfes mit Lüt und Gut,
 „mit allen Zubehörden, mit Stüren, mit Diensten, mit
 „Gericht, mit Twingen und Bännen mit voller Herr-
 „schaft.“²⁾

¹⁾ Urkunde von 1347; Regesten von Hasli, Nr. 48.

²⁾ Urkunde von 1347; Regesten von Hasli, Nr. 49.

Die genannten Reichslehen waren ursprünglich ohne Zweifel im ausschliesslichen Besitz der Freiherren von Ringgenberg; von der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen in Urkunden einzelne Teile davon in den Händen des edeln Geschlechts von Bubenberg von Bern, auf welches sie durch Erbschaft übergegangen waren; denn dass verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Bubenberg und den Ringgenbergern bestanden haben, wird erwiesen durch einen Lehensvertrag vom Jahr 1392, wonach Johann von Bubenberg, Edelknecht, an Ludwig von Seftigen die Mannlehen, die dieser Lehenträger schon von seinem Oheim Petermann von Ringgenberg empfangen hatte, neuerdings verleiht; dieser Oheim des Johannes von Bubenberg habe alle Lehen und Mannschaften, heisst es in der Urkunde, in seine Hand gefertigt. Als Gegenstände dieser Lehenserneuerung werden auch hier genannt: Der halbe Teil der Leute und des Gutes an Grundlowinen, der Berg Trift, das Sattlern-Gut, das Gut, genannt „uf Wyler“ in dem Lande Hasli.¹⁾ Ebenso wird das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ringgenberg und Bubenberg in einem Kaufbrief von 1439 berührt, worin ein Ritter Heinrich von Bubenberg als Vetter und Vormund (Vogt) der Ursula von Ringgenberg und ihrer Tochter Beatrix genannt wird.²⁾

Zum erstenmal tritt ein Bubenberg als Besitzer der Hälfte des Grundlauilehens in einem Vertrag von 1338 auf; es ist der Schultheiss Ritter Johann von Bubenberg; derselbe verlieh den halben Teil jenes Gutes mit Leuten und Gut und mit allen dazugehörigen Rechten an Laurenz Münzer von Bern und dessen Tochtersohn Jakob von Seftigen, als Mannlehen.³⁾

¹⁾ Urkunde von 1392; Regesten von Hasli, Nr. 72.

²⁾ Urkunde von 1439; Regesten von Hasli, Nr. 92.

³⁾ Urkunde von 1338; Regesten von Hasli, Nr. 43.

Mit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts beginnt eine Zeit der fortwährenden stückweisen Veräusserung der Ringgenbergischen Lehen durch Verkauf. Eigentümlicherweise ist aber in allen diesen Lehenskäufen, sowohl der Güterteile, die noch in Ringgenbergischem Besitz waren, als auch derjenigen, die schon oft an das verwandte Geschlecht der Bubenberg übergegangen waren, stets der gleiche Käufer oder Lehensabnehmer angeführt, nämlich jener angesehene bernische Bürger Laurenz Münzer und dessen Schwiegersohn Jakob von Seftigen. Es scheinen diese in dem Ankauf der Lehen im Haslithal damals eine vorteilhafte Anlage ihres Geldes erblickt zu haben. Die in den citierten Urkunden sich vorfindenden Bestimmungen, dass die Lehensbesitzungen mit Gut und Leuten, mit Gericht, mit Twingen und Bännen, mit voller Herrschaft an den Käufer übergingen, bestätigen die Thatsache, dass eine ziemliche Zahl der Bewohner jener Gebiete auf welche sich die Ringgenbergischen Lehenbesitzungen ausdehnten, im Zustand der wirklichen Unfreiheit, als Hörige oder sogar als Leibeigene, lebten. Die Organe des Gemeinwesens der freien Thalschaft Hasli übten über diese mittelbaren Gebiete und ihre Bewohner keine oder doch nur höchst beschränkte administrative und richterliche Befugnisse aus.

Nach dem Übergang der Kirche Meiringen an das Kloster Interlaken erwarb dasselbe im Haslithal allmählich durch Vergabungen und durch Kauf bedeutende Rechte auf Grundbesitz und Güternutzungen. Ob ausser den Freiherren von Ringgenberg und einigen edeln Geschlechtern von Unterwalden noch andere Herren der Umgebung im Haslithal Güterbesitz hatten, lässt sich nicht genau bestimmen. Für die von Eschenbach kann dies mit grosser Wahrscheinlichkeit aus einer Urkunde

vom 17. Oktober 1252 gefolgert werden, woselbst unter den Zeugen angeführt sind:

Hermanno et Petro, ministris de Eschibach in Hasile. ¹⁾

Bemerkenswert für die frühen Besitzverhältnisse im Haslithal ist die Thatsache, dass die mächtigen *Herzoge von Österreich* daselbst ebenfalls Güter hatten. Der unzweifelhafte Nachweis dafür findet sich in einer Urkunde von 1320; nach derselben übergibt Burkhard von Meiringen seine Rechte an Wilgetsgrindel, nämlich einen Staffel in der Leimern, samt den daran liegenden Gütern, welche Rechte er von seinen erlauchten Herren, den Herzogen von Österreich, zu Lehen hatte,²⁾ dem Walter von der Egg in Grindelwald, wohnhaft in der Besitzung der Kirche Interlaken, mit Einwilligung des Klosters um 24 $\bar{\epsilon}$ und 10 Schill. Die betreffende Stelle im Original lautet:

„Que titulo veri feodi habui et possedi, recepta
„ab illustribus principibus dominis meis, Ducibus
„Austriae.“

Burkhard von Meiringen, Neffe des damaligen Ammanns von Hasli, anerkennt also, wohl mit Rücksicht auf dieses Lehensverhältnis, die Herzoge von Österreich als seine Herren. Über die Umstände, unter welchen die Herzoge von Österreich zu Güterbesitz im Haslithal gelangt sind, fehlt jede Kunde; ebenso erhalten wir keinen Aufschluss über die Ausdehnung desselben, ob sie ausser den in der Urkunde genannten Gütern nicht noch Rechte auf andere Besitzgegenstände hatten.

Zwischen den drei hervorragendsten Geschlechtern des Haslithales und den Herzogen von Österreich be-

¹⁾ Urkunde bei Zeerleder, I, 315.

²⁾ Urkunde vom 2. Mai 1320; Fontes, V, Nr. 119. Regesten von Hasli, Nr. 28.

standen überhaupt freundschaftliche Beziehungen. Die Herren von Rudenz waren, wie schon hiervor bemerkt, ihre Vasallen; die angeführte Urkunde von 1320 beweist, dass auch die von Meiringen von den österreichischen Herzogen Lehen trugen, und die Edeln von Resti mussten mit ihnen ebenfalls Föhlung gehabt haben. Denn von Zwei Nachkommen des genannten Ritters Peter von Resti, von welchem uns die citierten Urkunden von 1255,¹⁾ 1295²⁾ und 1296³⁾ Kenntnis geben, tritt der eine, Ulrich von Resti, im Jahr 1362 im Rate des österreichischen Städtchens Zofingen auf,⁴⁾ und Werner ,dessen Bruder, genoss am fürstlichen Hofe, gemeinsam mit Herzog Leopold, die ritterliche Erziehung. Das freundschaftliche Verhältnis zwischen Herzog Leopold und Werner von Resti tritt noch einmal zu Tage bei Werners Hochzeitsfeier im Jahr 1313, bei welchem solennen Anlass neben einer grossen Zahl von Thalleuten und Adeligen aus der Umgebung auch Leopold zugegen war, wie die Landchronik von Oberhasli berichtet.⁵⁾

IV. Abschnitt.

Die politischen Beziehungen der Landschaft Hasli zu andern Staats- und Herrschaftswesen in der vorbernischen Periode.

Da die frühesten historischen Zeugnisse über Güterverhandlungen gleichzeitig auch den sichern Nachweis geben, dass die ganze Thalschaft ein einheitlich organi-

¹⁾ Urkunde von 1255 im Archiv der Gemeinde Hasliberg; mitgeteilt von Hrn. Willi.

²⁾ Urkunde von 1295; Fontes, III, 632.

³⁾ Urkunde von 1296; Fontes, III, 646.

⁴⁾ Leu, 169.

⁵⁾ Landchronik von Oberhasli, I. Bericht aus dem Jahr 1313.

siertes kleines staatliches Gemeinwesen bildete,¹⁾ von dem nur einige Gebietsteile sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu umwohnenden Herrschaftsgeschlechtern befanden, so ist natürlich, dass neben der Behandlung der innern Angelegenheiten, wie Verwaltung, Gericht, Handel und Wandel, die Gemeinde ihre Aufmerksamkeit und Sorge den äussern Interessen, der Wahrung ihrer Selbständigkeit zuwenden musste.

In den Wirren am Ende der staufischen Dynastie und vollends nach dem Untergang derselben kam für die freien Reichsgebiete eine Zeit der gefährvollen Bedrängnis. Der einzige Schutz, den sie von der Reichsgewalt erhofften, auf den sie ihre Freiheiten gründeten, war für sie dahin. Reichsfreie Orte und Gebiete wurden von den selbtherrlichen Grossen des Landes als herrenloses Gut betrachtet, das nicht wenig ihre Machtgelüste reizte. Die grösste Gefahr für ihre Selbständigkeit erwuchs den reichsfreien Ortschaften in den jetzt bernischen Landen durch die mächtigen Grafen von Kiburg, während im Westen die Macht Peters von Savoyen beständig im Vorrücken war.

In der Entzweiung, welche im Reiche seit dem Streit zwischen Kaiser und Papst eingerissen war, standen die Grafen von Kiburg auf päpstlicher Seite, jedenfalls um unbekümmert Reichsgebiet zu annexieren oder solches von Gegenkönigen zu erhalten. Bern aber hielt treu zu Kaiser und Reich.

Graf Hartmann von Kiburg trieb eine willkürliche Annexionspolitik; die beiden Reichsburgern Laupen und

¹⁾ Das Bestehen einer autonomen, Beschlüsse fassenden Thalgemeinde wird zum erstenmal durch die oft erwähnte Urkunde im Kloster-Archiv zu Seedorf aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwiesen.

Grasburg hatte er an sich genommen; ¹⁾ er setzte sich in den Besitz der Schirmvogtei über das Kloster Rüeggisberg, unbekümmert um Bern, dem dieselbe von König Konrad (im Jahr 1244) übertragen worden war. Murten kam in schwere Bedrängnis, wie aus einem Brief des Königs Wilhelm an diese Stadt vom 3. Nov. 1255 ²⁾ hervorgeht, worin derselbe der schweren Not gedenkt, die Murten für das Reich und ihn ausgestanden habe und verspricht, weder Murten noch Laupen und Grasburg vom Reiche zu veräussern und ohne Zustimmung Murdens mit dem Grafen von Kiburg nicht Friede zu schliessen. Das Eroberungsgelüste Kiburgs war aber vor allem auch auf Bern gerichtet, dessen Besitz für den Grafen namentlich mit Rücksicht auf einen bevorstehenden kriegerischen Zusammenstoss mit Peter von Savoyen, der seine Stadt Freiburg bedrängte, von entscheidender Wichtigkeit gewesen wäre. Dass Graf Hartmann bei König Wilhelm von Holland sogar Schritte gethan hat, mit Bern belehnt zu werden, erhellt aus der Bestätigung der Rechte und Freiheiten Berns durch König Wilhelm, um welche diese Stadt im November 1254 nachgesucht hatte; er sagt in der betreffenden Urkunde:

„Wir versprechen euch, dass wir zu keinen Zeiten
 „gewissen Eingebungen Gehör schenken und euch
 „durch Verpfändung oder andere Verpflichtungen vom
 „Reich veräussern werden.“ ³⁾

Im Jahr 1254 war der Bruch Berns mit Kiburg jedenfalls schon erfolgt und der Krieg entbrannt, der die Stadt in harte Bedrängnis brachte. Die Ursache zu diesem Kriege lag nicht, wie der Chronikschreiber

¹⁾ Dies geht aus einer Urkunde vom 16. Januar 1264 hervor; Fontes, II, 556.

²⁾ Urkunde vom 3. November 1255; Zeerleder, I, 344.

³⁾ Urkunde vom 2. November 1254; bei Zeerleder, I, 332.

Justinger vor allem betont, in dem Brückenbau der Stadt Bern, den der Graf von Kiburg verbot,¹⁾ sondern in den politischen Verhältnissen, deren Hauptmomente sind: Die Spannung zwischen Kiburg und Bern wegen der päpstlichen Parteinahme jenes und der Reichstreue dieses, sodann die günstige Gelegenheit, Eroberungspolitik zu treiben, und endlich die Gefahr, die aus der wachsenden Machtentfaltung Savoyens für Kiburg erwuchs.

Sowohl Murten wie Bern waren ohne wirklichen Schutz in dieser drohenden Lage; denn ausser brieflichen Zusicherungen, sie nicht vom Reich entäussern zu wollen, konnten sie vom Reichsoberhaupt nichts erlangen. Darin lag aber noch keine Garantie gegen die kiburgischen Eroberungspläne; wirksame Hülfe konnten sie vom König, der selber machtlos war, keine erwarten.

Sie mussten auf Mittel und Wege sinnen, anderwärts Schutz in der gefahrvollen Lage zu finden, und die zu diesem Zwecke getroffenen Vorkehren geben uns nun den Nachweis, dass auch die freie Landschaft Hasli in derselben Gefahr schwebte, wie die andern zwei Reichsortschaften. Auch im Oberland finden wir Anzeichen feindseligen Verhaltens der Grafen von Kiburg gegen einzelne Bezirke; so bestätigen sie in einer Urkunde von 1241 die von ihrem Lehenmann Kuno von Brienz dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung der Kirche und des Kirchensatzes von Goldswil aus dem Grunde, um Verzeihung für die Ungebühr zu erhalten, die sie und ihre Dienstmannen dem Kloster zugefügt haben.²⁾

¹⁾ Vergl. Justinger: „Bernerchronik“; Ausgabe von Studer, Bern 1870; p. 17 und 18.

²⁾ Urkunde vom 3. März 1241; Regesten des Klosters Interlaken, von Stettler, S. 47.

Da Kiburgs Herrschaftsrechte bis an die Landesmarken von Hasli hinaufreichten, indem auch die Herren von Ringgenberg-Brienz ihre Oberhoheit anerkannten und die Herren von Kien am Ausgang des Haslithales ihnen pflichtig waren,¹⁾ so ist es sehr wohl denkbar, dass sie in ihren Eroberungsgelüsten auch nach der freien Thalschaft Hasli trachteten, so dass deren Selbständigkeit ebenso bedroht war, wie die der übrigen reichsunmittelbaren Orte Bern und Murten. Vielleicht steht mit der Ausbreitung des kiburgischen Einflusses im Haslithal auch die aus der schon angeführten Urkunde von 1252 sich ergebende Thatsache im Zusammenhang, dass die Herren von Eschenbach, welche Dienstmannen der Kiburger waren, um diese Zeit als Ammänner von Hasli erscheinen.²⁾

So viel steht wenigstens fest, dass die Lage der Dinge im Haslithal von der Bewohnerschaft als drohend und ihre Freiheit und Selbständigkeit als in Gefahr stehend betrachtet wurden. Wir sehen Hasli im Verein und in Übereinstimmung mit Bern und Murten dieselben Vorkehren treffen, um der momentanen Bedrängnis entgegen zu treten. Einzeln vermochten die drei Reichsortschaften nicht gegen die kiburgische Übermacht aufzukommen; aber auch eine Vereinigung ihrer Kräfte zu gemeinsamer Kriegführung war nicht möglich, weil sie zu weit auseinander lagen und gerade durch kiburgische Gebiete getrennt waren. Es blieb ihnen nur die Wahl zwischen freiwilliger Unterwerfung oder Anschluss an eine Macht, die den Kiburgern gewachsen war. Sie schlugen den letztern Weg ein und entschlossen sich zur Annahme der savoyischen Schirmherrschaft. Indem sie sich Peter

¹⁾ Fontes, II, S. 128, 171, 235, 243 etc.

²⁾ Urkunde von 1252; Zeerleder, I, 315.

von Savoyen freiwillig unterwarfen und damit ihre Selbständigkeit, zum Teil wenigstens, preisgaben, behielten sie doch für spätere Zeiten mehr Aussicht, von dem ferneren „Herrn“ wieder frei zu werden, als wenn sie sich dem Grafen von Kiburg unterworfen hätten, dessen Gebiete das ihrige umspannten. Von Bern aus ging eine Abordnung an Peter von Savoyen ab, der sich damals in den waadtländischen Gegenden befand; die Bernerchronik berichtet darüber:

„Dise erber wis boten giengen us des Nachts in „grawen röcken dur das sibental uff frömd weg.“¹⁾

Demnach war die ganze Gegend um Bern im Kriegszustand und von Kiburg besetzt gehalten. Die Gesandten trugen, laut Justingers Chronik, Peter von Savoyen vor,

„wie der Graf von Kiburg si mit unrecht bekriegte
 „und wie inen der ze mechtig und ze stark were und
 „baten in, dass er inen ze Hülfe kommen wollt und
 „wär es sach, daz er das tun wollt, da wollten
 „die von Bern in ewenklich für einen herrn han
 „und wöllten jm dess brief und insigel geben.
 „Dess besammt der Graf von Safoi alle sine rät und
 „am lezten gab er inen zer antwort, dass er inen
 „hilfflich sin wollt in denen worten, dass si sich im
 „verbrieften, als vor stat.“²⁾

Die bernischen Boten hätten nach dieser Aufzeichnung dem Grafen von Savoyen ziemlich weitgehende Zugeständnisse gemacht, so dass von Selbständigkeit wirklich nicht viel mehr geblieben sein konnte. Sie kamen über die Vertragsbedingungen überein. Es ist nun nicht gewiss,

¹⁾ Justinger: Bernerchronik; Ausgabe von Studer, Bern 1870; p. 18. — Justinger setzt aber irrigerweise den Abschluss des Schirmvertrages mit Peter von Savoyen schon ins Jahr 1230.

²⁾ Justinger, Bernerchronik; p. 19.

ob gleichzeitig mit den Boten Berns auch solche von Murten und Hasli ihr Anliegen Peter vortrugen, oder ob, was wahrscheinlicher ist, jene auch zugleich für die zwei andern Schirmsuchenden verhandelten. Dass aber beim Grafen für die Schirmvogtei nicht nur über Bern, sondern auch über Murten und Hasli Verhandlungen gepflogen wurden und dass Peter mit allen drei Orten Verträge einging, dafür besteht der urkundliche Nachweis in folgendem: Graf Peter bedang sich aus, dass ihm die Schirmherrschaft mit königlicher Ermächtigung übertragen werde, wohl um für sein oberherrliches Verhältnis eine rechtliche Basis, eine Legitimation zu erhalten. Es wurden demnach Boten an den in Hagenau funktionierenden „Generalreichsjustitiar und Reichsprokurator“ des römischen Königs Wilhelm von Holland, den Grafen Adolf von Waldeck, gesandt, der ihnen auf ihre Bitten einen Brief ausstellte, worin er Peter von Savoyen in des Königs Namen aufträgt, die Rechte und Pflichten desselben bei den Städten Bern, Murten und Hasli, sowie allerorten in Burgund zu übernehmen und „denselben gegen den Grafen Hartmann von Kiburg und andere Feinde beizustehen mit Rat und That, wie die Umstände es mit sich bringen und jene es verlangen werden, unangesehen alle Mühen und Kosten“; denn der Statthalter verpflichtet sich, bei dem König Peter gänzliche Schadloshaltung auszuwirken.

Dieser Brief ist datiert vom 7. Mai 1255.¹⁾ Noch im Verlauf des Monats Mai erfolgte der Abschluss der Schirmverträge. Wenn auch nur derjenige von Murten erhalten ist,²⁾ so ist mit Rücksicht auf den Waldeckschen Brief das einstige Vorhandensein der Verträge für Bern

¹⁾ Zeerleder I, 338.

²⁾ Eine Abschrift desselben fand Prof. Kopp im Hofarchiv von Turin.

und Hasli nicht in Zweifel zu ziehen; denn da Peter den Auftrag erhielt, die drei genannten Reichsorte in seinen Schirm aufzunehmen, so muss er nicht nur mit Murten, sondern auch mit Bern und Hasli bezügliche Verträge abgeschlossen haben. Da also die Errichtung eines Schirmverhältnisses zu Savoyen für alle drei Orte unter genau denselben Veranlassungen, denselben Umständen und zu gleicher Zeit geschah, so haben wir höchstwahrscheinlich in dem einzig noch erhaltenen Vertrag von Murten das Bild für die beiden übrigen; denn die Bestimmungen werden im allgemeinen und einzelnen wegen der Gleichheit der Lage, in der sich die Schirmsuchenden befanden, in allen drei Verträgen so ziemlich dieselben gewesen sein. Aus den Bestimmungen des Vertrages von Murten seien hier folgende Hauptpunkte erwähnt: Eingangs heisst es, „Murten sei schwer bedrängt von den Angriffen der Feinde und ohne Hülfe gelassen von seinem Herrn, dem König, den sie, Rat und Gemeinde von Murten, öfter darum angesucht haben. Aus freiem Willen nehmen sie zu ihrem Herrn und Schirmer den erlauchten Mann Peter von Savoyen und seine Erben oder Stellvertreter für ewige Zeiten an, bis ein König oder Kaiser nach Basel komme und sich durch den Besitz von Basel als mächtig erweisen und sie zu seinen Handen nehmen werde.“ Fernerhin sagt der Vertrag, „alle Einkünfte und Ertragenheiten, alle Nutzungen und Dienste solle Herr Peter beziehen, wie die Könige und Kaiser in der Stadt Murten solche von jeher bezogen haben“. Nun folgt noch eine bedeutsame Klausel, die beweist, woraufhin Peter abzielte und wie willfährig die Kontrahenten gegen ihn waren; sie lautet:

„Wenn aber Herr Peter, seine Erben und Stellvertreter im Laufe der Zeit die Abtretung von Murten von dem Könige erhalten könnten, so versprechen

„wir, einer solchen Abtretung ohne alle Widerrede
 „beizustimmen, denselben, seine Erben und Stellver-
 „treter von da an als unsere wahre Herrschaft anzu-
 „sehen unausweichlich.“

In diesem Vertrag hatte Murten den Auftrag des Grafen von Waldeck weit überschritten; denn derselbe übertrug die Schirmherrschaft nur auf die Person Peters, nicht aber auf dessen Erben; auch die eigenmächtige Zuwendung der Reichseinkünfte an den Grafen von Savoyen beweist, wie selbständig diese Reichsorte über sich und kaiserliche Rechte verfügten. Dass dem gegenüber die Stellung, in die sie nun zu Savoyen traten, ein wirkliches Abhängigkeitsverhältnis zeigt, ist offenbar. Sowohl von Murten als von Bern ist die Anwesenheit savoyischer Vögte urkundlich erwiesen; Murten verpflichtet sich noch in einem spätern Vertrag vom 23. August 1272, den Burgvögten (*castellani*) des Herzogs Gehorsam zu leisten,¹⁾ in welchem Vertrag die Klausel betreffend Erblichkeit des Schirmverhältnisses jedoch weggefallen ist. In Bern finden wir in den ersten Zeiten des Schirmverhältnisses einen Ritter Ulrich von Wippingen als savoyischen Vogt in Urkunden von 1255 und 1256.²⁾ Nach dem Jahr 1256 findet sich keine Erwähnung mehr von der Anwesenheit eines solchen.

Aller Vermutung nach blieb das Haslithal von einem savoyischen Schirmvogt, der die Obliegenheiten des Schirmherrn ausgeübt hätte, verschont.

Peter von Savoyen nahm nach Abschluss des Schirmvertrages die Streitangelegenheit zwischen Kiburg und Bern sofort an die Hand. Er forderte den Grafen Hart-

¹⁾ Urkunde von 1272, Fontes, III, 23.

²⁾ Urkunde vom 31. August 1255 und vom 14. Dezember 1256; Zeerleder, I, 341 und 357 („Uolricus de Wippingen tunc temporis advocatus in Berno“).

mann zu einer Zusammenkunft auf, behufs Beseitigung des Streites; diese Tagleistung verlief indessen nach dem Bericht Justingers resultatlos. Auf einer zweiten kam endlich ein Friede zu stande.¹⁾ Derselbe muss vor dem 9. Juli 1256 geschlossen worden sein, indem an jenem Tage der Graf von Kiburg in der Stadt Bern zu feierlichem Besuche erschien.²⁾

Durch die Intervention Savoyens waren die Anstände mit Kiburg beseitigt worden; Bern, Murten und Hasli waren von der Gefahr der kiburgischen Herrschaft befreit. Der savoyische Schirm hatte den erhofften Erfolg für sie gehabt; nun galt es, in der Folge auch wieder dieses Schirmes, der die Selbständigkeit einschränkte und die Reichsunmittelbarkeit vernichtete, ledig zu werden. Für Bern bot sich bald eine günstige Gelegenheit hierzu. Als sich Savoyen selber im habsburgisch-savoyischen Krieg (von 1265—67) in schlimmer Lage befand, da stand Bern seinem Schirmherrn Peter mit kräftiger Hülfe zur Seite und trug wesentlich dazu bei, dass er einen Sieg über Habsburg errang.³⁾ Als Belohnung für seinen thätigen Beistand verlangte es den Schirmbrief und damit seine Rechte und Freiheiten zurück, da Peter vorher den Bernern versprochen hatte, ihnen zu erfüllen, was ihr Wunsch wäre, so berichtet der Chronikschreiber Justinger⁴⁾. Der Graf Peter soll darauf geantwortet haben: „Wie gross nu die bitt ist und wie schwer mir das anlit und wie hoch ich die sach wigen, so wil ich üch doch halten, was ich versprochen han“, und gab

1) Justinger: Bernerchronik, pag. 18 und 19.

2) Vergl. Tillier: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, I, 57.

3) Jedenfalls in der Schlacht bei Chillon im Jahr 1266.

4) Justinger, pag. 20.

ihnen den Brief wieder. Über den Eindruck, den die Herausgabe des bernischen Schirmbriefes in der Stadt machte, sagt die Chronik: „Die Gemeind ze Bern war gar froh, daz sie wiederum ledig und fri warent und zu ir ersten friheit des römischen richs kommen warent und danketen Gott.“¹⁾ — Diese Stelle weist darauf hin, dass der Berner-Vertrag solche Bestimmungen enthielt, die für das Gemeinwesen drückend waren, wie sie uns im Vertrag von Murten aufgezeichnet sind. Mit dem Nachfolger Peters von Savoyen, dem Grafen Philipp, schlossen die Berner im Jahr 1268 einen Vertrag ab, der auf ganz anderer Grundlage steht, als der erste Schirmvertrag; er enthält keine drückenden Bestimmungen und besteht in Kraft während der Lebensdauer Philipps; er hat auch mehr den Charakter eines Freundschaftsvertrages.²⁾

Murten war es nicht vergönnt, so schnell das savoyische Schirmverhältnis zu lösen und sich wieder auf freie Füße zu stellen. Es blieb unter der Schirmvogtei Savoyens bis ins Jahr 1283, wo Rudolf von Habsburg in einem Fehdezug gegen Savoyen es zurückeroberte. Im Friedensschluss vom Jahr 1283 musste Philipp, der Graf von Savoyen, Murten, Peterlingen und Gümmenen dem Reiche herausgeben.³⁾

Wann der Schirmvertrag der Landschaft Hasli aufgehoben wurde, darüber erhalten wir nirgends urkundlichen Aufschluss. Auch Rudolf von Habsburg erwähnt in dem angeführten Friedensvertrag mit Savoyen, in welchem er Murten und andere Orte zu Handen des Reiches vom Grafen von Savoyen zurückverlangt, nichts

¹⁾ Justinger, pag. 20 und 21.

²⁾ Fontes II, 650.

³⁾ Urk. vom 29. Dezember 1283; Fontes III, 375, 377.

von der Landschaft Hasli. Hieraus ist zu schliessen, dass der Vertrag Peters mit Hasli schon früher, vielleicht beim Tode des Grafen, von selbst aufgehört oder vielleicht niemals thatsächlich Geltung erlangt hat.

Die Verbindungen aber, welche in dieser Zeit zwischen Hasli und Bern angeknüpft worden waren, blieben bestehen. Ja, im Jahr 1275 wurde ein eigentliches Schutz- und Trutzbündnis zwischen der freien Reichslandschaft am Oberlauf der Aare und der aufstrebenden, jungen Reichsstadt abgeschlossen. Bern mochte voraussehen, dass eine vertragsweise Verbindung mit der hintersten Gegend im jetzt bernischen Hochland, welche über die Herrschaftsgebiete mächtiger Dynasten hinweg geschlossen wurde, für die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse von Vorteil sein könnte. Von welcher Partei die Veranlassung zum Abschluss des Vertrages ausgegangen ist, wird nicht erwähnt; es kann aber als sicher angenommen werden, dass Bern hauptsächlich die Angelegenheit betrieb.

Der Bund datiert vom 16. Juni 1275; ¹⁾ sein Inhalt lautet in der Übersetzung:

„Kund und zu wissen sei hiermit allen, die gegenwärtigen Brief sehen oder lesen hören, dass wir, der Ammann und die Gemeinde der Thalleute von Hasli einerseits und wir, Peter von Kramburg, Ritter, der Schultheiss, die Räte und Bürger von Bern anderseits einander geschworen haben, unsere Rechte und Besitzungen gegenseitig zu verteidigen, wie *bisanhin*, so auch in Zukunft, und dass wir uns beistehen wollen mit Rat und That gegen alle Feinde, wenn eine Partei die andere mahnt, ohne Gefährde; niemand vorbehalten, ausgenommen das Reich und des Reiches Oberhaupt. In diesem

¹⁾ Urk. vom 16. Juni 1275; Fontes III, 120.

Eid haben wir vorbehalten und wollen vorbehalten haben, dass niemand von unserer oder ihrer Partei den andern pfänden solle, ausgenommen um Schuld und Bürgschaft. Des zum Zeugnis und zur fortwährenden Bekräftigung haben wir vorliegenden Brief mit dem Siegel unserer Landsgemeinde versiegeln lassen. Gegeben am Sonntag nach dem Fest des Apostels Barnabas (16. Juni) im Jahr 1275 nach Christo.“

Beide Kontrahenten, die Stadt Bern und die Gemeinde von Hasli, erscheinen auf gleicher Linie; beide sind souverän in dem Masse, wie ein unmittelbares Reichsglied es nur immer sein konnte; kein „Herr“ hat Rechte über den einen oder den andern, nur das Reichsoberhaupt erkennen sie als höchste Instanz an. Keiner hat Rechte und Freiheiten, die nicht auch dem andern zukommen. Sie verbinden sich zu gegenseitigem Schutz; sie sind zwei gleichberechtigte freie Staatswesen.

Das Siegel der Urkunde ist dasjenige des damaligen Ammanns von Hasli; es ist das Familiensiegel der Resti mit dem Bilde des zinnenbekränzten Turmes und trägt die Umschrift: „Sigillum Wernheri de Resti“. Das Aktenstück ist also nicht mit dem Siegel der Landsgemeinde versehen, wie es im Vertrag heisst. In seiner Eigenschaft als Ammann verwendete Wernher Resti sein eigenes Siegel, anstatt dasjenige der Thalgemeinde. Ein solches besass sie faktisch noch nicht; zum erstenmal findet sich ein Gemeindesiegel an einer Urkunde von 1296 ¹⁾ mit der charakteristischen deutschen Umschrift: „DIS S. IST DER GEMEIND VON HASLE“. Das Bild stellt einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln dar. Die Landschaft kam also höchstwahrscheinlich erst ums Jahr 1296 zu einem eigenen Siegel; bis dahin versah der jeweilige

¹⁾ Urk. vom 7. Januar 1296; Fontes III, 646, Original im Staatsarchiv Bern, Fach Interlaken.

Ammann die öffentlichen Dokumente mit dem seinigen.

Der Vertrag von 1275 ist auch deshalb bemerkenswert, weil er uns einen Werner von Resti als Ammann der Gemeinde vorführt; ein Beweis, dass Männer aus diesem Geschlecht als Leiter des Gemeinwesens und Vertrauensmänner des Volkes schon früh an der Spitze der Thalschaft standen. Wie die Landschaft Hasli als selbständiges Staatswesen gewürdigt und von benachbarten Dynasten, auf gleiche Linie mit den Reichsstädten Bern und Solothurn gestellt, im Verein mit diesen um Bundesgenossenschaft und Hülfe ersucht wurde, erfahren wir bei Gelegenheit einer Fehde des Grafen von Thurn von Obergestelen im Wallis gegen den Bischof Bonifacius von Sitten vom Jahr 1295. In einer bezüglichen Urkunde wird berichtet, dass dieser Dynast, der auf der Nordseite der Alpen, besonders im Frutigthal, bedeutende Güter hatte, mit dem genannten Bischof im Streite lag. Um gegen diesen aufzukommen, verwendete sich der Freiherr bei Bern, Solothurn und Hasli um Zuzug. Der Bischof erfuhr dies und erkannte die drohende Gefahr, die ihm aus einer solchen Koalition erwachsen müsste; er setzte alles daran, um dieselbe zu hintertreiben. Er rief die Intervention des Reichsvogtes Jakob von Kienberg an, dem er 100 \bar{c} der Währung von Maurienne versprach, wenn es ihm gelinge, die drei Reichsorte von ihrem Vorhaben, dem Freiherrn von Thurn Beistand gegen ihn zu leisten, abwendig zu machen.¹⁾ Mit Bezug auf Hasli wird in der Urkunde ein Ritter Peter von Resti genannt, an den sich der bischöfliche Unterhändler Jakob von Kienberg wenden könne.

Als im Jahr 1308, am 1. Mai, die Schreckensnachricht von der Ermordung König Albrechts sich

¹⁾ Urkunde vom 5. Juli 1295; Fontes III, 632.

bis in die hintersten Thäler der Alpen verbreitete, da gedachten die Berner und die Thalleute von Hasli einander, und wohl wesentlich mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Lage, die durch diese That geschaffen wurde, fanden sie es angezeigt, ihre Freundschaft nochmals zu besiegeln. So wurde schon am 18. Mai ihr Bund von 1275 erneuert. Die im sog. Landbuch von Oberhasli (von 1334) eingeschriebene Übersetzung dieses Vertrages lautet:

„Wir der Ammann und die ganze Gemeind des
 „Thales zu Hasle thun kund meniklichen gegenwärtigen
 „und zukünftigen, dass wir das zwyschen unsern lieben
 „fründen, den schultheissen, den räten und der Ge-
 „meind ze Bern, und uns bisher gehabte alte bünd-
 „nuss hiemit erkennen und selbige uff dise Weis wieder-
 „umb ernüeren, namlichen, dass denselben den schult-
 „heissen, den räten und der Gemeind ze Bern, so oft
 „von inen oder iren gewüssen Botten hierumb ersucht
 „werden, alle ire rechte, einsatzungen und gütere zu
 „beschirmen, hilff und rat erzeigen und beweisen
 „söllen, haben auch sölliches bei unserm hierumb ge-
 „tanen eid und unserem eigenen kosten wieder menk-
 „lich, allein unsre herrschaft ussgenommen, versprochen,
 „und damit vorgenannte bündnuss nit us unser und
 „unserer nachkommen gedächtnis falle, haben wir in
 „form ob stat, gelegt den eid dises bunds von zechen
 „jahren zu zechen inskünftig zu ernüeren. Zur
 „sterke und zügnus aller ob geschriebner dingen, haben
 „wir unser gmeind insigel gehenkt an disen brief.
 „Geben und beschechen ze Hasle im jahr des Herren
 „1308, sambstags nechst vor der Uffart.“¹⁾

¹⁾ Landbuch von Oberhasli I, 3; Abschriftenbuch. Abdruck des lat. Originals in Fontes IV, Nr. 291; Urk. vom 18. Mai 1308.

Dieser Bundesbrief trägt nun in Abweichung vom frühern das Siegel der Landschaft Hasli, welches, wie schon bemerkt, zum erstenmal an einer Urkunde von 1296 sich vorfindet und einen Adler mit einem Kreuz auf der Brust darstellt.

Der Vertrag scheint sich in drei Punkten von demjenigen von 1275 zu unterscheiden. Es sind darin nur die Verpflichtungen aufgezählt, die das Bündnis den Thalleuten von Hasli auferlegt; es heisst, diesen Punkt betreffend, dass sie gehalten seien, Bern zur Verteidigung aller Rechte, Einsetzungen und Güter Hülfe und Rat zu leisten; von den entsprechenden Rechten, die sie von Bern beanspruchen können, wird nichts gesagt. Besonders wird bezüglich der Hülfeleistung der Hasler noch hervorgehoben, dass dieselbe auf eigene Kosten zu geschehen habe. Neu ist in diesem Bundesbrief auch die Bestimmung, dass er von 10 zu 10 Jahren erneuert werden solle, damit er nicht aus ihrem und ihrer Nachkommen Gedächtnis falle. In Wirklichkeit ist wohl nur die letztere Bestimmung neu; von den Gegenleistungen der Berner hören wir nur deshalb nichts, weil wir hier die haslerische Promulgation des Vertrages vor uns haben.

So sehen wir am Ende des ersten Jahrzehntes im 14. Jahrhundert das staatliche Gemeinwesen des Haslithales in einer selten bevorzugten Stellung, im Innern frei sich selbst regierend, nach aussen unabhängig, befreundet mit der hoffnungsreichen Zähringerstadt, deren geschätzter Bundesgenosse es ist. Die günstigsten Aussichten schienen für die Erhaltung seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu bestehen. Doch die Dinge nahmen rasch eine andere Wendung.

Durch eine königliche Verfügung wurde das Haslithal vom Reich veräussert; seine Reichsunmittelbarkeit

war damit dahin; aus einem freien kleinen Staate wurde es ein abhängiges Pfandland eines oberländischen Dynastengeschlechts, der Weissenburger. *Die Selbständigkeit des haslerischen Gemeindewesens war von dieser Zeit an für immer verloren.*

Wie verschieden fast zu gleicher Zeit die königliche Entscheidung über die Zukunft der staatsrechtlichen Stellung der beiden benachbarten Thäler Oberhasli und Unterwalden ausfiel! Währenddem dieses im Jahr 1309 als Glied des Waldstättebundes die Bestätigung von Freiheiten erhielt, die es eigentlich noch nie besessen hatte, verlor das Haslithal durch denselben König ein Jahr später die Selbständigkeit seines Gemeinwesens, welche das angestammte Gut der freien Thalbewohner seit den ältesten Zeiten ihrer Geschichte war.

Über die Umstände, wie dieser Verlust der Reichsfreiheit der Landschaft Hasli erfolgte, berichten uns zwei Urkunden von 1310 und 1311, sowie Aufzeichnungen im ältesten Dokumentenbuch der Landschaft, der sogenannten Haslerchronik, datiert aus dem Jahr 1334.¹⁾ Diese Chronik hebt an mit dem Ereignis von 1334, dem Übergang von Hasli an Bern, berichtet aber zuvor:

„Es ist zu wüssen, daz das lanndt hasle von alter
 „har gehertt an dass römisch rych mit einem jerlichen
 „zinnse oder stür von 50 (⌘) pfunden; nun hatte ein herr
 „von wyssenburg vor zyten einem römischen rych so
 „fast gediennet, das der künig in ze Hasle Vogt und
 „Amtmann machte.“

Die Steuer von 50 Pfunden, die Hasli als Glied des Reiches an dasselbe zu entrichten hatte, rührt jedenfalls aus früher Zeit her, und dieser Betrag bleibt beständig

¹⁾ Dieselbe stand mir in einer Abschrift, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts angefertigt wurde, zur Verfügung.

derselbe in allen Verhältnissen und zu allen Zeiten. Versuche, denselben zu erhöhen, haben jedesmal zu Feindseligkeiten geführt, wie sich später zeigen wird.

Einlässlicher über die Umstände der Veräusserung unserer Reichslandschaft an die genannten Dynasten berichten uns die beiden Urkunden von 1310 und 1311.

König Heinrich VII. von Luxemburg wollte eine Fahrt über „den Berg nach dem welschen Lande“ unternehmen. Er traf eifrig Vorbereitungen zu dieser Fahrt nach Italien und kam im Mai 1310 auch nach Bern,¹⁾ wohl in der Absicht, auch hier Reisisge zu sammeln. In Bern ward ihm, wie Justinger sagt, „viel Ehr erbotten“. ²⁾ Bald nachher erschienen an seinem Hofe in „Lüzelburg“ (Luxemburg) zwei Herren aus dem niedern Simmenthal, Johann und Peter von Weissenburg. Sie versprachen, ihm mit 8 Streitrossen (dextrariis) und 2 Armbrustschützen (ballistariis) auf ein Jahr zu dienen bei seinem Zuge über „den Berg“. Dafür sagte der König Heinrich den beiden Brüdern 184 Mark Silbers zu und setzte als Pfand „seine und des Reiches Landschaft Hasli mit Gut und Leuten“. Von den Thalbewohnern von Hasli können sie 60 Mark bis zum Herbst des Jahres 1310 beziehen; den Rest verpflichtet er sich, ihnen bis Fastnacht (1311) zu entrichten; bis zur Einlösung der Pfandschuld können sie das Land behalten.³⁾ Allein es kam nicht zur Einlösung des Pfandes. Vielmehr erhöhte er die bestehende Pfandsumme nach Ablauf eines Dienstjahres den beiden Herren von Weissenburg, laut Urkunde vom 3. November 1311, noch um weitere 160 Mark, in Anerkennung der grossen

¹⁾ Justinger: Bernerchronik, pag. 43, vergl. Mich. Stettlers Chronik I, pag. 38.

²⁾ Justinger, pag. 43.

³⁾ Urk. vom 8. Juni 1310, Fontes IV, Nr. 383. Regesten des Landes Hasli Nr. 22.

Dienste, die sie ihm in Italien geleistet, und als Mehrvergütung für den Schaden, der ihnen aus diesem Dienst erwachsen sei; für beide Beträge setzt er ihnen das Land Hasli ein, das sie behalten mögen, „so lange, bis ihnen oder ihren Erben von uns (dem König) oder unsern Nachfolgern im Reich für die ganze Schuld vollkommen Genugthuung geleistet wird“. ¹⁾ Diese Urkunde ist ausgestellt zu Genua, woselbst Heinrich seit 2 Wochen sich aufhielt. Sein Heer war durch den Mailänder-Aufstand und durch die Belagerung von Brescia geschwächt, so dass er in Genua Winterquartier beziehen musste, ehe er seinen Zug nach Rom ausführen konnte. Zur Auslösung des Pfandes kam es aber nicht mehr; Heinrich starb eines plötzlichen Todes im Kloster zu Buonconvento bei Siena am 24. August 1313.

Für das Haslithal war sein Tod verhängnisvoll, denn nun war so bald keine Aussicht, dass ein Nachfolger auf dem Throne durch Einlösung der beträchtlichen Pfandsomme das ferne Gebirgsthal von seinem Zwischenherrscher befreien werde. Die Reichsunmittelbarkeit des Haslithales war das Opfer des unseligen Systems der Verpfändung von freien Reichslanden durch das kaiserliche Oberhaupt geworden.

Eine bewegte Zeit voll schwerer Prüfungen begann nun für das friedliche Thal. In den Wirren, die nach dem Tode Heinrichs im Reiche wegen Erlangung der Kaiserwürde entstanden, übertrug der Gegenkönig Friedrich von Österreich das Recht der Lösung der Pfandherrschaft von den Herren von Weissenburg an den Grafen Otto von Strassberg, den damaligen Reichsvogt über Burgund. ²⁾ Ausserdem wurde er auch belohnt mit

¹⁾ Urk. vom 3. November 1311; Fontes IV, Nr. 447. Regesten des Landes Hasli Nr. 24.

²⁾ Vergl. Tillier: Geschichte des eidg. Freistaates Bern, I, 140.

den österreichischen Herrschaften von Oberhofen, Unterseen und Unspunnen. Im Morgarten-Krieg hatte er den Auftrag, die Waldstätte vom Brünig her mit einem Kriegsheer, gebildet aus den wehrfähigen Bewohnern dieser kiburgisch-österreichischen Gebiete, anzugreifen.¹⁾ Bei seinem Zuge über den Brünig mussten ihm insbesondere auch die Männer aus dem Simmen- und Frutigthal, sodann die Gotteshausleute von Interlaken und, nach Tschudi und Stettler, auch die Oberhasler Heerfolge leisten.²⁾ Ob diese letztern wirklich am Kriegszuge gegen die Waldstätte beteiligt waren, ist zweifelhaft; jedenfalls hätten sie darin nur dem Zwang gehorcht, denn mit ihren Nachbarn von Unterwalden standen sie seit alters her in den intimsten und freundschaftlichsten Beziehungen. Dass ihnen der Graf von Strassberg verhasst war, erhellt aus dem Gesuch der Hasler an König Ludwig, denselben von der Pfandherrschaft über ihr Thal zu entsetzen. Die Reichsvogtei wurde wieder in die Hände des Freiherrn Johann von Weissenburg gelegt.³⁾

Die Freiherren von Weissenburg verfügten über einen ausgedehnten Güterbesitz im Oberland. Ihr Stamm-land war das Nidersimmenthal. Dazu erlangten sie einen grossen Teil vom obern Simmenthal. Nach Osten dehnten sie ihre Macht aus über das Thalgelände zwischen den Seen; sie erwarben den Besitz von Unterseen mit der Herrschaft Weissenau und denjenigen von Unspunnen und zu allem nun noch die Pfandherrschaft über Hasli. Die Weissenburger mussten die natürlichen Widersacher der Stadt Bern werden; denn immer mehr war deren Streben darauf gerichtet, im Oberland festen

¹⁾ Vergl. Mich. Stettlers Chronik von 1626, I, pag. 40.

²⁾ Ebendasselbst.

³⁾ „Diplomat. Geschichte der Herren von Weissenburg“ von N. F. v. Mülinen. Gesch.-Forscher I, S. 32.

Fuss zu fassen, und nur mit Widerwillen konnten die Berner es insbesondere ansehen, wie die einst freie und ihnen verbündete Reichslandschaft Hasli der Weissenburgischen Herrschaft verfiel. Da kam nun Bern die wachsende Verschuldung der Weissenburger zu statten, die ihren Grund wahrscheinlich in dem prunkvollen Auftreten und in den kostspieligen Bauten dieser Herren hatte. In seiner Geldverlegenheit suchte Johann von Weissenburg durch Auflage von ausserordentlichen Steuern in seinen Stamm- und Pfandherrschaften sich zu helfen. Bei den Haslern, denen die Weissenburgische Herrschaft schon ohnehin ein Dorn im Auge war, erzeugte diese Massregel einen heftigen Groll, der bald in Erhebungen sich Luft machte.

Die Landchronik von Hasli berichtet hierüber:

„Nun wass der selbig von wyssenburg nötig und „wolte das land zu fast beschetzen über die fünffzig „pfundt und wolten die von Hasle nit lyden, darumb „so kamendt sy mit inne ze grossen krieg, der hat „vorhin siben jar gewert . . .“²⁾

Nachdem dieser unerträgliche Zustand, wie die Chronik meldet, 7 Jahre gedauert hatte, entschlossen sich die Hasler zu einem entscheidenden Schlag. Sie setzten sich mit ihren Freunden, den Unterwaldnern, die sie lebhaft zum Kampf aufmunterten und ihnen Hülfe zusagten, ins Einvernehmen. Auf einer Landsgemeinde im Jahr 1332 beschlossen die kriegsunkundigen Hirten des Haslithales, einen allgemeinen Kriegszug gegen die mächtigen Herren von Weissenburg nach Unspunnen zu unternehmen. Die Begeisterung wurde angefacht durch den damaligen Landammann Johann von Rudenz, Edelknecht, der im Jahr 1329 zu dieser Würde erwählt

²⁾ Abschr. aus dem Dokumentenbuch von Hasli, pag. 3.

wurde,¹⁾ während der ruhig denkende Werner Resti von dem gefährlichen Unternehmen abmahnte.

Der Kriegszug endigte mit einer Katastrophe für die Hasler, die ihre politische Lage noch bedeutend verschlimmerte. Sie zogen aus im Vertrauen auf ihre Manneskraft und auf die versprochene Unterstützung von seiten der Unterwaldner; wohl mochte die Erinnerung an den Kampf bei Morgarten sie verblenden und ihnen die Zuversicht erwecken, dass ein ähnlicher Erfolg auch ihr Unternehmen krönen müsse. Der Anschlag war aber den Herren von Weissenburg zu Ohren gekommen, so dass sie ihre Reisigen und die Leute des Gotteshausgebietes schnell sammeln und bewaffnen konnten.

Die Hasler waren zur gesetzten Stunde vor Unspunnen eingetroffen und harrten mit Ungeduld der Unterwaldner, die durch das Habkernthal hätten kommen und das Städtchen Unterseen überrumpeln sollen, um nachher gemeinsam mit den Haslern den Angriff auf die Feste Unspunnen zu unternehmen. Die Unterwaldner trafen aber nicht ein und erschreckt sahen die Männer von Hasli, anstatt ihrer Bundesgenossen, die Scharen des Freiherrn heranziehen.

Die Chronik von Oberhasli erzählt sehr anschaulich:

„... und in dem Zyte dess krieges do haten sy
 „ein reise angeleit mit denen von unterwalden, die
 „innen in dem krieg bystendig werendt, das sy reisen
 „wolten für unspunnen dar uff da der Herr von wyssen-
 „burg gesessen wass und solten die von unterwalden
 „durch hagkern haruff ziehen und ze innen kommen,
 „und als die von Hasle hinzugendt für gsteig gen un-

¹⁾ Dokumentenbuch von Oberhasli; Verzeichnis der Landammänner.

„spunnen lugten si fast um sich wo die von unter-
 „walden kämen unnd innen hilfflich werendt also ka-
 „mendt die von underwalden nüt und liesen die von
 „hasle in der not, dess kam der Herr von wysenburg
 „mit sym Volk und vili des gottshuss us dem boden
 „(Bödeli) und griffen die von hasle an und fochten
 „mit innen und stachen dero achtzehen man, fiengen
 „bi fünffzeg mannen, die selbigen Gefangenen konndten
 „nie ledig werden . . .“

Nach der Erzählung, die Tillier ¹⁾ in seiner Geschichte von diesem Ereignis giebt, hat sich der Kampf entsponnen auf einer Anhöhe hinter dem Dorfe Bönigen, wohin sich die Hasler beim Anblick der Weissenburgischen Truppen, die Linie der Lüttschine preisgebend, zurückgezogen hatten. Noch heute wird von den Dorfbewohnern daselbst der Ort, wo die Hasler von Johann von Weissenburg und seinen Reisigen geschlagen wurden, die „Hasler-egg“ genannt, und an die Bezeichnung einer Wiese südlich vom Dorfe Bönigen, den „Rossacker“, knüpft sich die Sage, dort seien die Streitrosse der Weissenburgischen Reiter angebunden gewesen und die Frauen von diesem Dorfe hätten aus Hass gegen die „Herren“ den Pferden dort die Sehnen an den Füßen durchschnitten.

Unter den 50 Gefangenen befanden sich viele der hervorragendsten Männer aus dem Haslithal, die von dem erzürnten Freiherrn in dem finstern Burgverliess bei schlechter Kost verwahrt gehalten wurden. Schon zwei Jahre lang schmachteten die 50 Hasler in dem Turmloch und noch immer hatte keine rettende Hand bis zu ihnen gelangen können, bis endlich die Intervention der Berner ihnen die Befreiung brachte.

¹⁾ Tillier, I, 161.

V. Abschnitt.

Der Übergang der Landschaft Hasli an Bern und die nunmehrige Gestaltung ihrer politischen Verhältnisse.

Bern stand schon seit einiger Zeit auf förmlichem Kriegsfusse mit den Freiherren von Weissenburg; zwei Züge, der erste im Jahr 1327 und der zweite 1329, unternahmen die Berner, um das feste Städtchen Wimmis, den Stammsitz der Herrschaft, in ihre Gewalt zu bekommen; doch beidemal war die Belagerung erfolglos und sie mussten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Durch die Bedrängnis der Oberhasler wurden aber die Berner veranlasst, den Kampf zu erneuern.

Nach ihrem fehlgeschlagenen Unternehmen hatten nämlich die Hasler noch drückender das Joch der Weissenburgischen Herrschaft zu fühlen; alle Unterhandlungen zur Auslösung der gefangenen Landsleute scheiterten. Da beschlossen sie endlich in ihrer Not, die Berner um Hülfe zu bitten; ja, so bedrängt waren sie, dass sie sich bereit erklärten, für die bernische Unterstützung ihre Freiheit zu opfern; für ewige Zeiten wollten sie sich unter die Oberhoheit Berns begeben, um ihren Weissenburger Dränger los zu werden.

Die Landchronik berichtet:

„ . . . dan daz die von hasle hilff suchten an dennen
 „ von bernn, und baten die dass sy innen wolten ze
 „ hilff komen in iren nöten, das ir gefangen ledig
 „ wurden und wenn daz bescheche, so welten si inen
 „ undertenig syn, in aller der wyse als sy dem römi-
 „ schen ryech ze tun gebunden warent . . .“ ¹⁾

¹⁾ Landbuch II, S. 43.

An der Landsgemeinde des Jahres 1334 wurde der erfahrene Ritter Werner Resti zum Landammann gewählt, dessen wichtige Aufgabe es nun war, die Sache der Hasler bei den Bernern zu vertreten. Er besass Geschick für derartige Unterhandlungen, hatte er doch noch das Jahr zuvor mit Erfolg als Friedensstifter mitgewirkt bei einem Streit zwischen den Unterwaldnern und den Gotteshausleuten von Interlaken; ¹⁾ für die Verhandlungen mit Bern war er besonders geeignet wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zum damaligen Schultheissen von Bern, dem Herrn von Kramburg, der sein Schwager war. Auch konnte das Hülfege such der Hasler in keinem günstigeren Moment kommen; durch einen besondern Anlass waren die Berner ohnehin so aufgebracht über die Herren von Weissenburg, dass sie schon mit dem Gedanken umgingen, einen abermaligen Kriegszug gegen dieselben zu unternehmen. — Ein italienischer Geldwechsler, „ein Lampard“, wie die Chronik sagt, schuldete der Stadt Bern grosse Summen. Er wurde flüchtig und fand bei den Herren von Weissenburg in Wimmis gute Aufnahme und Schutz.

Als unter solchen Umständen die Boten der Hasler in Bern erschienen und ihr dringendes Hülfege such vorlegten, schwankten die Berner nicht lange und beschlossen, gegen den Freiherrn von Weissenburg auszuziehen. Sie belagerten Wimmis und nahmen es im Sturm; ²⁾ dann zogen sie, als sie den „Lampard“ hier nicht fanden, nach Unspunnen, um diese Feste zu belagern. Seine missliche Lage einsehend und gedrängt durch die Zureden seiner beiden Neffen, der Junker Rudolf und Johann, lenkte der starrsinnige Alte jetzt endlich ein und unterzog sich

¹⁾ Vergl. Urkunde vom 30. September 1333; bei Stettler, Regesten des Klosters Interlaken Nr. 262.

²⁾ Urk. vom 4. Juni 1334; Fontes VI, 119.

einer Verständigung. Die Chronik von Hasli erzählt das Ende dieser Weissenburger-Affaire mit den Worten: ¹⁾

„ . . . also zugen sie gen unspunnen und do der „herr von wyssenburg deren von bernn macht sah, „do lies er sich wyssen und ward vertädiget, daz die „gefangenen ledig wurden und ward die sach erreicht „und also kamendt die von hasle an die stadt von „bernn und wysset dero von hasle brieff uff den mon- „tag nach sant lorenzen tag, anno dess tusendt dry- „hundert drysig und vier jar.“

Am 30. Juni kam der Friede zwischen den Freiherrn von Weissenburg und der Stadt Bern zu stande, ²⁾ dem zufolge jene die gefangenen Hasler freigaben und die Pfandherrschaft über das Thal von Hasli an Bern abtraten; am 2. Juli wurde eine rechtmässige Abtretungs-urkunde errichtet, worin Johann und seine Neffen Ruf (Rudolf) und Johann, die Söhne des verstorbenen Ritters Peter von Weissenburg, bezeugen, dass sie ihr Pfandrecht auf dieses Reichsgebiet der Stadt Bern um „1600 \bar{f} Pfennigen gemeiner ze Berne“ verkauft haben. Am 5. Juli 1334 zeigten die Weissenburger ihren Untergebenen im Haslithal an, dass sie die Rechte auf die Landschaft und deren Bewohner durch Verkauf an Bern übertragen haben; sie entbinden die Hasler des ihnen geleisteten „Eides, des Dienstes und der Stür und aller Ansprach“ und weisen sie an, „dem Schultheiss, dem Rat und der Gemeinde von Bern Huld zu thun, denselben gehorsam zu sein und alles das zu leisten, was sie bisher ihnen schuldig waren“. ³⁾

Die staatsrechtliche Stellung, welche die Landschaft Hasli nach ihrem Übergang an Bern nun einnimmt, wird

¹⁾ Landbuch von Hasli, Nr. II, f. 43.

²⁾ Urk. vom 30. Juni 1334; Fontes VI, 120.

³⁾ Fontes VI, 124; Regesten von Hasli Nr. 36.

den Bewohnern des erworbenen Gebiets von den Behörden dieser Stadt in einer vom 8. August 1334 datierten Urkunde bestimmt auseinandergesetzt; darin werden die Rechte, welche Bern auf die Landschaft erlangt hat, präcisiert und zugleich ihre alten Freiheiten bestätigt.¹⁾ Die historische Bedeutung dieses Dokumentes rechtfertigt eine Wiedergabe des Inhaltes, er lautet:

„Wir, der Schultheiss, der Rat und die Zweihundert und die Gemeinde der Stat von Berne thun kund allen, dien disen Brief nu oder hienach sechent oder hörent lesen: wann wir dike stöss und irrtag zwischen dem amann und den landlütten von hasle, unsern eidgenossen und ir herrschaft und pflegeren so inen von dem heiligen römischen riche gegeben waren, gesehen hein, von der stüre und telle wegen, so si dem riche thun solten, wann die von hasle seiten, si sölten nit me einez jares geben ze stüre von recht und von alter gewonheit, denne fünfzeg pfunt pfennigen und hein och ze etlichen ziten dar umbe koste und arbeit gehebet, wie wir si in demselben recht und gewonheit behalten und sit wir des riches recht über ir lüte und gut an uns gewonnen hein und wir och wissen und erfaren hein an erberen lütten daz si ir herrschaft oder den pflegeren von alter nid me gebunden waren ze stüre ze gebenne, denne 50 pfunt, so wil uns och von inen die wile wir si inne hein, des selben dienstes der 50 pfunden pfennigen gemeiner in unser statt jürlich ze stüren begnügen und wollen si lassen bi ir altem recht und gewonheit beliben dez dienstes und wolten si daran ungerm wisen noch drengen und verjehen daz mit disem biffe. Und *behein uns hie under vor daz ampt und daz gerich* von *hasle* ze besetzenne und ze ent-

¹⁾ Fontes VI, 129. Das Original ist im Landarchiv von Hasli.

„setzenne mit einem ir landmann nach unserm willen.
 „Wir behein uns och vor ander unser rechtung so wir
 „harüber da hein daz si och unser reisen sullen gan,
 „als si von alters har mit ir herschaft gebunden waren
 „ze thunne ane alle gefährde. Und zu einer wahrheit
 „und gewären urkund dis dinges hein wir, der Schult-
 „heiss, der Rat, die zwei hundert und die Gemeinde
 „von Bernn ehe genannten unser gemeinsinsigel ge-
 „henket an disen brief. Der ward gegeben und ge-
 „macht an dem nechsten Montag vor sant Lorenzien-
 „tag im Ogsten, da man zalt von Gottes Geburt 1334
 „jar.“

Mit diesen Bestimmungen gaben sich die Hasler zu-
 frieden. Schon am folgenden Tage, also am 9. August
 1334, wurde Landsgemeinde gehalten; in dem dort ge-
 fassten Beschluss verpflichten sich Ritter Wernher von
 Resti, Ammann, und die Landleute von Hasli, nachdem
 sie den oben angeführten Brief von Bern erhalten hatten,
 die jährliche Steuer von 50 æ auf St. Martins-Mess aus-
 zurichten und mit der Stadt zu „reisen“, und erkennen
 das Recht der Stadt an, auf besagte Weise Amt und
 Gericht von Hasli zu besetzen und zu entsetzen. ¹⁾

An der Urkunde hängt das Siegel der Landschaft;
 eine Abschrift davon befindet sich im Landbuch von
 Oberhasli Nr. II, mit der Überschrift: „Staatsvertrag
 zwischen der Landschaft Hasli und der Gemeinde Bern.“

Unter diesen Verhältnissen vollzog sich der Über-
 gang der Landschaft Hasli an die Stadt Bern; mit ihr
 hatte Bern seine „zweite Provinz“ erworben, nachdem
 es am 19. September 1323 ²⁾ durch den Kauf der Stadt
 und des Schlosses Thun von Eberhard von Kiburg den

¹⁾ Fontes VI, 130; Regesten von Hasli Nr. 38.

²⁾ Fontes V, 349.

Schlüssel zum Oberland erlangt hatte. Bern hatte durch sein Eingreifen Hasli aus dem verhassten Abhängigkeitsverhältnis zu Weissenburg befreit und ihm damit eine ersehnte Erleichterung verschafft; allein seine Reichsunmittelbarkeit, die es bis zur Verpfändung durch König Heinrich VII. im Jahr 1310 in vollstem Masse besessen hatte, blieb verloren, denn die Pfandsomme wurde nicht von den Thalleuten erlegt. Der Besieger der bisherigen Herrschaft vereinigte mit dem Anrecht der Oberhoheit über die befreite Landschaft, das ihm aus seinem Waffensieg erwuchs, auch das Recht des Käufers, indem er die auf der Landschaft haftende Pfandschuld in gutem Gelde ausbezahlte. Bern hat auf rechtem Wege den Besitz der Landschaft Hasli erworben und es hat sein Anrecht auf das erworbene Land nicht missbraucht; denn obwohl das Haslithal Bern unterthan wurde, so behielt doch das Verhältnis der Untergebenheit eine sehr gelinde und lockere Form. Bern trat wesentlich nur in die Rechte und Befugnisse ein, die früher dem Reichsoberhaupt direkt zustanden.

Hasli wurde bei seinen hergebrachten Freiheiten belassen; die Steuer von 50 Pfunden, welche die Thalgemeinde seit den ältesten Zeiten jährlich dem Reich entrichtete, wurde im nämlichen Betrage beibehalten und hierfür bindende Zusicherung gegeben, nur bezog sie nicht mehr der Kaiser oder König, sondern die Stadt Bern, als Inhaberin der Oberherrschaft über Hasli. Diese Abgabe hat sich merkwürdigerweise durch alle Zeiten hindurch in demselben festen Betrage von 50 Pfunden und unter dem althergebrachten Namen „Reichssteuer“ bis ins Jahr 1798 erhalten.¹⁾ In den innern Angelegenheiten behielt sich die Stadt, laut der mitgeteilten Ur-

¹⁾ Vergl. Tillier, Gesch. Berns, I, 163.

kunde, das Amt und das Gericht zu besetzen und zu entsetzen vor nach ihrem Willen; sie verpflichtet sich sich aber, nur Männer aus der Mitte der Thalleute zu wählen. Die Verordnungen, die Schultheiss und Rat von Bern in der Folgezeit für die Landschaft Hasli erliessen, betreffen denn auch vorzugsweise das Gerichtswesen, teils um Lücken im bestehenden Landrecht auszufüllen, teils um Unzukömmlichkeiten in demselben zu verbessern. Ausser der erwähnten finanziellen Verpflichtung der Landschaft an Bern hatten die Leute von Hasli dieser Stadt nun in ihren Kriegen Heeresfolge zu leisten.

Diese Aufgabe zu erfüllen, kamen die Oberhasler schon nach 5 Jahren in den Fall, und sie thaten es in der würdigsten Weise. Die Stadt Bern fand bei ihren Angehörigen von Hasli die treueste Hülfe in dem schweren Krieg von Laupen im Jahr 1339. — Als die Gefahr drohend wurde, begab sich eilends der Schultheiss Jokann von Kramburg ins Oberland, um die der Stadt verpflichteten Herren von Weissenburg und die Männer von Hasli zum Zuzug zu mahnen. Seine Mission war nicht ohne Erfolg; sogar die Weissenburger folgten dem Rufe. In Hasli fand er gute Aufnahme bei seinem Schwager, dem oft erwähnten Werner Resti, der noch immer das Amt des Landammanns bekleidete. Noch in der Nacht nach der Ankunft des bernischen Rats-Gesandten berief er die Gemeindevorsteher, und einstimmig wurde beschlossen, der bedrängten Herrschaft mit aller Kraft zu Hülfe zu ziehen. Eilends wurde durch Sturmblasen die gesamte waffenfähige Mannschaft des Thales gesammelt, und schon am 18. Juni zogen die tapfern Krieger von Hasli unter ihrem Anführer Werner Resti aus; es waren ihrer 300 an der Zahl, was für die damaligen Verhältnisse geradezu ein erstaunliches Kontingent war. In

Muri stiessen sie am 20. Juni zu den übrigen Oberländern und den Hilfsmannschaften aus den Waldstätten. Die Berner Stadtchronik hebt diesen Zuzug der Hasler sehr lobend mit den Worten hervor:

„Das waren die erberen biderben frommen lüt
 „von Hassli, die erst by fünf jaren denen von Bern
 „gesworen hatten. Mit dryhundert Mann, wohl ge-
 „wappnet, zugen si us.“¹⁾

Nach dem glänzenden Sieg entliessen die Berner ihre getreuen Helfer in der Not aus den Waldstätten, von Solothurn und Hasli mit innigem Dank. Die Hasler hatten sich im Laupenkrieg zum erstenmal als würdige Kämpfer unter Berns Banner erwiesen; später erscheinen sie noch oft in der bernischen Heerfolge.

Die Selbständigkeit nach aussen hörte für die Thalgemeinde unter der bernischen Oberhoheit natürlicherweise auf; das Recht, Bündnisse und Verträge abzuschliessen, war ihr benommen, und wenn solche noch abgeschlossen wurden, so waren sie wirtschaftlicher Natur, den Handel und Verkehr betreffend, und geschah dies stets mit Einwilligung oder durch Vermittlung der Bernerregierung. Als Bern im Jahr 1353 in den Bund der Eidgenossen eintrat, war nur der Schultheiss und Rat der Stadt bei den Verhandlungen beteiligt; Hasli wurde damit auch aufgenommen; es spielte aber nur eine passive Rolle.

Wegen der weitgehenden Freiheiten und der wenig beschränkten Selbständigkeit, welche die Gemeinde in ihren innern Angelegenheiten besass, nahm die Landschaft eine Ausnahmestellung im bernischen Staate ein, die ihr während Jahrhunderten fast ungeschmälert blieb. Gegenüber den andern, von der Stadt erworbenen Landgebieten war diese Stellung von Hasli eine höchst be-

¹⁾ Justinger, Bernerchronik, pag. 86 und 94.

neidenswerte und bevorzugte; denn jene bildeten als Vogteien und Twingherrschaften blosse Verwaltungsbezirke der Stadt, ohne Selbständigkeit in innern Angelegenheiten. Eine wohlthuende, beinahe unbegreifliche Erscheinung ist es, wenn in einer Zeit, in welcher die extremste Ausschliesslichkeit der aristokratischen Geschlechterherrschaft sich breit machte, unter den Bewohnern jenes Gebirgsthales die reinsten demokratischen Einrichtungen aus alter Zeit, die letzten Spuren früherer Reichsfreiheit erhalten blieben. Mit der Übernahme der Pfandrechte auf das Haslithal, worin Bern die Weissenburger ablöste, bestand aber für die Stadt noch keine Garantie, dass dasselbe ihr bleibender Besitz, ihr unbestreitbares Eigentum sein werde. Das Reichsland Hasli wurde durch die Abtretungsurkunden von 1334 noch nicht „in unlösbarer Form ein bernisches Unterthanenland“; ¹⁾ vielmehr blieb das Recht der Einlösung des frühern Reichslandes aus der bernischen Pfandschaft durch das Reichsoberhaupt oder durch einen von ihm mit diesem Rechte belehnten „Grossen“ in der Folge noch bestehen. Beweis dafür ist die Thatsache, dass Bern nach 24 Jahren beinahe in die unangenehme Lage versetzt worden wäre, das Haslithal gegen Erlegung der Pfandsumme wieder zurückgeben zu müssen. Schultheiss und Rat verhehlten sich auch keineswegs, dass dieser Fall eintreten könnte, wie aus einer urkundlichen Verhandlung, betreffend die von Hasli zum voraus entrichtete Reichssteuer, vom Jahr 1347 hervorgeht. ²⁾

¹⁾ Vergl. „Geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern“, p. 24, von E. Blösch. Bern 1891.

²⁾ Regesten von Hasli, Nr. 52; Urkunde vom St. Kath.-Abend 1347: Bern verspricht darin, die bis 1354 zum voraus erhaltene Reichssteuer von 400 \bar{u} für sovieler Jahre zurück zu bezahlen, als die Lösung des Reichspfandes vor dem letzten Ziel (also vor 1354) erfolgen sollte.

Nachdem sodann Karl der IV., römischer Kaiser, laut Urkunde den Bernern noch im Jahr 1348 von Nürnberg aus alle ihre Pfandschaften, speciell auch „das Thal Hasli, das ihnen von den Herren von Weissenburg versetzt worden sei“, bestätigt hatte, „wegen des Dienstes, den Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern ihm und dem Reich oft geleistet, vorzüglich den Dienst, den sie seinem Vater Heinrich, römischem Kaiser, über das Pirggen Lamparten getan,“¹⁾ übertrug dieser König dennoch unterm 19. Januar 1358 seinem Schwiegersohn, dem Herzog Rudolf von Österreich, die Ermächtigung, die Pfandrechte über Hasli wieder einzulösen; mit andern Worten, dieses Thal als seinen Besitz zu erwerben.²⁾ Herzog Rudolf war aber augenscheinlich nicht in der Lage, von diesem Recht Gebrauch zu machen; die Einlösung unterblieb zum Glück für Bern und die Thalbewohner von Hasli. Von da an ist die Stadt in diesem wohl erworbenen Besitz nie mehr gefährdet worden, und das Haslithal wurde in der Folgezeit von selbst ihr bleibendes Eigentum.

VI. Abschnitt.

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu den beiden Klöstern Interlaken und Engelberg.

Die Gebiete der beiden Klöster reichten schon in früher Zeit bis an die Landesmarken von Hasli; sie bildeten auf entgegengesetzter Seite thatsächlich die territoriale Abgrenzung desselben, Interlaken im Westen

¹⁾ Urkunde von 1348; abgedruckt im Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1827, p. 189.

²⁾ Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1825, p. 453.

und Südwesten, Engelberg im Nordosten. Schon aus dieser Mittelstellung des Haslithales zwischen den Gebieten der beiden reichen Gotteshäuser, die zu den bedeutendsten unseres Landes zählten, ergaben sich vielfache Beziehungen privater und öffentlicher Natur. Diejenigen zum Kloster Engelberg sind aber wesentlich verschieden von denen zum Kloster Interlaken. Während die erstern den Charakter eines freundnachbarlichen Verkehrs, eines stets guten und vertrauensvollen Einvernehmens haben, erscheinen letztere vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Oberhoheit, die Interlaken über das Thal erlangt hatte. Auf seiten der Thalgemeinde tritt darum das Verhältnis der Verpflichtung und auf derjenigen des Klosters die weitgehendste Inanspruchnahme der Rechte und das fortdauernde Streben nach Ausdehnung von weltlichem Besitz und Einfluss stark hervor. Hieraus entstanden öftere Streitigkeiten, gelegentlich heftige Reibungen und gegenseitige Klagen.

Über die Verbindungen der Thalleute mit dem Kloster Engelberg geben uns die urkundlichen Zeugnisse verhältnismässig erst spät Aufschlüsse; denn, ausgenommen die Schenkung des Patronats- und Vogteirechts der Kirche zu Brienz ans Kloster Engelberg vom 3. März 1219 ¹⁾ durch den Edeln Kuno von Brienz und seinen Bruder Rudolf von Raron, welche Verhandlung die Landschaft Hasli eigentlich nicht berührt, sind aus dem 13. Jahrhundert keine Urkunden bekannt, die sich auf den Verkehr mit Engelberg beziehen. Erst aus dem 2. Viertel des 14. Jahrhunderts sind solche vorhanden. Die historisch erwiesenen Beziehungen der Landschaft zum Kloster Interlaken beginnen mit dessen Erwerb des

¹⁾ Urkunde bei Zeerleder, I, Nr. 117.

Patronatsrechtes der Kirche zu Meiringen von den Lazaritern im Jahr 1272.¹⁾

Die Augustinermönche wollten ihres Besitzes sicher sein und holten dafür die Bestätigung König Rudolfs ein, der dieselbe unterm 18. Oktober 1280²⁾ auch erteilte. Er knüpfte aber die Bedingung daran, dass die Einkünfte der Kirche nur zur Aufbesserung des Tisches der Klosterfrauen, deren Armut ihm bekannt sei, verwendet werden. Diese Bestimmung wirft ein eigenartiges Licht auf die Wirtschaftsführung im Kloster; hiernach zu schliessen war die Freigebigkeit und zarte Rücksicht für die Klosterfrauen nicht gerade die stärkste Seite der Interlakener-Mönche, da der Güterbesitz des Stiftes schon damals ein beträchtlicher war. Der in dieser Bestimmung berührte Umstand — ungenügender Verpflegung der weiblichen Klosterinsassen — steht allerdings nicht im Einklang mit einer Verordnung aus dem Jahr 1266; Propst und Kapitel thun nämlich darin kund, dass von ihrem eigenen Einkommen den eingeschlossenen Schwestern (*sororibus nostris inclusis*) statt des rauhen Haberbrotes weisses Brot ausgerichtet werden solle, und zwar selbst bei allfälliger Verminderung der Einkünfte bis auf den Betrag von 40 \bar{x} Geld.³⁾

Entsprechend der Anordnung des Königs trifft auch Bischof Rudolf von Konstanz durch Urkunde vom 14. April 1282 die Bestimmung, dass den Nonnen die genannte Kirche mit allen ihren Erträgnissen ausschliesslich zur Aufbesserung ihres Tisches übertragen sein solle, wozu er durch das Mitleid mit ihrer Armut und durch die dringenden Bitten des Königs bewogen

¹⁾ Urkunde vom 13. April 1272; Fontes, III, Nr. 17.

²⁾ Fontes, III, Nr. 309.

³⁾ Urkunde vom 5. April 1266; Stettler: „Regesten des Frauenklosters Interlaken“, p. 108.

worden sei. Damit diese Verfügung auch berücksichtigt werde, solle der jeweilige Probst des Klosters nach einstimmigem Beschluss des Konstanzer-Kapitels auf das heilige Evangelienbuch schwören, er wolle die genannten Einkünfte zur Aufbesserung des täglichen Brotes der Klosterfrauen und zu keinem andern Zwecke verwenden, unter Androhung des Bannes gegen Zuwiderhandelnde. Dem Kloster wird in dieser Verfügung das Recht erteilt, die Kirche zu Hasli durch einen ihrer Konventualen bedienen zu lassen.¹⁾

Mit dem Erwerb des Patronatsrechtes über die Kirche Meiringen war dem Kloster das Haslithal auch als finanzielles Operationsfeld eröffnet. Die grosse Zahl von urkundlichen Verhandlungen des Klosters während der Dauer seines Bestehens (Stettler giebt in seinen Regesten allein 677 an), die zum grössten Teil Rechte oder Rechtsansprüche, Vergabungen oder käufliche Erwerbungen von Gütern und daraus resultierende häufige Streitigkeiten um Rechte der verschiedensten Art zum Gegenstand haben, belehrt uns darüber zur Genüge. Die Landschaft war in Wirklichkeit dem Kloster weniger ein Arbeitsfeld für gewissenhafte Seelsorge, als vielmehr eine geschätzte Domäne für Ausbreitung seiner Besitzrechte und für Vermehrung der jährlichen Einkünfte. Indem Propst und Kapitel von Interlaken ihren Einfluss bei den Thalleuten für Zuwendung von Vergabungen geltend machten und ausserdem eine Menge Güter käuflich erwarben, gelangten sie am Ende des 13. Jahrhunderts allmählich zu beträchtlichen Besitzrechten; diese umfassten Güter im Thale, Anteile an Alpen, Lehen und Zehnten. Über die Widumsgüter des Kirchensatzes hinaus thaten sie, soweit uns urkundliche Nachrichten

¹⁾ Urkunde vom 14. April 1282; Fontes, III, Nr. 339.

erhalten sind, den ersten Schritt zur Gewinnung von Eigentum im Jahr 1279; am 9. Oktober dieses Jahres überliess Heinrich von Wolfenschiessen auf dem Stein dem Kloster Interlaken den halben Staffel auf der Alp Grindel als Allod und trat einen ganzen Staffel in der Leimeren um 3 Schillinge zu jährlicher Nutzung ab.¹⁾

Die meisten Vergabungen im Haslithal wurden dem Chorherrenstift Interlaken durch die Edeln von Resti und die Freiherren von Ringgenberg gemacht. Es scheint dasselbe überhaupt bei diesen Geschlechtern, namentlich bei dem erstern, in besonderer Gunst gestanden zu haben.

Aus vorhandenen Dokumenten lassen sich folgende klösterliche Vergabungen aus dem Haslithal feststellen:

- 1296 verzichteten Peter Resti und sein Bruder Konrad auf ihre Ansprache auf drei Widumshofstätten und nehmen dieselbe in 10jährige Pacht.²⁾
- 1329 — Wernher von Brügga und seine Frau geben an Propst und Kapitel cirka 170 Alprechte an verschiedenen Alpen, nebst einer Anzahl von Besitzungen im Thale, auf.³⁾
- 1333 — Ulrich zer Stapfen und Ita, seine Ehefrau, schenken den nämlichen zum Heil ihrer Seele ihre Besitzungen im Dorfe Wyler.⁴⁾
- 1346 — Heinrich in der Gassen und Gertrud, seine eheliche „Wirti“, schenken dem Kloster alle ihre Güter in der Parochie Hasli, behufs Stiftung einer „Jahrzyt“ für ihren Sohn.⁵⁾

¹⁾ Urkunde von 1279; Fontes, III, Nr. 283.

²⁾ Fontes, III, Nr. 646.

³⁾ Regesten von Hasli, Nr. 34.

⁴⁾ Stettler, Regesten vom Kloster Interlaken, Nr. 259, p. 63.

⁵⁾ Regesten von Hasli, Nr. 46.

- 1350 — Hans von Husen schenkt dem Kloster einige Güter zu Niederhusen.¹⁾
- 1368 — Heinrich von Resti, Ritter, schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheil dem Kloster Interlaken das Dorf Hofstetten, welches er von Junker Philipp von Ringgenberg als freies Mannlehen erhalten hatte.²⁾
- 1369 — Junker Philipp von Ringgenberg, Vogt zu Brienz, schenkt zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und auf ernstliche Bitte des P. von Bach, Landammann zu Hasli, demselben Kloster den Zehnten zu Husen, zu ob Fluh, zu Unterfluh und auch den „Nusszehnten“ im Berit.³⁾

Aus dem Jahr 1371 ist von demselben Philipp von Ringgenberg noch eine kirchliche Schenkung bekannt; das Objekt derselben ist das grosse Lehen „Mörisried“, welches dieses freiherrliche Geschlecht vom Reiche inne hatte; in der bezüglichen urkundlichen Verhandlung ist sonderbar, dass die Vergabung jenes Lehens für den Leutpriester zu Hasli „und seine Kinder“ bestimmt wird.⁴⁾

Es liegt hierin der Hinweis auf die vielerorts bestätigte Thatsache, dass das Cölibat, trotz des päpstlichen Gebotes und der oft erneuten strengen bezüglichen Weisungen, in Wirklichkeit nicht allgemein zu Recht bestand; der Leutpriester von Hasli hatte laut dieser Urkunde Kinder, die als erbberechtigt, also rechtlich anerkannt erscheinen.

1) Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 350.

2) Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 403.

3) Stettler, Regesten, Nr. 405.

4) Urkunde im Landarchiv von Hasli; mitgeteilt von A. Willi in der Schrift: „Das Kirchenwesen im Haslithal“.

Diese beiden Ringgenbergischen Lehensvergaben fallen in die Zeit, da der Stern des einst so glänzenden Rittergeschlechtes im raschen Niedergang begriffen war. Durch harten Druck hatten sie zu jener Zeit ihre Vogtsleute so erbittert, dass dieselben sich an ihre Nachbarn, die Landleute von Unterwalden, um Hülfe wandten. Diese, wie immer bereit, sich in aufständische Bewegungen in den Thälern des Oberlandes zu mischen,¹⁾ unternahmen mit ihnen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfache Kriegszüge gegen die Herrschaft Ringgenberg, so dass Bern auch da mit Waffengewalt zweimal einschreiten und die Ruhe durch Unterwerfung der Empörer wiederherstellen musste.²⁾

Die wiederholten Aufstände im eigenen Herrschaftsgebiet scheinen die Freien von Ringgenberg veranlasst zu haben, auf einen Teil ihrer weiter entlegenen Lehen im Lande Hasli zu verzichten. In der Folge entäussern die einzigen weiblichen Nachkommen dieses Geschlechts, Ursula und ihre Tochter Beatrix von Ringgenberg, noch ihre letzten Lehensrechte im Haslithal verkaufswise ans Kloster Interlaken,³⁾ so dass dasselbe um Mitte des 15. Jahrhunderts über einen grossen Teil der ausgedehnten einstigen Ringgenbergischen Reichslehen in der Landschaft Hasli verfügt.

¹⁾ Im Jahr 1349 schlossen die Bewohner mehrerer Gemeinden des heutigen Amtes Interlaken einen förmlichen Bund mit Unterwalden gegen das Kloster und gegen Bürger von Bern, die daselbst Herrschaftsrechte hatten; Bern löste den Bund auf und legte den betreffenden Gemeinden empfindliche Strafen auf. — Vergl. die Urkunde bei Stettler, Regesten von Interlaken, vom 28. Februar 1349, Nr. 342 und 343.

²⁾ Vergl. Tillier, „Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern“, II, 265 ff.

³⁾ Urkunden von 1411, Regesten von Hasli, Nr. 78, und von 1439, Regesten von Hasli, Nr. 92.

Ausser durch die erwähnten Vergabungen vermehrten sich die Besitzrechte des Klosters Interlaken in jenem Thale durch eine Menge käuflicher Erwerbungen. So verkauft beispielsweise unterm 29. September 1363 Ita von Rudenz, Heinrichs sel. Tochter und Witwe des Junker Winfried von Silenen, dem Leutpriester Johannes Wüll, Klosterherrn von Interlaken, um 350 Gulden den „Turm“ und die Hofstatt zu Meiringen; es ist damit jedenfalls das alte Stammschloss der Familie Rudenz daselbst gemeint.¹⁾ Dieser Johannes Wüll, Leutpriester zu Hasli, hat den genannten Kauf ohne Zweifel im Auftrag und zu Händen des Klosters Interlaken, dem er selber angehörte, abgeschlossen; denn eine ähnliche Verhandlung, in der er ebenfalls als Käufer auftritt, ist uns aus dem nämlichen Jahr 1363 erhalten, wonach er um 15 ₤ die Güter „in der Dorfmarche uffem Wyler im Ryche“ erwirbt.²⁾

Dieses weite Umsichgreifen des Klosterbesitzes in ihrem freien Thale musste den Oberhaslern als eine Gefährdung ihres kleinen staatlichen Gemeinwesens mit seinen anerkannten Freiheiten erscheinen; denn an Besitz war Recht, Einfluss und Gewalt geknüpft, und in dem Masse, als das Kloster seine ihm angehörenden Gebiete zu erweitern wusste, wuchsen seine Rechte und sein Einfluss, währenddem das Gemeinwesen der Landschaft, beziehungsweise seine Organe, Ammann und Landsgemeinde, im gleichen Verhältnis daran einbüssten. Die aus diesem bedeutungsvollen Umstand entstehende Spannung der Landleute von Oberhasli gegen Propst und Kapitel von Interlaken wurde bald eine akute. Indem diese ihre Rechtsansprüche auf den Bezug der

¹⁾ Urkunde vom 29. September 1363, Regesten von Hasli, Nr. 65.

²⁾ Urkunde von 1363, Regesten von Hasli, Nr. 63.

Kirchenzehnten, die ihnen mit der Kollatur der Kirche zu Meiringen über das ganze Thal zukamen, willkürlich erweiterten und also zu hohe Zehnten forderten, wodurch einer allgemeinen Erbitterung gerufen ward, steigerte sich jene Spannung schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zu einem öffentlichen Streite zwischen den Landleuten von Hasli und dem Kloster Interlaken. Die Klagen der erstern fanden keine Berücksichtigung. Bern musste sich ins Mittel legen; es ist nicht sicher, von welcher Partei die Intervention der Stadt angerufen wurde. Durch Landsgemeindebeschluss vom 1. April 1319 erklären „Burkhard von Meiringen, Ammann, der Rat und die Gemeinde von Hasli, dass sie nach dem Rate der Burger von Bern überein gekommen seien, den Streit wegen dem Zehnten der Pfarrei durch ein Schiedsgericht von Bürgern aus Bern und aus Männern von Hasli entscheiden zu lassen.“¹⁾ In dem sehr spät erfolgten Spruch vom Jahr 1335 tritt nicht mehr das erwähnte Schiedsgericht, sondern Schultheiss, Räte und die Zweihundert von Bern als entscheidende Behörde auf. In der das schiedsrichterliche Urteil enthaltenden Urkunde, worin die Hasler als „unsere Burger und Eidgenossen“ angeredet werden,²⁾ heisst es, dass nach der Kundschaft von zwei von ihnen Abgesandten

¹⁾ Urkunde vom 1. April 1319. Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 199. Regesten von Hasli, Nr. 26.

²⁾ Die betreffende charakteristische Stelle im Original lautet: „... Do santen wir zween erbar man, unser burger ze Hasle und ze Unterseewen, ein kuntschaft und warheit darumbe ze ervarenne und do mir die kundschaft von dienselben unsern burgern erherten, da funden wir daz Gotzhus in kleiner schulde, doch want stette und klöster dicke gut gebent dus frides willen da si wenig dur recht gebunden waren, so heissen wir desselben Gotzhus lüte geben dien von Hasle uffen nechsten sant And. tag drihundert pfunt pfenninge gemeiner ze Berne . . .“

zur Erfahrung der Wahrheit dem Kloster nur eine kleine Schuld zufalle; dasselbe sei aber um des Friedens willen zur Bezahlung einer Summe bereit.¹⁾ Dem Kloster wurde demnach 300 Œ zu bezahlen auferlegt und die Landleute von Hasli angewiesen, sich gegen das Kloster und dessen Kirche zu Meiringen freundlich zu benehmen und ohne Einwilligung des Rates von Bern keine „neuen Satzungen“ gegen das Kloster einzuführen.²⁾

In dieser letztern Bestimmung ist darauf hingewiesen, dass die Gemeinde von Hasli zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten schon Massregeln eingeführt hatte, durch welche sie die zunehmende „Verkirchlichung“ ihres Grund und Bodens mit den darauf haftenden Abgaben und die damit verbundene bedenkliche Überhandnahme des klösterlichen Einflusses in ihrem Thale zurückzudrängen oder einzudämmen suchte. Wenn eine hierauf bezügliche Landsatzung durch den Spruch der Stadt Bern vom Jahre 1335 auch aufgehoben wurde, so nehmen die Landleute von Hasli doch keinen Anstand, in entschiedenster und unzweideutigster Form wieder ein Verbot gegen den Gütererwerb durch Kirchen und Klöster im Lande Hasli zu erlassen.

Der daherige Beschluss der Landsgemeinde aus dem Jahr 1376 lautet:

„Wir Claus ab der Furen in den zyten landt-
 „amman ze Hasle und wir, die landtlüt und die gmeindt
 „von Hasle verjehen al unerscheidenlich, das wir
 „wüsentlich gesunt und wol bedacht und mit guter
 „Vorbetrachtung gemeinlich übereinkommen sind durch
 „unser guten nutz und ehren willen, des ersten, das
 „niemandt der unser landtlüten, es sye frouw oder

¹⁾ Fontes, VI, Nr. 187. Urkunde vom Februar 1335.

²⁾ Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1829, p. 541 u. ff.

„man, jung oder alt oder jemandts, der zu unss höret,
 „an gewerde, un heis syn gut ligendt, es sye an bergen
 „oder in gründen nit verkouffen sol, *sunderlich an*
 „*enkheiss gotshus, noch geben sol in khein wäg . . .*“¹⁾

Diese Verordnung beweist, dass die Landleute von Hasli ihre Stellung zum Kloster, gegen das sie berechtigtes Misstrauen hegten, richtig erkannten und mit Eifersucht ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren suchten; mit fester Entschlossenheit wagen sie es, gegen das mächtige kirchliche Institut aufzutreten und dem Umsichgreifen von dessen Einfluss in ihrem Thale Schranken zu setzen. Der alte Kampf zwischen weltlicher Gewalt und kirchlichem Einfluss spielt sich hier im kleinen ab. Freilich wurde dieser Massregel nicht immer streng nachgelebt, deshalb kam die Landsgemeinde noch zweimal, im Jahr 1420 und 1445, in die Lage, jenes Verbot zu erneuern und durch Strafandrohung zu verschärfen.²⁾ Selbst in dem im Auftrage der Berner Regierung neu geschriebenen Landrecht von Oberhasli vom Jahr 1534 finden sich zwei Artikel, die im wesentlichen dieselben Bestimmungen betreffend den Verkauf und das Verleihen von Gütern enthalten, nämlich Artikel 39: „Wie man keine ligende Gütter uss dem land verkaufen sol“, und Art. 41: „Wie niemandt seine Gütter frömdenn lichenn sol“.³⁾

Ebenso wahrten die Landleute von Hasli ihre Unabhängigkeit gegenüber der geistlichen Gewalt auf dem wichtigen Gebiete der Rechtsprechung. Sie verteidigten ihr Landrecht gegenüber den Forderungen des kanonischen Rechts. Der erste bekannte Erlass, der einer entschiedenen Verwahrung gegen die geistliche Gerichtsbarkeit

¹⁾ Abschrift aus dem Landbuch, S. 33.

²⁾ Abschrift aus dem Landbuch, Nr. II, p. 57, 65 und ff.

³⁾ Landbuch von Oberhasli vom Jahr 1534.

gleichkommt, ist der Beschluss der Landsgemeinde von 1352, wonach die Geistlichen in ihren Immunitäten beschränkt und unter die weltliche Gerichtsbarkeit gestellt werden.¹⁾

Wie im Einzelfall die Anerkennung dieser Bestimmung durchgesetzt wurde, vernehmen wir aus einem Landsgemeindebeschluss von 1394; ein gewisser Helfer Shuli musste bei seiner Wahl den Revers ausstellen, . . . dass er sich in allen Dingen den weltlichen Gerichten des Landes unterziehen und keine Händel je vor ein auswärtiges oder geistliches Gericht bringen wolle.²⁾

Mit aller Entschiedenheit wird der Standpunkt, dass innerhalb der Landschaft Hasli nur das eigene, freie Volksrecht Geltung haben soll, auch in der oben erwähnten Sammlung von Gerichtssatzungen von 1534 eingenommen; der hierauf bezügliche Artikel sagt:

„Es sol auch niemant den andernn uss dem Land „Hassli, er sye *geistlich* oder *wältlich*, in kein frömd „Gericht, wäder geistlich noch wältlich Rächt nitt „ladenn noch bannen, sunder sich dess Rächtenn im „land Hassli oder der Herrschaft (Appellation an die „Berner Regierung) benügen lassen Rächt umb Rächt „zu gebenn und zu nämmen.“³⁾

Ein neuer „Span“ entstand zwischen der Landschaft Hasli und dem Kloster Interlaken ums Jahr 1460. Diesmal handelte es sich um Rechtsansprüche an das Dorf „Wyler am Brünig“. Dasselbe lag in den Landesmarken von Hasli, es war früher nach Meiringen kirchgenössig, laut Spruchbrief von Bern in einer Streitangelegenheit

¹⁾ Landbuch I, Beschluss von 1352.

²⁾ Beschluss der Landsgemeinde von 1394, Landbuch I.

³⁾ Landbuch von 1534, Artikel 27.

um Anteil an einer „Atzweid“ von 1372; ¹⁾ im Jahr 1416 erwarb das Kloster durch Kauf von Johann von Herbligen „einen Sechstheil des Dorfes, Leute und Gut zu Wyler „am Brünunge mit Twing und Bann, mit Hühnern, „mit dem dritten Pfennig“. ²⁾

Ob die andern $\frac{5}{6}$ dieses einstigen Ringgenbergischen Lehens bald nachher auch in den Besitz des Klosters kamen, ist ungewiss; genug, im Mai 1460 führen Propst und Prior von Interlaken vor dem Schultheissen von Bern, Kaspar vom Stein, Klage gegen das Dorf Wyler, dass es zu denen von Hasli geschworen, und gegen den Landammann daselbst, dass derselbe es ins Landrecht aufgenommen habe. Die Abgeordneten der Landschaft deponieren aber, sie wollen dem Kloster an „Rechten und Stüren nicht Eintrag thun“, Wyler liege aber in ihrer Landesmarke und sei immer mit ihnen „gereist“, es habe Reis- und Landkosten an sie bezahlt und sie hätten die Bewohner, gestützt auf einen alten Brief von Schultheiss und Rat, zu „Landleuten“ angenommen; mit Rücksicht darauf verlangen sie Abweisung des Klosters und „dass es die von Wyler aus der Gefangenschaft entlasse“.

Der erwähnte alte Brief Berns datiert vom Jahr 1383, in welchem dieses erklärt, dass alle

„Vogtlüt in üwerem Lande und auch die von Wyler „am Brünig in unserem und üwerem Lannde schirm „sindt . . .“,

darum gebieten sie den Landleuten von Hasli, dass sie die von Wyler anhalten, mit ihnen für Bern zu reisen. ³⁾

¹⁾ Brief der Berner Regierung, Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 6.

²⁾ Urkunde von 1416, 31. Dez. Regesten von Hasli, Nr. 84.

³⁾ Schreiben von Bern, vom Mai 1383; Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 71.

Ammann und Gemeinde von Hasli sahen darin die Ermächtigung, die Bewohner von Wyler in ihr Landrecht aufzunehmen und sich von ihnen den Eid schwören zu lassen. Damit machten sie einen Eingriff in die Rechte des Lehensherrn, des Klosters, wenn wirklich das ganze Dorf durch Kauf an dasselbe übergegangen war. Der Rat von Bern schlug in seinem Entscheid einen billigen Mittelweg ein, indem er gemäss dem alten Briefe bestimmt, „. . . dass die von Wyler mit denen von Hasli reisen und ihnen Reiskosten, auch Steuer und Landkosten zahlen; die von Hasli sollen jedoch die von Wyler ihrer Eide ledig lassen und der Propst solle bei seinem Rechte bleiben“. ¹⁾

Derartige Zwistigkeiten zwischen Landschaft und Kloster hatten kein Ende, da die Thalleute mit zäher Energie dem fortwährenden Umsichgreifen des Klosters zu wehren suchten und das Kloster seinerseits jede Gelegenheit wahrnahm, seine Macht im Thal zur Geltung zu bringen. Dabei waren dem Kloster in allem die materiellen Interessen massgebend. Charakteristisch ist in dieser Beziehung das Verhalten des Klosters bei Gelegenheit des Kirchenbaues von Guttannen.

Bekanntlich war die Kirche von Meiringen bis ins 15. Jahrhundert die einzige im Haslithal; zwar bestanden an einigen Orten Kapellen, wie z. B. in Wasserwendi, Brünigen und Gadmen, in denen zeitweise durch den Leutpriester von Hasli Messe gelesen wurde.²⁾ Da die Entfernung von der Kirche zu Meiringen für die Bewohner der obern Zweigthäler eine sehr grosse war, so beschliessen die Leute von Guttannen, eine eigene Kirche zu bauen. Diese Teilung der Parrochie Hasli erschien

¹⁾ Urkunde vom Mai 1460; Regesten von Hasli, Nr. 98.

²⁾ Vergl. Willi, „Das Kirchenwesen im Haslithal“.

dem Propst und Kapitel von Interlaken als eine Gefährdung ihrer Einkünfte im Thale. Nachdem die Kirche zu Guttannen schon gebaut und vom Bischof eingeweiht war, machten die Mönche von Interlaken Schwierigkeiten wegen Verkürzung ihrer Ansprüche. In den nun folgenden langwierigen Verhandlungen behaupteten sie als die Vorsteher des Kirchenwesens der Thalschaft ihr Recht auf den Besitz der Widumsgüter und auf die jährlichen Zehnten-Einkünfte, die ihnen von den Bewohnern der ganzen Thalschaft entrichtet werden mussten. Die neue Kirche zu Guttannen konnte nicht eher ihrer Aufgabe dienen, als bis ein Vertrag zwischen den Parteien vereinbart worden war, der für das Kloster die Garantie enthielt, dass es durch die Bedürfnisse der neuen Kirche in keiner Weise in seinem Besitz und seinen ständigen Einkünften benachteiligt werde. Die Vertragsbestimmungen sind samt und sonders im Interesse des Klosters wohl abgewogen; alle zielen auf dessen Vorteil. Einige Bürger von Guttannen übernahmen die Garantie für die Erfüllung der im Vertrage ausgesprochenen Verpflichtungen; sie lauten:

1. Ausser in dringenden Nottfällen sollen in dieser Kapelle keine Leichenbegräbnisse stattfinden.
2. Die Kapelle ist bloss gestiftet worden zum Messelernen, und es sollen dadurch die Rechte der eigentlichen Leutkirche zu Hasli und ihrer Patronen nicht beeinträchtigt werden.
3. Niemand ist zum Messelernen in dieser Kapelle berechtigt, als der Kirchherr von Hasli oder dessen Helfer, oder welchem Priester es der Kirchherr bewilligen wird.
4. Dem messelesenden Kirchherrn oder Priester gebührt für jede Messe von den Unterthanen 5 Schilling per Tag, ein Mahl und Futter für das Pferd und,

wenn er auf Begehren über Nacht bleibt, als Nachtlohn 3 Schilling, nebst Mahl und Futter für das Pferd. Die an solchen Tagen auf den Altar fallenden Opfergaben gehören dem Kirchherrn einzig.

5. Die für den Bau der Kapelle fallenden oder gesammelten Gaben gehören zur Hälfte dem Kirchherrn, zur Hälfte dienen sie für diesen Bau. Wenn aber Grundstücke für den Bau der Kapelle vergabt werden, so gehören sie ausschliesslich der letzteren.
6. Ein jeweiliger Vogt der Kapelle soll schwören, für sie keinen Priester, weder fremden noch einheimischen, anzustellen ohne Bewilligung des Leutpriesters von Hasli.
7. Die Unterthanen von Guttannen sollen die Kapelle zu allen Zeiten in gutem Bau und Ehren erhalten, ohne Entgelt der Mutterkirche zu Hasli, und die Kapelle weder erweitern noch ändern ohne die Bewilligung des Propstes von Interlaken.¹⁾

Aus diesem Vertrag erhält man den Eindruck, es sei die Kirche von Guttannen eher zur Vermehrung der Rechte und Verbesserung der Stellung des Leutpriesters von Hasli errichtet worden, als um den religiösen Bedürfnissen der Bewohner zu dienen.

Die urkundlichen Nachrichten verstummen von diesem Zeitpunkt an während einer langen Reihe von Jahren; vielleicht ist daraus zu schliessen, dass für eine Weile in den Beziehungen zwischen Kloster und Landschaft eine gewisse Beruhigung eintrat. Doch noch einmal vor der Reformation, welcher auch in den bernischen

¹⁾ Urkunde vom 18. April 1467; Stettler, Regesten des Klosters Interlaken, Nr. 569.

Landen die Klosterherrlichkeit zum Opfer fiel, erhob sich ein Streithandel zwischen den Mönchen von Interlaken und den Landleuten von Oberhasli wegen der jährlichen Abgaben. Als eine besondere Art derselben bestand im Haslithal der sogenannte „Jungizehnten“, in dessen Besitz das Kloster war. Dieser Zehnten verpflichtete jeden Besitzer von Vieh, einen jährlichen Betrag von jedem Stück, insbesondere auch von den jungen Tieren, dem Kloster zu entrichten. Die Chorherren von Interlaken glaubten sich in ihrem Rechte benachteiligt, indem ihnen von den Landleuten bei der Entrichtung des „Jungi- oder Lämmerzehnten“ nicht nach Gebühr gesteuert werde; sie führten Klage vor dem Landammann und den „Fünfzechen“ (dem Gerichtsrat der Thalschaft) und forderten Schutz ihrer alten Rechte. Auf einer am 7. April 1510 tagenden Landsgemeinde wurde betreffend die Zehntschuldigkeit eine Übereinkunft mit dem Kloster geschlossen, wonach entrichtet werden soll:

1. Für junge, ungeschorene Schafe 1 Pfennig.
2. Für ein älteres Schaf 3 Pfennig.
3. Für eine junge Ziege 3 Pfennig.
4. Für eine ältere Ziege 3 Pfennig.
5. Für ein Füllen 3 Pfennig.
6. Für ein junges Kalb 1½ Pfennig.
7. Für ein älteres Schwein 3 Pfennig.
8. Gleich viel für einen Bienenschwarm.¹⁾

Diese Verhandlung über den „Jungizehnten“ bildet den letzten Denkstein, den sich die Mönche von Interlaken in der Geschichte des Haslithales gesetzt haben.

¹⁾ Urkunde vom 7. April 1510; bei Stettler, Regesten des Klosters Interlaken, Nr. 60. Bericht über denselben Gegenstand im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 17.

Unter einem wesentlich andern Gesichtspunkt erscheinen die Beziehungen der Landschaft Hasli zum Kloster Engelberg.

Die Grundlagen, auf denen sich der Verkehr zu den beiden Gotteshäusern entwickelte, waren nicht dieselben für Engelberg, wie für Interlaken. Dort bestand nicht das Verhältnis vom „Herrn“ zum „Untergebenen“, wie hier; wenn dieses Abhängigkeitsverhältnis auch nur auf kirchliche Angelegenheiten Bezug hatte, so griff es mit den den Thalleuten von Hasli auferlegten Verpflichtungen doch tief hinein in ihr bürgerliches, beziehungsweise wirtschaftliches Leben und wurde von ihnen oftmals als schwerer Druck empfunden. Gegenüber Engelberg hatten die Landleute keinerlei Verpflichtung, indem jenem keine kirchlichen Rechte über das Thal Hasli zustanden. Es waren demnach derartige Misshelligkeiten und Reibungen, wie sie dort entstanden, hier ausgeschlossen. Die Beziehungen konnten sich im Rahmen des freundschaftlichen Verkehrs entwickeln, indem sie durch keine Rechtsansprüche irgendwie gestört wurden. Gerade die fortwährende Spannung, die auf jener Seite bestand, förderte eine gewisse Sympathie, ein vertrauensvolles Hinneigen der Landleute von Hasli nach dieser Seite, jenseits des Jochpasses; denn keine Gefährdung ihrer Rechte drohte ihnen von dort her. Nirgends finden sich in den oberhaslerischen Urkunden Andeutungen, dass sich Rechtsstreitigkeiten zwischen der Landschaft und dem Kloster Engelberg entsponnen hätten. Dessen Besitzrechte innerhalb den Landesmarken von Hasli waren ausserdem so unbedeutend, dass von einem eigentlichen Einfluss auf die innern Angelegenheiten von dieser Seite her keine Rede sein konnte. Der Güterbesitz der Engelberger auf Haslerboden erstreckte sich ausschliesslich auf Alpberechtigungen, speciell

an der grossen Engstlenalp, zu oberst im Genthal gelegen, angrenzend an das Thal von Engelberg. Mehrere Urkunden, die über diese Besitzrechte Aufschlüsse enthalten, sind im Archiv des Stiftes zu Engelberg aufbewahrt, andere finden sich zerstreut in den Gemeindearchiven der Landschaft Hasli vor. Nach einer Zusammenstellung der urkundlich bekannten Besitzerwerbungen des genannten Klosters in der citierten Schrift: „Die Ritter und Edeln des Haslithales“, ¹⁾ datieren sie alle aus der Zeit von 1320 — 1330, und zwar rühren 12 Erwerbungen von Alprechten von verschiedenen Bürgern der Gemeinde her, während der damalige Landammann, Ritter Burkhard von Meiringen, allein 5 bezügliche Verhandlungen in eigener Sache mit Engelberg abschloss. Laut einer Donatorentafel des Stiftes vergabte Ritter Burkhard am 1. Februar 1321 demselben seine Rechte an der Alp Rugisbalm bei Wolfenschiessen und an der Alp im „Fang“ im Thale Engelberg. Unter dem gleichen Datum stehn im Nekrologium des Klosters sein Name und der seiner Frau Agnes und seiner Kinder verzeichnet. Es deutet dies darauf hin, dass die genannte Vergabung als Jahrzeitstiftung gemacht wurde. Käufliche Abtretungen von Alprechten durch den genannten Burkhard von Meiringen werden 4 gemeldet, aus den Jahren 1321, 1323, 1324 und 1327.²⁾ Im ganzen gelangte das Stift Engelberg in den Besitz von 116 Kuhrechten an der erwähnten Engstlenalp.

Es ist ein bezeichnendes Moment, dass alle diese Gütererwerbungen während der Periode der Amtsthätigkeit Ritter Burkhard's als Landammann von Hasli

¹⁾ Willi: „Die Ritter und Edeln des Haslithales“, S. 102 und 103.

²⁾ Ebendasselbst, S. 104 und 105.

gemacht wurden und dass ein grosser Teil davon von ihm selbst herrührt. Er wurde zu der höchsten Würde in der Thalgemeinde im Jahr 1320 gewählt¹⁾ und behielt sie bei bis 1329, in welchem Jahre der früher genannte Johann von Rudenz sein Nachfolger wurde. Burkhard von Meiringen muss in vertrautem Verhältnis mit dem Abt von Engelberg gestanden haben, und zwar gerade in der Zeit, als die Landleute von Hasli und er an ihrer Spitze den ersten heftigen Streit gegen Propst und Kapitel von Interlaken wegen deren Überforderung an Zehnten ausfochten.²⁾ Wenn auch damals höchst wahrscheinlich das Verbot des Verkaufs von Gütern an Gotteshäuser schon erlassen war (da im Urteilsspruch von 1335 darauf hingewiesen ist), so begünstigte der Landammann dennoch die Erwerbungen Engelbergs. Dieses Kloster verkaufte seine Anteile an der Engstlenalp im Jahr 1447 an mehrere Bürger von Unterwalden und Luzern; aber noch in demselben Jahre machten Ammann und Gemeinde von Hasli die Landrechtsbestimmung aus dem Jahr 1376 und 1420³⁾ gegenüber diesen Personen geltend; die Landschaft kam gegen Erlegung der Kaufsumme wieder in den Besitz dieser Alprechte.

Das Bestehen eines fortwährend freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Landleuten von Hasli und dem Kloster Engelberg wird vor allem durch die Tatsache erwiesen, dass jene ihre wichtigsten Urkunden diesem Stifte in Verwahrsam gaben. Schon im Jahr 1334, als sie von Bern, ihrer nunmehrigen Herrschaft, die urkundliche Bestätigung ihrer Freiheiten erhielten,

¹⁾ Landbuch von Hasli, II, 209.

²⁾ Der oben erwähnte Streit-Handel von 1316—1335; vergl. S. 332.

³⁾ Vergl. Dokumentenbuch von Hasli, II, Abschrift, p. 57 u. 65.

überbrachten sie das wertvolle Dokument dem Abt von Engelberg, wie aus dessen Widimusbrief vom gleichen Jahr hervorgeht,¹⁾ worin er kund thut, er habe

„gelassen und behalten den brieff der wol bescheidenen lüten, der burgeren von bernn, den sy gegeben handt den erberen lüten, den landtlüten von Hassli, umb ir rechtunge, gerecht und ganntz an insigel nach den worten als hienach volget geschrieben standt . . .“,

dann folgt die wörtliche Abschrift des übergebenen Freiheitsbriefes. Abermals beschlossen sie, auf den Landsgemeinden von 1381 und 1414, dem Stifte zu Engelberg ihre wichtigsten Urkunden und Satzungen zur sichern Aufbewahrung zu übergeben. Sonderbarerweise erhalten im Jahr 1418 nun die Klosterfrauen von Engelberg denselben Freiheitsbrief vom Ammann und den Landleuten zu Hasli in Verwahrung, laut einer brieflichen Bestätigung der genannten Klosterfrauen, worin sie zur Kenntnis bringen, dass ihnen

„die wysen bescheidenen, der Ammann und lanndtlüte ze Hasle hand ze behalten geben einen guten, unerserten besigleten brieff, der innen und irem lanndt zugehört, und ist der brieff besiglet mit der statt insigel der gemeinde ze bernn . . .“²⁾

Indem die Oberhasler ihre Dokumente, welche ihre verbrieften Rechte enthalten, in den sichern Klosteräumen unterbringen liessen, bekunden sie, mit welcher Sorgfalt sie über alles das wachten, was auf die freiheitlichen Einrichtungen ihres staatlichen Gemeinwesens

¹⁾ Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 62; Brief vom Abt Wilhelm von Engelberg an Hasli vom Jahr 1334.

²⁾ Abschrift aus dem Dokumentenbuch von Hasli, S. 43. Brief der Klosterfrauen von Engelberg an Hasli; datiert von 1418, St. Ambrosius-Tag.

Bezug hatte. Im Besitze ihrer von Bern neu bestätigten Rechte, gaben sie sich dennoch keiner sorglosen Ruhe hin, sondern fassten den schlimmsten Fall ins Auge, verhängnisvolle Ereignisse könnten sie zur Auslieferung der Freiheitsbriefe zwingen, darum suchten sie für dieselben einen Ort, wo sie sie sicherer verwahrt glaubten, als in ihrer eigenen Mitte. Es setzt dies aber auch ein unbedingtes Vertrauen der Landleute von Hasli zu den Bewohnern des Stiftes Engelberg voraus. Das Kloster Interlaken hätten sie aus guten Gründen nie mit einem solchen Vertrauen beehren können.

VII. Abschnitt.

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu Oberwallis am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts.

Hasler und Oberwalliser waren auf vielfachen Verkehr miteinander angewiesen; aber Urkunden und Chroniken melden uns, dass zwischen den Bewohnern der beiden Thäler in diesem Zeitraum kein freundnachbarliches Einvernehmen bestand. Vielmehr brachen immer wieder Streitigkeiten und heftige Reibungen aus, welche die Ruhe und Sicherheit störten und gegenseitige schwere Besitzschädigungen zur Folge hatten.

Die Bewohner von Hasli nahmen jedoch nicht in allen diesen Fehden die gleiche Stellung ein; während sie in denjenigen gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ausschliesslich ihre eigenen Angelegenheiten, ihre Rechtsansprüche verfochten, wobei freilich die Stadt Bern ihre Rechte in den schiedsrichterlichen Unterhandlungen aufs

kräftigste unterstützte, wurden sie bei den Feindseligkeiten anfangs des 15. Jahrhunderts eigentlich nur durch Bern in Mitleidenschaft gezogen, denn der Streit dieser Stadt mit Wallis wegen der Vertreibung des Freiherrn Guitschards von Raron berührte die Hasler nicht direkt und doch hatten sie am schwersten darunter zu leiden.

Der Grund der frühern Verfeindungen zwischen den Haslern und den Oberwallisern lag, soweit einige Hindeutungen in den Berichten und Urkunden uns darüber aufklären, in Besitzansprüchen an Alpen auf den Grenzgebieten, in Zollerhebungen und andern Erschwerungen des Warenverkehrs über den Saumweg der Grimsel, der damals ein sehr beträchtlicher war.

Ein heftiger Streit brach im Jahr 1373 aus; in ihrer Erbitterung nahmen die Landleute von Hasli den Wallisern ihr Vieh und andere Güter weg; die letztern übten Wiedervergeltung, zogen über die Grimsel und verfuhrten gleich mit dem Eigentum der Hasler. Ein Walliser Brief vom Jahr 1374 sagt darüber:

„. . . daz sy (die Hasler) etlichen unsern landlüt ir vich und ander ding genommen und geschädiget haben und wir und unser landlüt hinwieder innen ouch ir vich und ander ding genommen und geschädiget han . . .“¹⁾

Die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz mussten eine Tagleistung „von der nüwen stöss und uffläuffen wegen“ halten, um Friede zu stiften.²⁾ Durch den Spruch der Schiedsrichter wurden die Hasler zur Leistung einer Entschädigung an die Walliser verurteilt. Unterm 20. Mai 1374 bekundeten sie die Annahme dieser Entscheidung, nachdem auch ihre „libe-

¹⁾ Dokumentenbuch von Hasli; Abschrift S. 24.

²⁾ Vergl. denselben Walliserbrief von 1374.

Herrschaft, Schultheiss, Rat und Burger von Bern derselben die Genehmigung erteilt hatten“. ¹⁾ Und im Namen der Walliser erklärten darauf Johannes am Heimgarten, Richter von Töss, im Verein mit noch drei andern Bürgern von Wallis die Hasler

„gar und gänzlich lidig und guit umb dasselbe gält,
 „das sy uff den zwölften tag ze wienacht, der jetz
 „nechest wass, sölten gewärt hann.“ ²⁾

Mit dieser Aussöhnung waren die Feindseligkeiten zwischen Wallis und Bern nicht für alle Zeit gebannt. Die Walliser erneuerten ihre Raubzüge über die Berge in die bernischen Thäler; nicht nur die Landschaft Hasli hatte über räuberische Einfälle derselben zu klagen, sondern auch die Bewohner von Frutigen und des Simmenthales. Im Jahr 1391 war die Lage wieder so kritisch, dass die Abgesandten der Eidgenossen in Luzern zusammenkamen, um neuerdings die ausgebrochenen Feindseligkeiten zu schlichten. ³⁾ Nach dem Bericht über diese Zusammenkunft, die am Donnerstag nach Pfingsten 1391 stattfand, war das Schiedsgericht zusammengesetzt aus je zwei Abgeordneten von Uri, Schwyz und Unterwalden; vor diesen erschienen Klage führend und ihre Sache vertretend zwei Boten von Bern, Johannes von Muleren und Peter Pfister; zwei von Hasli: der Ammann Wernher zu Dornen und Ruf von Halten; von Frutigen: Johannes Brabant und Johannes zum Kehr. Wallis sandte den Landeshauptmann Guitschard von Raron, Petermanns Sohn, den Edelknecht Rudolf von Raron und 7 Landleute. Diese schiedsrichterliche Intervention wird

¹⁾ Urkunde vom 20. Mai 1374; Regesten von Hasli Nr. 68.

²⁾ Walliserbrief, Dokumentenbuch, Abschrift S. 24.

³⁾ Ein ausführlicher Bericht über diese Schiedsrichterversammlung und die Aufzeichnung des daherigen Vertrages findet sich im Dokumentenbuch von Hasli, Abschr. S. 51.

in dem citierten Bericht damit begründet, dass zwischen Bern und etlichen seiner Angehörigen, nämlich

„die von Hasli, die von Frutigen und die von Sieben-
 „thal eines Teils und die erberen wüssen die von
 „Wallis gemeinlich zum andern teill, stösse, misshäll
 „und fiendschaft gewäsen sind, mit sunderheit von
 „roubes wegen die von wallis vor zyten den von Fru-
 „tigen genommen und hingefürt hanndt.“¹⁾

Im Schiedsspruch wurde Wallis zur Bezahlung von 3000 Gulden an Bern verurteilt. Ferner bestimmt das Abkommen, dass die von Bern und die von Wallis von nun an gute Freunde sein sollen, als ob von dem Vor-gefallenen nichts geschehen sei. In ähnlichen Streit-fällen sollen sich die Parteien nicht selber Recht ver-schaffen durch Gewalt, sondern mit einander „ze tage kommen und rächt suchen.“ Wegen Schuld soll jeder da nachgesucht werden, wo er „sässhaft“ ist. Sollten sich fernerhin Misshelligkeiten zwischen den angrenzen- den Thälern einstellen, so dürfe auf bloss mündliche Absage hin keine Partei die andere angreifen oder schädigen; die Absage soll nur Kraft haben, wenn sie durch einen offenen Brief des Landes mit dessen In-sigel erfolgt. Dieser Bestimmung wird noch die be-sondere Beschränkung beigefügt, dass dennoch, wenn auch die vorschriftsmässige Absage erfolgt sei,

„ein guter, getrüwer friede zwen monet zwischen denen
 „die also abgeseit handt und denen so abgeseit ist“
 fortdauern solle. Der Vertrag bekundet überhaupt die feste Absicht der Abgeordneten, diesen unseligen Strei-tigkeiten zwischen den Bewohnern der bernischen Thäler und denjenigen von Wallis dauernd zu wehren und den Geist der nachbarlichen Verträglichkeit zu pflanzen.

¹⁾ Ebendasselbst.

Ob nun während der nächsten Jahre infolge dieser Verständigung der Friede aufrecht erhalten blieb, ist nicht sicher, doch veranlasste das allgemein empfundene Bedürfnis nach Ruhe und Sicherheit die Bewohner von Hasli, diesmal im Verein mit Schultheiss, Rat und Bürgern von Unterseen auf der einen Seite und den Richter, den Rat und alle Gemeinden von Deisch (Döss) im obersten Wallis-Zehnden (Goms) auf der andern Seite zu einem freiwilligen Übereinkommen. Die Boten der genannten 3 Orte kamen um Mitte Herbst 1393 „zu fründlichen tagen ze Hasle in das Dorf Meiringen an der gassen“ zusammen und schlossen daselbst einen Freundschaftsvertrag.¹⁾ Darin versprechen sich die mit voller Gewalt ausgerüsteten Boten, dass sie von diesem Tag an „söllend gut fründ syn und fried und sün (Versöhnung) söllen mit einandren han.“ Ausserdem stellen sie, in Anlehnung an den erwähnten Schiedsvertrag von 1391, mehrere Bestimmungen auf, worin sie sich gegenseitigen Rechtsschutz für die Angehörigen garantieren und über das gegenseitige Verhalten im Falle von offenem Krieg, den ihre Herrschaften mit einander hätten, gewisse Zusicherungen geben. Immerhin findet man es für angemessen, zur Vorsicht im Geschäftsverkehr von Landschaft zu Landschaft zu mahnen durch die Bestimmung:

„Es soll ouch keiner dem andern nichts zu kaufen
„geben, er wüsse waraus und wie im vergolten werde.“²⁾

Während einer Reihe von Jahren wird in den zeitgenössischen Aufzeichnungen keiner neuen Ruhestörung Erwähnung gethan. Doch hatte das friedliche Verhältnis zwischen den Bewohnern von Hasli und Oberwallis

¹⁾ Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 73.

²⁾ Ebendasselbst.

keinen bleibenden Bestand. In derselben Zeit, als die Walliser im heftigsten Streit gegen das mächtige freiherrliche Geschlecht der Raron lagen, brachen auch die alten Feindseligkeiten zwischen den beiden Landschaften wieder aus und äusserten sich in allerlei Gewaltthätigkeiten und Besitzschädigungen. In einem geharnischten Brief, der einem Ultimatum gleicht, hält die Berner Regierung den Landleuten von Wallis ihr freventliches Benehmen gegen die Leute von Hasli vor; nach den Angaben dieses Briefes haben die Walliser „etwa vil messen salzes zu Guttentannen freventlich und mit gewalt genommen und in ir lant geführt . . .“

Die Berner Regierung ist über diesen Raub höchst aufgebracht, denn sie sagt:

„. . . wand uns solche Smach, Unwird und Gewalt von Herren, Stetten und Lendren nie beschehen ist.“¹⁾

In drohenden Worten giebt sie ihnen zu verstehen, dass sie nicht gewillt sei,

„semlich Smachheit vallen lassen, harumb so ist unser Meinung, daz Ir uns eigentlich vorschriben wüssen lassent, ze stund und by disem Botten ob Ir uns denselben Übergriff, Gewalt und Frevel, so Jr in unserm Lant begangen hant, ablegen und verbessern wollent oder nit.“²⁾

Weiterhin ruft Bern den Wallisern in diesem Brief in Erinnerung, dass sie oft gemahnt worden seien, vor ihnen zu erscheinen, um über ihre Forderungen und die Rechte des edlen Junkers Guitschard von Raron, Burgers der Stadt Bern, zu verhandeln, den sie

„mit Gewalt, unerfolget des Rechten von Lant, Lüt

¹⁾ Brief Berns an Wallis, Datum Martini 1417, abgedruckt im „Schweiz. Geschichtsforscher“ Band VIII, 420.

²⁾ Ebendasselbst.

„und von sinem vetterlichen Erb gestossen und vertriben hant.“¹⁾

Das mächtige Geschlecht der Raron, welches von den Edeln von Brienz abstammte und sich im 12. Jahrhundert im Wallis niederliess, stand dort lange Zeit in hoher Achtung beim Volk. Beweis dafür ist, dass die Walliser selbst die Erhebung von zwei Edeln dieses Geschlechts unmittelbar nacheinander auf den bischöflichen Stuhl von Sitten zu bewirken wussten.²⁾

Die bevorzugte Stellung benutzten die Raron, um die Herrschaft über die Walliser zu erlangen, was ihnen aber trotz ihrer Verbindungen mit Auswärtigen, mit Savoyen und dann mit Bern, nicht gelang.³⁾ In diesem Streben nach Vermehrung ihrer Herrschaftsrechte auf Unkosten der Freiheiten des Walliservolkes liegt ohne Zweifel die Hauptursache, dass die Walliser sich gegen das ganze Haus Raron erhoben und in erbittertem Kampf die grössten Gewaltthätigkeiten verübten.⁴⁾

Der Landeshauptmann Guitschard Raron, Herr zu Einfisch, wurde im Jahr 1414 vertrieben;⁵⁾ er floh nach Bern, in dessen Bürgerrecht er seit 1398 stand, und bat um Hülfe.⁶⁾ Als die Walliser Kunde erhielten, dass die Berner ihrem Mitbürger Beistand gegen sie leisten wollten, suchten sie Verbündete an den Waldstätten. Im Jahr 1416 wurde der Zehnten vom Goms von Luzern, Uri und Unterwalden ins Landrecht aufgenommen.⁷⁾ Damit

¹⁾ Ebendasselbst.

²⁾ Vergl. „Der Kampf der Walliser gegen ihre Bischöfe“ S. 9 von Prof. B. Hidber.

³⁾ Ebendasselbst.

⁴⁾ Vergl. den citierten Brief Berns an Wallis. Gesch.-Forscher VIII, 420.

⁵⁾ Vergl. Justinger: pag. 253

⁶⁾ Vergl. Michael Stettlers Chronik, I, 116 und ff.

⁷⁾ Ebendasselbst, S. 118.

drohte der Raron-Handel verhängnisvoll für die Eidgenossenschaft zu werden. Die Walliser legten sich nach Abschluss ihres Bündnisses keine Mässigung auf; sie beraubten die Angehörigen des vertriebenen Freiherrn, seine Frau und Kinder, aller ihrer Güter,¹⁾ vertrieben sie von Haus und Hof, zündeten alsdann das Stammschloss der Raron an²⁾ und verübten im Jahr 1417 die in jenem Brief Berns an Wallis erwähnten Gewaltthätigkeiten gegen ihre Nachbarn von Hasli. Diese scheinen hinwiederum ihrem Hass (gegen die Walliser) durch Gewaltmassregeln verschiedener Art gegen die Landleute von Wallis, die sich auf haslerischem Gebiet aufhielten oder es durchreisten, Luft gemacht zu haben, wenn anders die in einem Brief der Walliser an die von Hasli erwähnten Vorfälle der Wahrheit entsprechen.³⁾ Dort heisst es:

„Wissent Ir Landlüt von Hasli, daz Ir uns vil „stugk hant gethan und uns an üwerem Gebiet sint „geschechen, daz uns fast unbillich dungkt, daz si uns „und der unsren geschechen sint. Item zem ersten „wir Ir uns efern verbutten Essen und Tringken, Huss „und Hof im Winter und niema solt beherbergen, daz „doch an kein Kristenmönsch dem andern thun solt „und wir och dazemal an kein offener Krieg zwüschent „einander hatten. Dernach uf der fert schlügent Ir „von üwerem Lant, welli von Wallis hinter üch waren „kommen, sasshaft oder dieneten, die do nit wolten „gut geben und sunderlich etlich, die bi zwanzig Jaren „bi der E gesessen waren, die schiedent Ir von einan-

¹⁾ Vergl. den Brief Berns an Wallis, Gesch.-Forscher VIII, 420.

²⁾ Vergl. Justinger: Bernerchronik, pag. 258.

³⁾ Brief der Walliser an die Leute von Hasli vom Jahr 1417. Gesch.-Forscher VIII, 419.

„der, daz doch unkristentlich was und us von üch
„gar unbillich dungkt . . .“

Noch bemühten sich die unbeteiligten Orte Schwyz, Zürich, Zug und Glarus, auf einer Tagleistung zu Meiringen den Ausbruch des Krieges zwischen Bern und Wallis zu verhindern. Im Jahr 1418 erschienen daselbst die Vertreter der beiden Parteien und die Gesandten der unbeteiligten Orte. Die Verhandlungen führten wohl einem Spruch, dahin gehend, dass die Walliser dem Freiherrn von Raron seine Güter zurückerstatten sollten, allein er wurde von diesen und ihren Verbündeten verworfen, während Bern ihn anerkannte. Den unbeteiligten Orten gelang es also nicht, eine Aussöhnung zu erzielen. Eine von Bern mit den Orten Uri, Unterwalden und Luzern im Kienholz bei Brienz abgehaltene Zusammenkunft vom Jahr 1418 ¹⁾ hatte keinen bessern Erfolg. Auf eigene Gefahr unternahmen jetzt eine Menge junger Leute aus Frutigen, Simmenthal und Saanen einen Kriegszug über den Sanetsch nach Sitten, das sie eroberten und verbrannten, 36 Walliser wurden getötet; mit Beute beladen, zogen sie zurück; in Bern ²⁾ machte man ernste Vorbereitungen zu einem grössern Zug. ³⁾ Da bot Zürich noch einmal alles auf, um Frieden zu stiften. Die Gesandten der unbeteiligten Orte kamen dort zusammen; der Weg der Verhandlungen wurde wieder betreten. Wallis verharrete jedoch wie bisher auf seinem Widerstand; es wollte von der Wiedereinsetzung der Raron in ihre Rechte nichts wissen. ⁴⁾ Während der Dauer der Verhandlungen in Zürich bestand für jeder-

¹⁾ In einem Schreiben von Unterwalden an Bern, datiert vom St. Gallentag 1418, wird darauf hingewiesen. *Gesch.-Forscher VIII*, 422-

²⁾ Justinger: *Bernerchronik*, pag. 261.

³⁾ Vergl. M. Stettlers *Chronik*, I, 119.

⁴⁾ Vergl. Justinger: *Bernerchronik*, pag. 265.

mann ein geschwornen Friede; die Walliser brachen ihn aber und unternahmen in der Zeit vor dem St. Jakobstag des Jahres 1419 einen räuberischen Einfall ins Haslithal, wo sie mit dem Eigentum der Thalleute übel hausten. Auf der Alp, genannt die „Ober-Aaren“, wo die Landleute von Hasli alpeten, nahmen sie an Füllen und an Schafen für mehr als 800 Gulden weg und auf der Alp „Trift“ raubten sie kurze Zeit nachher „800 Schafe und drei geringer Knächten“. ¹⁾ Unermüdlich bestrebten sich unterdes die Orte, den Streit noch zu schlichten; mehrere Zusammenkünfte wurden an verschiedenen Orten abgehalten; alle scheiterten an dem starren Widerstand der Walliser, die den Schiedsrichterspruch: „Einsetzung der Herren von Raron in ihre Rechte und Entschädigung der Landschaft Hasli“ zurückwiesen. Bern riss unter diesen Umständen die Geduld; es griff zu den Waffen. Ein gewaltiger Heereszug von cirka 13000 Mann bewegte sich nach dem Oberland und schlug die Richtung nach dem Haslithal ein; der Hauptangriff sollte über die Grimsel geschehen. ²⁾ Wie schwer das arme Thal unter diesem Kriegszug zu leiden hatte, lässt sich denken. Die Chronik von Hasli entwirft ein düsteres Bild davon, welche schwere Prüfungen die Bewohner in diesem Jahr (1419) zu ertragen hatten. Erstens wurden sie hart geschädigt durch die räuberischen Einfälle der Walliser; dann forderte die damals ausgebrochene, Pest „der schwarze Tod“, auch im Haslithal viele Opfer; der Bericht sagt davon:

„. . . im selben jar fing an der todt ze Hasle . . .
 „und sturben in demselben jar des Todts mehr denn
 „700 menschen.“ ³⁾

¹⁾ Bericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 49.

²⁾ Vergl. Justinger: Bernerchronik, pag. 270—276.

³⁾ Bericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 49.

Dazu gesellte sich noch eine Teuerung, während welcher ein „mäss kärnen 64 Plappart galt“.

Die Notlage im Haslithal wurde noch bedeutend verschlimmert durch den Umstand, dass das ganze Heer daselbst anhalten musste infolge eines starken Schneefalles und Eintretens schlechter Witterung. Die Chronik schildert diesen drückenden Zustand mit folgenden Worten:

„. . . und hatten vier Kuchenen uffgeschlagen in „der Kilchen und warend alle gemach, es wärendt „hüser, schüren, städel und ställ all voll lüten und „rossen von Oberried haruff bis an die handegg und „ward alles höw verwüst, das zu Hasle was, in dem „landt und sunderlich im grund, und ward das höw „fast thür und das rinder vech wollfeil und wurden „unsern lüten viel genomen und geraubet, daz etlicher „verloren dry rinder gehörnets vechs und vil häffen, „pfannen und kesi wurden den Landtlüten geraubet „und genommen, ursach daz die houptlüt die knächt „nit mochten gemeistren wägen des bösen wäters . . .“ ¹⁾

Wie schwer die Bewohner auch durch die Pest, die Teuerung und die Kriegslast zu leiden hatten, so befahlen die Führer beim Aufbruch nach den Bergen, der nun doch durchgesetzt wurde, den Mannen von Hasli, dass sie mit ihrem Banner vorangehen; sie mussten die ersten sein, um „den ban ze machen und den schnee ze brächen“. Die Hasler erfüllten da wahrlich keine geringe Aufgabe! Die Walliser erschrakten beim Herannahen der bernischen Übermacht und wichen zurück, nur beim Dorfe Ulrichen, wo sie vor alten Zeiten siegreich gegen den Zähringer gekämpft hatten, wurden sie von ihrem Führer, Thomas in der Bündt, zu helden-

¹⁾ Ebendasselbst.

mütigem Widerstand begeistert; die Berner verloren dort etwa 40 Mann. Vor der Übermacht mussten die Walliser aber weichen. Die Chronik von Hasli berichtet, dass die ihrigen 7 Dörfer im Wallis abgebrannt hätten. Um der Gefahr zu entgehen, jenseits der Berge im Rhonethal eingeschneit zu werden (es war schon im Spätherbst) und durch die Natur sich selber den Rückzug abschneiden zu lassen, beschlossen sie, umzukehren. Ein nochmaliger Angriff der Walliser auf die Nachhut beim „Spital“ (Grimselspital) wurde von derselben blutig zurückgeschlagen. Nach dem haslerischen Originalbericht verloren die Berner im ganzen 52 Mann, darunter 2 Hasler.

Die Walliser waren nun zu Verhandlungen geneigt; der Feindseligkeiten war man auf beiden Seiten satt. Die Angelegenheit wurde einem Schiedsgerichte, bestehend aus dem Herzog von Savoyen und den Bischöfen von Tarantaise und Lausanne, übertragen. Durch den alsdann im Jahr 1420 gefällten Schiedsspruch wurde Wallis zur Bezahlung von 25,000 Gulden Schadenersatz, davon 10,000 an Bern, verurteilt; dagegen wurde dem Walliservolk mehr Anteil an der Regierung des Landes zuerkannt und festgesetzt, dass in Zukunft der Landeshauptmann und der Bischof nur aus einheimischen Familien erwählt werden sollen. Die Walliser unterzogen sich diesmal willig dem Schiedsspruch, der ihnen empfindlichere finanzielle Verpflichtungen auferlegte, als die frühern, die von den eidgenössischen Orten in dieser Streitangelegenheit gefällt worden waren. Die rauhen Kriegsstürme hatten ihren Widerstand zu brechen vermocht.

Wer aber durch die „raronischen Händel“ und durch den daraus entstandenen Krieg zwischen Bern und Wallis am meisten in Mitleidenschaft gezogen wurde, so zu sagen ohne eigenen Grund und eigene Schuld, das

waren die Landleute von Hasli; mit Recht sagt der Chronikbericht dieser Landschaft darüber:

„ . . . und also haben wir in dem Krieg und in „dem todt gros not und arbeit erliten, viel mehr, dan „zu sagen ist . . .“ ¹⁾

VIII. Abschnitt.

Die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse im Haslithal bis zum 16. Jahrhundert.

In frühern Jahrhunderten hatte das Haslithal ein wesentlich anderes Aussehen als in unsern Zeiten. Wo sich uns heute in seinem untern Teile der Anblick eines öden, unfruchtbaren Weidelandes bietet, das erst durch die in den letzten Jahrzehnten ins Werk gesetzten grossartigen Entwässerungsarbeiten aus dem Zustand eines eigentlichen Sumpflandes erhoben wurde, da breiteten sich vor Jahrhunderten fruchtbare Ackerfelder und saftige, frische Wiesen aus. Am Thalrande aber waren zahlreiche belebte Ortschaften ausgestreut, deren Bewohner mit dem Anbau des ertragfähigen Bodens ihr gutes Auskommen fanden; denn reichlich brachte die Erde ihre Gaben der sie fleissig bebauenden Hand dar.

Aus Urkunden wird uns das einstige Vorhandensein mehrerer Dörfer und Weiler in diesem Teile des Thales nachgewiesen, von denen heute keine Spur mehr zu finden ist. Auf der Sonnseite des Thales lagen an der Landstrasse, die vom heutigen Ballenberg über Balmhof am Fusse des Brünigberges vorbei nach Meiringen führte,

¹⁾ Originalbericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 50.

die Ortschaften: Hinterluchern, Bürglen, Balm und Niederhusen. Die ersten zwei Dörfer werden genannt in einer Urkunde vom St. Hilarientsag des Jahres 1362, wonach die Gebrüder Johannes und Wernher von Rudenz sie für ein Geldanleihen zu „rechtem und bewertetem Mannlehen“ hingeben.¹⁾ — Ausserdem werden Bürglen und Balm in einer Urkunde von 1420 erwähnt.²⁾

Der Weiler Niederhusen erscheint in einer Schenkungsurkunde vom 15. August 1350.³⁾

Durch immerwährende Überschwemmungen entstand im Laufe der Jahrhunderte eine vollständige Versumpfung des einst so üppigen Thalgrundes; die genannten Dörfer konnten mitten in der zunehmenden Verödung nicht bestehen; sie verschwanden vom Erdboden; die Einwohner waren gezwungen, sich anderswo im Haslithal ein neues Heim zu gründen oder auszuwandern in weiter entlegene Gegenden.

Das Dorf Balm wurde im Jahr 1650 durch einen Bergsturz verschüttet, so dass nur noch wenige Häuser stehen blieben.⁴⁾

Als eine erste Ursache der Überschwemmungen und der dadurch bewirkten allmählichen Versumpfung des Thalgrundes wird der von den Mönchen von Interlaken in den Jahren 1433 und 1434 erstellte Querdamm durch die Aare genannt.⁵⁾ Diese sogenannte Unterseenschwelle, wegen welcher mit Rücksicht auf das Fischereirecht die

¹⁾ Urkunde von 1362; eingeschrieben im Urkundenbuch der Landschaft Hasli, II, 215.

²⁾ Urkunde vom 15. Juni 1420; Regesten von Hasli Nr. 86.

³⁾ Urkunde vom 15. August 1350; Stettler: Regesten des Klosters Interlaken Nr. 350.

⁴⁾ Willi: Die Korrektio n der Aare und Entsumpfung des Haslithales, 1880, pag. 12.

⁵⁾ Urkunde vom 25. April 1434; Stettler: Regesten von Interlaken Nr. 529.

dadurch geschädigten Bewohner von Unterseen in der citierten Urkunde Beschwerde beim König Sigismund führen, sollte den Mönchen zur Erleichterung des Fischfanges dienen. Sie bewirkte durch ein beträchtliches Aufstauen des Wassers die Hebung des Seespiegels um 5—7 Fuss.¹⁾ Dies hatte für das Haslithal die verhängnisvolle Folge, dass das ohnehin geringe Aaregefälle oberher der Mündung in den Brienersee noch bedeutend reduziert wurde, so dass das Wasser Mühe hatte, seinen Lauf fortzusetzen; die weitere Folge waren häufige Uferbrüche und Überschwemmungen der Thalebene, wo das Wasser sich ansammelte und keinen Abfluss hatte. Es ist denkwürdig, dass auch schon die alten Hasler in jener Unterseenschwelle eine Ursache der zunehmenden Versumpfung ihres Grundes und Bodens erkannten. Auf ihrem Zuge nach Interlaken in der Aufruhrbewegung gegen die Reformation zerstörten sie die Aareschwelle von Grund aus.²⁾ Als fernere Ursachen des Übels betrachtet man den Bergsturz von Kien, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Schloss und Dorf Kien verschüttete, wodurch dem Abfluss des Wassers neuerdings schwere Hemmnisse in den Weg gelegt wurden; sodann bewirkte die direkte Ableitung der Lütschine in den Brienersee, welches Werk das Kloster Interlaken um die Mitte des 15. Jahrhunderts ausführen liess, gleichfalls, wie die Aareschwelle, eine Steigung des Seespiegels infolge der gewaltigen Schuttmassen, welche die Lütschine nun unmittelbar im Seebecken ablagerte. Dass aber namentlich auch eine unvernünftige Raubwirtschaft

¹⁾ Vergl. Willi: Die Aarekorrektion.

²⁾ Auf diesen Vorfall wird hingewiesen in einem Brief der Berner Regierung an Hasli nach dem Aufstand vom November 1528. Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, Seite 189. — Vergl. ferner Mich. Stettlers Chronik 1626; II, 13.

in den Waldungen des Haslithales, dank des Betriebes der dortigen staatlichen Eisenbergwerke, häufige Überschwemmungen bewirkte, lässt sich aus den mehrfachen Klagen der Landleute über den Rückgang ihrer schönen Wälder — die der „Eisenschmelze“ zum Opfer fielen — schliessen.

Erst vom 16. Jahrhundert an erzählen die Urkunden von periodisch wiederkehrenden Katastrophen, angerichtet durch die Wasser der Aare. In der fortschreitenden Versumpfung lag ein schweres Landesunglück; der allgemeine Wohlstand sank infolge der Entwertung so ausgedehnter Landstrecken; die Kulturgrenze wurde stetig zurückgedrängt. Auf diese verhängnisvolle Erscheinung weist die Aussage eines Zeitgenossen aus dem Jahr 1551 über die Ortschaft Balm hin:

„Damals (1510)“, sagt derselbe, „war die Bauernsame gross, viel grösser und reicher mit Gütern als jetzt, gegenwärtig (1551) ist sie um zween Teil schwächer, denn vormals; da die Aare alles ertränket und viel davon gescheitelt (abgelöst) hat.“¹⁾

Vor dem Eintreten dieser verhängnisvollen Veränderungen lebten die Bewohner der Landschaft Hasli in bescheidenen, aber nicht ärmlichen Verhältnissen; sie erfreuten sich eines mässigen Wohlstandes, der sich auf einen ausgiebigen Acker- und Wiesenbau, sowie auf eine ausgedehnte und sorgfältig gepflegte Viehzucht und Alpenwirtschaft gründete. Die Gemeinde als solche verfügte denn auch stets über ausreichende Geldmittel; Beweis dafür ist die Thatsache, dass sie mehrmals an Bern eine Art von Vorschüssen machte, indem sie für mehrere Jahre zum voraus die sogenannte Reichssteuer bezahlte;

¹⁾ Diese Aussage findet sich in einem vom Landammann gefällten Spruch; Dokumentenbuch von Hasli, II, mitgeteilt von Willi: Aarekorrektio.

so z. B. laut Urkunde von 1347 400 Pfund für acht künftige Jahre und 1375 laut einem Schreiben der Berner Regierung 600 Pfund für zwölf Jahre.¹⁾

Die Landschaft ihrerseits genügte in pekuniärer Beziehung sich selbst und jeder einzelne Bürger hielt auf seine ökonomische Unabhängigkeit; ja, es galt als landschaftliches Gesetz, dass kein Landmann ausser dem Thale Anleihen machen durfte. Wenn er bei vermöglichen Mitbürgern nicht Geld bekam, so wurde es ihm aus dem „Landsäckel“ geliehen. Es giebt sich auch hierin, wie in der früher erwähnten Landrechtsbestimmung, betreffend das Verbot des Verkaufs von liegenden Gütern an Auswärtige, die Absicht kund, fremden Einfluss und fremde Rechtsansprüche von der Landschaft fern zu halten.

Eingehende Aufmerksamkeit verwandten die Behörden der Landschaft auf die Alpangelegenheiten. Die Landsgemeinde vertrat auch in diesem Zweig der wirtschaftlichen Verhältnisse das Prinzip: Schutz der eigenen Interessen der Landschaft. Sie nahm deshalb Stellung gegen die Mitbenützung der Alpen durch Fremde, indem sie das Verleihen von Alprechten an Auswärtige verbot, laut dem Landrecht von Hasli von 1534.²⁾ Um für den inländischen Viehstand die Weidrechte zu sichern, stellte die Landsgemeinde überdies schon frühe die strikte Bestimmung auf, dass niemand Vieh auf die Alpen der Landschaft treiben solle, das nicht im Lande selbst gewintert wurde.³⁾

¹⁾ Urkunde vom St. Katharinenabend 1347, Regesten von Hasli Nr. 52. — Brief der Berner Regierung an Hasli von 1375; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, Seite 46.

²⁾ Landrecht von Hasli von 1534; Artikel 62.

³⁾ Die Landsgemeindebeschlüsse von 1376 und 1420; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, Seite 67 und 33.

Die Verhältnisse der Benützung der Alpen wurden meistens durch die Landsgemeinde geregelt, indem diese sogenannte „Einungen“ (Alpordnungen) aufstellte. Die Einungen beruhten durchwegs auf dem Genossenschaftssystem; jede „Bäuerten“ (Dorfschaft) besass eine oder mehrere Alpen; wenn diese sehr gross waren, so hatten oft mehrere Dorfschaften Anteil daran, wie z. B. an der grossen Engstlenalp. In vorkommenden Streitfällen betreffend Alpberechtigung stand der Landsgemeinde die Entscheidung zu, oder es wurde ein Schiedsgericht ernannt, das die Sache schlichtete. Wichtige Streitangelegenheiten zwischen mehreren Dörfern wurden vom Rat zu Bern entschieden; so fällte dieser beispielsweise in einem Streitfall wegen Weidberechtigung zwischen den Dörfern „Möringen, Stein und Isanboltigen gegen das Dorf Wyler am Brünig“ einen Schiedsspruch im Jahr 1372.¹⁾

Was die Art der Viehzucht im Haslithal anbetrifft, so muss damals die Schafzucht neben der Rindviehzucht eine ganz andere Stelle eingenommen haben als heute; es gab gewaltige Schafherden, wie schon aus der einen Thatsache erhellt, dass die Walliser bei ihrem Raubeinfall im Jahr 1419 auf einer einzigen Alp („Trift“) 700 Stück wegstehlen konnten. Auch die Pferdezucht, die heute verschwunden ist, wurde in frühern Jahrhunderten im Haslithal eifrig gepflegt.

Noch erinnert eine Ortsbezeichnung „Rossmärt“ an die einstigen grossen Pferdemärkte in Meiringen. Das wichtigste Absatzgebiet war Italien. Das Haslithal stand in jenen Zeiten überhaupt in einem lebhaften Verkehr mit den „enetbergischen“ Gegenden; sowohl in der Rich-

¹⁾ Spruch vom Rate zu Bern in dieser Streitangelegenheit; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, Seite 6.

tung nach Bellinzona, als in derjenigen nach Pomat und Domo d'Ossola unterhielten die Landleute von Hasli fortwährend Handelsverbindungen. Italienische Handelsleute hatten in Meiringen ihre ständige Vertretung. Wie die Urner, so zogen auch die Hasler oftmals mit ihrer Viehware über die Berge, um auf jenen italienischen und tessinischen Marktplätzen einen guten Erlös herauszuschlagen.¹⁾ Die kleine Braunviehrasse des Haslithales war von den welschen Händlern sehr gesucht; die Einfuhr von Rindern und Ochsen in die Lombardei war eine bedeutende; ebenso waren die im Thal gezüchteten Pferde auf den italienischen Märkten ein beliebter Artikel, wo sie von den Eigentümern oft selber zum Verkaufe hingeführt wurden. Von einer solchen „Fahrt auf den Bellenzermarkt“ erzählt das Landbuch von Hasli aus dem Jahr 1616,²⁾ dieselbe endigte jedoch mit einer schrecklichen Katastrophe; die harmlosen Männer von Hasli wurden auf dem Rückweg auf der Höhe des Nüfenenpasses durch die Kugeln italienischer Briganten niedergestreckt; die Gauner machten sich mit dem Erlöse aus den verkauften Pferden aus dem Staube und entgingen der Hand der Gerechtigkeit. Von da an verloren die Hasler die Lust, ihr Vieh selber jenseits der Berge zum Verkauf anzubieten.

Ausser der Ausfuhr von Rindvieh und Pferden nach Italien vollzog sich mittelst Saumpferden oder Maultieren durch das Haslithal über die Grimsel ein nicht geringer Warenverkehr zwischen den Ländern nord- und südwärts der Alpen. Dem Grimselpass kam als Teil dieses internationalen Verkehrsweges eine

¹⁾ Willi: „Geschichtl. Mitteilungen aus dem Haslithal“, 1885 („Eine Fahrt auf den Bellenzermarkt“).

²⁾ Erzählung im Landbuch von Oberhasli, mitgeteilt von A. Willi in der eben citierten Schrift.

eminente Bedeutung zu; sie wurde dadurch noch erhöht, dass der Grimselpass vom Rhonethal aus nach drei Richtungen, über den Nüfenen nach dem Tessin, über den Griespass nach Pomat und durchs Binnenthal über den Albrunpass nach Domo d'Ossola eine südliche Fortsetzung hatte. Der weitaus bequemste und deshalb begangenste von diesen südlichen Alpenübergängen war in jenen Zeiten der Albrunpass ¹⁾; er büsste freilich dann später seine Bedeutung für den Warentransport ein, als der Simplonpass, die nachherige Simplonstrasse, mehr und mehr an Wichtigkeit zunahm.

Meiringen erhielt als nördliche Endstation dieses Alpenübergangs eine besondere Wichtigkeit. Oftmals sah man hier Karawanen von 30—50 Pferden oder Maultieren von den Bergen her ankommen oder nach denselben abmarschieren. ²⁾

Es ist begreiflich, dass es das eifrigste Bestreben der Landleute von Hasli war, dem Grimselpass seine Bedeutung als Handelsweg zu wahren und, noch mehr, durch den Ausbau zu einer Fahrstrasse sie zu erhöhen; lag ja doch in diesem lebhaften Saumverkehr und in dem Besitz eines Warenstapel- und Marktplatzes, wie Meiringen es war, eine wichtige Einnahmsquelle für einen grossen Teil der Bevölkerung. In dem angedeuteten Sinne haben die Hasler höchstwahrscheinlich bei ihrer Herrschaft, der Stadt Bern, zu wirken gesucht, und allem nach nicht ganz ohne Erfolg, denn schon im Jahr 1397 wurde wirklich eine Übereinkunft zwischen der

¹⁾ Trotz seiner einstigen grossen Bedeutung als Verkehrsweg zwischen den Gegenden nördlich und südlich der Alpen wird dieser Pass in dem einlässlichen Werke „Die Alpenpässe“, von Ölmann, nirgends genannt.

²⁾ Vergl. „Eine Fahrt auf den Bellenzermarkt“, erzählt im Landbuch von Oberhasli, mitgeteilt von A. Willi.

Regierung von Bern und der von Wallis geschlossen, wonach eine Strasse über die Grimsel bis ins Rhonethal und von da durchs Binnenthal über den Albrunpass nach Domo d'Ossola gebaut werden sollte.¹⁾

Es wurde auch noch später darüber zwischen den zwei Orten verhandelt, doch das Werk kam nicht zu stande (jedenfalls der Kosten wegen). Welche nachhaltige Förderung das Verkehrswesen im Oberland durch die damalige Erstellung einer Alpenstrasse von Meiringen bis hinein ins Eschenthal erhalten hätte, liegt auf der Hand. Sie hätte ein würdiges Gegenstück zur Gott-hardstrasse gebildet. Das bedeutungsvolle Projekt hat die Jahrhunderte überdauert; es geht erst in unsern Tagen, soweit es den nördlichen Teil, die Grimselstrasse, betrifft, der Ausführung entgegen.

Mit Unterwalden und Luzern ordnete die Landschaft Hasli die Verkehrsverhältnisse schon sehr früh durch einen Vertrag vom 21. Juni 1341, welcher den Charakter eines eigentlichen Handelsvertrages hat. Unterwalden und Hasli, als zwei aneinander grenzende Landschaften, unterhielten über den Brünigpass einen lebhaften Verkehr miteinander; aber auch Luzern stand in vielfachen Beziehungen zum Haslithal. Da beide, sowohl Luzern als Unterwalden, mit Italien Handelsverbindungen hatten und dabei vornehmlich den Pass über die Grimsel benützten, so lag es vor allem in ihrem Interesse, möglichst günstige und freie Verkehrsbestimmungen zwischen ihnen und Hasli aufzustellen. Nach diesem Grundsatz ist denn auch jener Vertrag von 1341 abgefasst. Die drei Orte sichern sich gegenseitig freien Kauf und Verkauf zu; jeder soll die Landstrassen und Saumwege des andern unbeschwert benützen dürfen; im

¹⁾ Urkunde vom 12. August 1397, eingeschrieben im Wallisbuch I, 97; mitgeteilt von Prof. Hidber.

Handel und Warentransport garantieren sie sich gegenseitigen Schutz.

Einlässlich ist auch die Verteilung der Kosten für Unterhaltung des Brünigpasses, sowie das Zollwesen auf demselben normiert. Dieser Vertrag blieb nicht immer in Kraft; denn die Stadt Bern beanspruchte das Recht, über die Zollangelegenheiten der Landschaft Hasli Bestimmungen aufzustellen.

Ein besonderes Moment in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Haslithales ist der Bergbau auf Eisenerz. Die erste Eisenschmelze war zu Bürglen, im untern Teil des Thales.¹⁾ Das Erz wurde obenher der Mägisalp gebrochen, an der noch heute so benannten „Erzegg“, welche Bezeichnung auf das einstige Vorhandensein des Bergwerkes hindeutet. Die Berner Regierung beanspruchte als Landesherrin das Regalrecht über das Bergwerk und liess es von Staats wegen ausbeuten.²⁾ Die unverhältnismässig grossen Gewinnungskosten waren wohl der Grund, dass die Eisenschmelze von Bürglen weiter hinauf ins Thal an den Zusammenfluss der Gadmen- und der Guttannenaare (nach Keisten) verlegt wurde. Auch auf der Baumgartenalp, auf der Grenze zwischen Obwalden und Hasli, wurde nämlich um das Jahr 1416 Eisenerz gefunden. Ein Mitbesitzer der Alp wollte das Recht der Gewinnung den Herren von Bern streitig machen, weshalb ein Bote derselben vor dem Gericht zu Meiringen Klage führte; in dem vom Landammann und den „Fünfzehn“ gefällten Spruch erkennen sie das Gewinnungsrecht der Stadt Bern an; da diese die hohen Gerichte habe und sie (die Hasler) an Statt des Reiches beschütze, so sollen sie auch Wild-

¹⁾ Willi: „Aarekorrektion“, p. 10.

²⁾ Urkunde von 1416; Regesten von Hasli, Nr. 82.

bänne und Bergwerk zu verleihen das Recht haben, doch sollte der Betrieb des Bergwerkes durch einen Landmann um denselben Preis wie durch einen andern geliehen werden können; ausserdem verlangen die Hasler Vergütung des Schadens an Alpen, Hölzern und Wegen.¹⁾

Kurze Zeit nach diesen Verhandlungen wurde unter den Bewohnern von Silber und Gold und allen möglichen Metallen gemunkelt, die sich im Gebiete von Hasli vorfänden; der Rat von Bern bezeichnete dieses Gerücht als „etwas awentüerliche Sachen“ und verlieh zu Erb-
lehen an Anton Gugla „die Silber- Ysen- und Stachelgruben, mit Gold, Silber, Kupfer, Blei, Salz und andere Bergwerksachen, die sich im Lande Hasli vorfinden“, zu einem mässigen Zinse.²⁾ Darin liegt der beste Beweis, dass die ganze Bergwerksgeschichte im Volksmund bald eine phantastische Gestalt annahm, während die wirkliche Ausbeute der vorhandenen Eisenminen für den Staat keine belangreiche Einnahmsquelle war. Dennoch hatte das Bergwerk für ihn während Jahrhunderten eine besondere Bedeutung; die Eisenlager im Haslithal waren die einzigen bekannten in der alten Landschaft Bern, die ausgebeutet wurden; deshalb bestimmte die Regierung das dort gewonnene Eisen vor allem zu militärischen Zwecken.³⁾ Für die Landschaft aber war der Betrieb

¹⁾ Vergl. die citierte Urkunde.

²⁾ Urkunde von St. Antonius 1416; Regesten von Hasli, Nr. 83.

³⁾ Wir erfahren dies aus einem sogenannten Bergwerk-Lybell, dem Resultat von langwierigen Unterhandlungen zwischen der Berner Regierung und der Landschaft Hasli, das zwar aus einer spätern Periode, dem Jahr 1631, datiert, jedoch auch auf die Verhältnisse der frühern Zeit bis zum 16. Jahrhundert zutrifft. Die Berner Regierung weist darin auf die Notwendigkeit der Eisengewinnung mit den Worten hin:

„... Diewyl semblich Bergwerk dem ganzen Land sehr „nützlich, sonderlich aber zu Erhaltung des Züghuses und De-

des Bergwerks in anderer Hinsicht ein Nachteil, ja, er wurde sogar zu einer Kalamität für die Interessen der Thalleute. Die Regierung von Bern musste nämlich mit dem Rechte der Ausbeutung des Bergwerkes auch zugleich das Recht in Anspruch nehmen, die Wälder der Landschaft für den notwendigen Holzbedarf für die Eisenschmelze zu verwenden. Dies hatte aber eine masslose Ausforstung der Waldungen zur Folge, die sich allmählich, da der Nachwuchs in keiner Proportion zum Verbrauch stand, bedeutend lichteten und stellenweise dem Ruin entgegengingen; denn nach urkundlichen Angaben verschlang die Eisensesse im Haslithal Jahr für Jahr bis 1000 Klafter Holz.¹⁾ Dass der Rückgang der Wälder eine unheilvolle Wirkung auf die hydraulischen Verhältnisse der Landschaft ausübte, ist keine Frage, und die mit dem 16. Jahrhundert periodisch werdenden Überschwemmungen finden jedenfalls nicht zum wenigsten hierin ihre Erklärung.

Der Betrieb des Bergwerkes wurde bald mit grösserer, bald mit geringerer Intensität weitergeführt bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts. Die Spruchbücher und Ratsmanuale des bernischen Staatsarchivs enthalten aus dieser Zeit noch mehrfache Verhandlungen über Lehensverträge, das Bergwerk im Haslithal betreffend, beispielsweise vom 22. Januar 1770.²⁾ Seit dem 17. Jahrhundert stand ein Hochofen im Mühlethal in Betrieb; ³⁾ zerfallene Trümmer desselben zeugen noch

„fension des Vaterlandes erforderlich, dienstlich und notwendig
 „syge und von deswegen diss Bergwerk nit werden wellindt zer-
 „gan lan.“

Forstdokumentenbuch, I, 230; Schreib. von 1630, 25. August und 30. Januar 1631; Bernisches Staatsarchiv.

¹⁾ Angabe bei Willi: Aarekorrektion.

²⁾ Deutsches Spruchbuch R R R, 381, Staatsarchiv Bern.

³⁾ Haslibuch, I, 74.

von der einstigen Gewerbsthätigkeit in diesem abgelegenen Thale. Die grossen Schwierigkeiten hinsichtlich Brechung und Transport des Erzes in das Thal hinunter, mit denen der Bergbau zu kämpfen hatte, und die durch den Betrieb erforderlichen enormen Kosten bei verhältnismässig geringen Erträgen, sodann die Möglichkeit, anderswo den nötigen Eisenbedarf des Landes bequemer und billiger beschaffen zu können, waren die zwingenden Gründe, dass in unserm Jahrhundert im Haslithal der Bergbau auf Eisen gänzlich und wohl für immer eingestellt wurde.

IX. Abschnitt.

Die Reformation im Haslithal.

Seit dem Eintritt des Hasli in das Abhängigkeitsverhältnis von Bern bestand während eines Zeitraumes von beinahe 200 Jahren das freundschaftlichste Verhältnis zwischen der Landschaft und der Stadt. Die Hasler genossen stetsfort ungeschmälert die ihnen bei der Übernahme der Schirmherrschaft durch die Stadt Bern im Jahr 1334 zuerkannten Freiheiten und Rechte. Es wurde ihnen eine bevorzugte Behandlung von seiten des Rates und der Burgerschaft von Bern zu teil; sie wurden in in den Zuschriften, ungeachtet des faktisch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses, noch lange Zeit von diesen als „Freunde und Eidgenossen“ angeredet. Neuerdings bestätigten Schultheiss und Rat den Haslern durch Schreiben vom St. Luzientag 1513 ihre alten Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten „in Ansehen der guten Dienste, die sie ihnen alle Zeit erzeigt haben“. ¹⁾

¹⁾ Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 5.

An keiner feindseligen Bewegung, wie solche in den oberländischen Thälern im Laufe der Zeit sich mehrere erhoben, die direkt oder indirekt die Stellung und die Rechte Berns in diesen Gebieten gefährdeten, nahmen die Landleute von Hasli Anteil oder haben auch nur im geheimen die Unruhen gefördert; sie standen beispielsweise dem von einigen Gemeinden im Gebiete des Gotteshauses Interlaken mit den Landleuten von Unterwalden geschwornen Bund vom 3. Januar 1349 ¹⁾ fern, ebenso demjenigen, der ungefähr ein Jahrhundert später, im Jahr 1445, von den Bewohnern fast aller oberländischen Thäler gegen das Kloster Interlaken und die Herrschaft Bern geschlossen wurde. ²⁾ Auch findet sich in den Urkunden keine Spur davon, dass die Hasler den Herrschaftsleuten von Ringgenberg in deren Empörungen in den Jahren 1350—80 ³⁾ Beistand gegen die Freiherren geleistet haben, wie die Unterwaldner dies thaten, welche die Ringgenbergischen Angehörigen in ihr Landrecht aufnahmen. Da die Berner diesen Aufstand unterdrückten, so würden die Landleute von Hasli bei einer Beteiligung von der Stadt ebenfalls als Besiegte behandelt worden sein, wovon aber nirgends eine Andeutung vorhanden ist.

Solange Bern die Landleute von Hasli bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten liess, hatten sie keinen Grund, eine feindselige Stellung gegen ihre Herrschaft anzunehmen, und sie waren auch klug genug, sich nicht

¹⁾ Urk. vom 3. Januar 1349 und 28. Februar 1349. Stettler, Regesten des Klosters Interlaken.

²⁾ Urkunden vom 22. April und 2. Mai 1445. Stettler, Regesten von Interlaken.

³⁾ Vergl. Tillier: „Geschichte des eidgen. Freistaates Bern“, Band I, 227 und ff.

in derartige Wirren einzumischen; in jedem Fall hätten sie nur dabei verlieren können.

Dies gute Verhältnis zwischen der Landschaft Hasli und der Stadt Bern erhielt aber im Jahr 1528 einen heftigen Stoss durch die Einführung der Reformation. Nirgends in bernischen Landen stiess sie auf so harten Widerstand, wie in mehreren oberländischen Thälern und namentlich auch im Haslithal. Das war nicht von Anfang an zu erwarten, denn zuerst verhielten sich die Leute von Hasli und die Bewohner des Klostergebietes von Interlaken ruhig gegenüber der neuen Ordnung. Als nach der in Bern stattgefundenen Disputation die Annahme der Reformation durch Räte und Bürger der Stadt beschlossen ward, erging an die bernischen Landschaften die berühmte Reformations-Botschaft vom 7. Februar, worin das Volk aufgefordert wurde, alle Missbräuche abzuschaffen, den Gottesdienst nach dem reinen Gotteswort einzurichten und sich vom Gehorsam gegen Papst und Bischöfe loszusagen. Die Umgestaltung vollzog sich in den meisten Gegenden ohne Anstand; Michael Stettler sagt in seiner Chronik:

„Hiemit (mit der Reformationsbotschaft) fiel die „Mess allgemach, gleichsam den blettern an den „bäumen zu Herbsteszeit in der Statt Bern und ihrer „Landschaft zu Grund, der meiste Teil der Unter- „thanen richteten sich gutwillig in ihrer Obrigkeit „Reformation.“

Aber vielerorts verlangte man mehr als blosser Änderung des kirchlichen Wesens; Stettler äussert sich darüber, indem er fortfährt:

„...hingegen ware viel darüber ungedultig, die Landleut „allernechst umb der Statt und sonderlich der Klöstern „zugethane stellten sich unrüewig und suchten bey

„Abschaffung der Mess auch entladung ihrer Zinsen
„und Zehnden.“¹⁾

Auf diesen Standpunkt stellten sich vorab die Gotteshausleute von Interlaken; die Reformation hätten sie sich gern gefallen lassen, die Messe hätten sie preisgegeben, wenn nur ihre Hoffnung, mit der Aufhebung des Klosters auch von den Zehnten und andern Leistungen an dasselbe befreit zu werden, erfüllt worden wäre.

Als es sich nun aber herausstellte, dass die Stadt Bern die Erbschaft des Klosters antrat und dass die demselben Zinspflichtigen hinfort, anstatt dem Propst, einem bernischen Landvogt im Kloster die Abgaben entrichten und dass die Gemeinden dazu noch die Armenpflege übernehmen mussten, da schlug die Stimmung rasch um. Das Kloster wurde überfallen und der Amtmann Hübschi und der Schultheiss von Unterseen konnten sich nur mit Mühe daraus flüchten. Bern betrat vorsichtigerweise den Weg der Unterhandlungen; am 17. Mai fand zu Interlaken eine Zusammenkunft der bernischen Gesandten mit den Widerspenstigen statt. Eine gewisse Beruhigung wird sie geschaffen haben, wenn schon die „unrüewigsten von allen“, die Grindelwaldner, frank und frei die Forderung stellten: Wiederaufrichtung der Mess oder Nachlassung der Zinsen und Zehnden, worauf die Boten antworteten, die Sache müsse durch das Recht entschieden werden.²⁾

Im Haslithal ist nun die gegenreformatorische Bewegung wohl nicht durch diese materiellen Gründe erzeugt worden. Über die Entstehung und den Verlauf

¹⁾ Michael Stettlers Chronik von 1626, Bd. II, pag. 7.

²⁾ Stettler, Chronik, II, S. 9.

derselben, die freilich bald mit dem Aufruhr im Klostergebiet von Interlaken zusammenfloss, erhalten wir zuverlässige Aufschlüsse aus einem zeitgenössischen Originalbericht von einem Mitbeteiligten, der aber auf seiten der reformationsfreundlichen Fraktion stand und zweitens aus einem längern Schreiben der „gnädigen Herren“ an die Landleute von Hasli vom November 1528, worin der Verlauf der ganzen Angelegenheit in den Hauptmomenten erzählt wird, mit der zu Grunde liegenden Absicht, den Leuten von Hasli ihr Unrecht vorzustellen und das Verhalten Berns zu rechtfertigen. Mit beiden Darstellungen stimmen die Chronikangaben von Stettler überein.

Als die Botschaft der Stadt Bern bei den Haslern zur Verhandlung kam, nahmen sie „gemeinlich, freiwillig und ungezwungen“ die Reformation an ¹⁾ und gaben davon den gnädigen Herren schriftlich Kunde. Die anfängliche Zustimmung zur neuen Lehre war wesentlich durch den gewichtigen Einfluss des allgemein beliebten und aufgeklärten Landammanns, Augustin von Weissenfluh, zu stande gekommen. Derselbe genoss auch beim Rate von Bern ein grosses Vertrauen und Ansehen; er wurde kurzweg „Ammann Augustin“ genannt. Der Umschlag erfolgte jedoch bald; der Ammann vermochte der Situation nicht mehr Herr zu werden. In einer schlichten, kernigen Rede, in der er die Landsgemeinde vor vor-eiligen Aufregungen warnt und die Bürger zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnt, bekundet er einen verständigen, freien Sinn, grosse Erfahrung und ein unerschütterliches Vertrauen in die Landesobrigkeit. Er sagt, dass er für seinen Teil der Obrigkeit, die von Gott verordnet, der Kirchenversammlung und dem lautern Gottes-

¹⁾ Schreiben der Berner Regierung, Dokumentenbuch; Abschrift S. 189 und ff.

wort in der Bibel mehr glaube als den „gottlosen Messpfaffen“. ¹⁾

Erst nachträglich entstand eine Auflehnung gegen die Einführung der neuen kirchlichen Ordnung; sie wurde erzeugt durch den Einfluss der Nachbarn jenseits des Brünig, der Unterwaldner. Wie diese schon mehrmals durch ihren verhängnisvollen Einfluss die Bewohner der oberländischen Thäler irre geführt hatten, so boten sie auch jetzt wieder alles auf, um sie zum Widerstand gegen die Kirchenreform zu bewegen. Sie stifteten Zwietracht und Streit zwischen den Bewohnern und fachten das Feuer des Aufruhrs gegen die Landesobrigkeit an. Laut dem erwähnten Reformations-Bericht von einem Augenzeugen aus dem Jahr 1528 ²⁾ gingen etliche der „Ungehorsamen“ nach Unterwalden und brachten mit sich „drei Mäss Pfaffen“, damit dieselben zu Hasli, nachdem der neue Gottesdienst eingeführt war, wieder Messe läsen. Die Gemeinde von Hasli teilte sich unter der Einwirkung dieses fremden Einflusses in zwei feindliche Parteien, die einander aufs heftigste bekämpften. Schon an der Landsgemeinde vom 7. Juni, wo die Mehrheit den Beschluss fasste, die Messe sei wieder einzuführen, waren etliche Unterwaldner anwesend. ³⁾ Die mit 40 Mann in Minderheit gebliebenen Regierungstreuen vermochten nicht mehr aufzukommen gegen den zunehmenden Einfluss des benachbarten Unterwalden, dem sich Uri und Wallis anschlossen; allein sie blieben fest bei ihrem angenommenen „ernüreten Glauben“;

„sie woltens mit ihren gnädigen Herren han und sich „Ihnen gleichförmig machen; der mehrteil aber die

¹⁾ Die Rede wurde abschriftlich dem Rat zu Bern mitgeteilt.

²⁾ Dieser Bericht ist eingeschrieben im Landbuch von Hasli; Abschrift, S. 107.

³⁾ Stettler, Chronik, II, 10.

„wolten die Mäss han und nahmen stärke und anlass
„an denen von Unterwalden.“¹⁾

Von dort her wurde also der Widerstand genährt und Zwietracht unter den Landleuten von Hasli gestiftet; der Hass hatte schon derart die sonst so friedlichen Gemüter ergriffen, dass es mehrmals an den Versammlungen beinahe zu Thätlichkeiten gekommen war; der Bericht sagt darüber:

„ . . . Und gingen all mann an zwo gmeind und
„hätten dick und mangmahl Einandern gschlagen,
„wo nit Gott wunderbarlich geschieden hätt.“

Schultheiss und Rat von Bern boten alles auf, die Ruhe auf friedliche Weise wieder herzustellen; sie sandten mehrere Botschaften wie nach Interlaken, so auch nach Hasli, welche die Ungehorsamen durch dringendes Zureden von ihren feindseligen Umtrieben und namentlich von ihren Verbindungen mit Auswärtigen von Unterwalden abbringen wollten. Doch nirgends vermochten die Boten die Unzufriedenen zu beschwichtigen und versöhnlich zu stimmen. Die Hasler erklärten den Gesandten, sie beharrten bei ihrem Vorsatz, die Messe zu behalten. Um dieser Antwort gleichsam einen besondern Nachdruck zu geben, begnügten sie sich nicht mit den zwei von Unterwalden erhaltenen Pfaffen, sondern schickten noch nach Uri um einen „Kirchherrn“, der ihnen bewilligt ward.²⁾ Bern beschwerte sich durch Boten auch bei Unterwalden und Uri wegen der Einsetzung von Priestern im Haslithal. Diese beiden Orte entschuldigten sich zwar höflich mit der Erwiderung, es sei dies nur von einigen Personen und nicht mit Vorwissen der höchsten Gewalt geschehen; dabei versicherten

¹⁾ Originalbericht im Landbuch von Hasli, Abschrift, S. 107.

²⁾ Stettler, Chronik, II, S. 10.

sie die Boten ihrer guten Gesinnung und Freundschaft für die Stadt Bern.¹⁾ Ein starker Zweifel in die Aufrichtigkeit der unterwaldnerischen Landesobrigkeit wird aber erweckt durch eine Angabe in jenem Reformationsbericht und ebenso durch einen Hinweis in dem sogenannten „Reformationsbrief“, den die Berner Regierung nach der Erhebung an die Hasler richtete. Wir erfahren aus diesen beiden zeitgenössischen Schriftstücken, dass die Landleute von Unterwalden es nicht bei blossen Aufmunterungen zu Widerstand bewenden liessen, sondern sich vielmehr herausnahmen, gegen die Leute von Hasli die schwersten Drohungen auszustossen, falls sie die Messe wieder abschaffen wollten. Die bezügliche Stelle lautet:

„Es begab sich auch dick und vil, dass die von „Unterwalden hinüber kahmen gen Hasli und starkten „also die Widerspänstigen, die wider mein Herren „wahren, dass Sie doch den neuwen Glauben nit an- „nehmend und bei der Heiligen Mäss bleibend; dann „wo sie das nit thätend, wellten sie mit macht hin- „über ziehen und Ihnen die Höuser verbrönnen und „Sie schädigen an Leib und gut. Die aber, so es mit „mein Herren hätten, wellten sie all ertödten und „umbringen.“²⁾

Dass aber die Unterwaldner die Landleute von Hasli nicht allein nur zum Festhalten am alten Glauben bewegen wollten, sondern durch ihre Einmischung in die oberhaslerischen Angelegenheiten auch dahin zielten, sie direkt zur Auflehnung gegen ihre Herrschaft, die Stadt Bern, zu treiben, wobei sie ihre eigene Rechnung zu finden glaubten, beweisen sie in einer spätern Schrift

¹⁾ Ebendasselbst.

²⁾ Zeitgenössischer Bericht, eingeschrieben im Landbuch von Hasli, Abschrift, S. 107.

betreffend die Reformation und die Unruhen im Oberland. Darin sagen sie unumwunden,

„es seien die von Hasle gantz fry und denen von
 „Bern nüt schuldig, pflichtig noch verbunden, in
 „keynen Wäg, sunder hand ire von Hasle Vordern
 „die von Bern uf- und angenommen für Schirm-
 „herren.“¹⁾

Die in diesen Worten liegende Tendenz ist unzweideutig; die Unterwaldner bezweckten eine Loslösung des Haslithales von Berns Oberhoheit. Damit wäre die Landschaft ihrem unmittelbaren Einfluss ausgeliefert worden, und eine Aufnahme derselben ins unterwaldnerische Landrecht für ewige Zeiten oder sogar eine eigentliche Einverleibung hätte in ziemlich sicherer Aussicht gestanden.

Doch es sollte anders kommen. Zwar nahmen die Dinge für die nächste Zeit eine bedenkliche Wendung. Die Auflehnung gegen die Reformation verbreitete sich über einen grossen Teil der oberländischen Thäler; nur Unterseen und Nidersimmenthal blieben Bern und dem neuen Bekenntnis zugethan. Die Unruhen in den verschiedenen Bezirken spielten nun ineinander; die Auführer verbanden sich zu gemeinsamer Erhebung. Ein von Bern an Hasli gerichtetes scharfes Ermahnungsschreiben, datiert vom 30. August,²⁾ stimmte die Hasler

¹⁾ Diese Schrift ist um das Jahr 1534 entstanden; sie wurde damals ausdrücklich anerkannt durch eine feierliche Erklärung der Landammänner und Räte von Ob- und Nidwalden. Abgedruckt wurde sie neuerdings im „Archiv für schweizerische Reformationgeschichte“; herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Piusvereins; Band II, 1872. Der Titel lautet:

„Gruntlich warlich Anzög und Bericht des Zuges über den
 „Brünig zu denen von Hasle und ihren Mithafften wider die von
 Bern und was daraus gefolgt.“

²⁾ Bericht im Landbuch, Abschrift, S. 108.

noch unversöhnlicher und grimmiger; sie sandten Boten nach Unterwalden, Grindelwald und Brienz, um zu einer Versammlung in Hasli einzuladen. Eine solche fand statt und wurde von 30 Unterwaldnern beschickt. Den Haslern war es vorerst darum zu thun, die regierungsfreundliche Partei zum Abfall zu bewegen; doch gelang es ihnen nicht, diese Entschlossenen, mit Augustin von Weissenfluh an der Spitze, zum Wanken zu bringen. Dieselben sandten im Gegenteil eine Botschaft nach Bern und baten um Hülfe; ehe aber Hülfe kam, sahen sich manche von ihnen genötigt, aus dem Thal zu weichen und in Unterseen ihren Aufenthalt zu nehmen.

Ende September griffen die aufständischen Hasler über ihre Landschaft hinaus und überfielen, mit Aufständischen von Brienz vereinigt, Interlaken. Hier liessen sie ihren Zorn an der bekannten Unterseenschwelle, jenem Querdamm über die Aare, aus und zerstörten ihn, wie früher schon erwähnt, von Grund aus samt dem Fischfang.¹⁾ Das Kloster Interlaken wurde von ihnen besetzt, die Amtleute mussten sich flüchten. Gleichzeitig verjagten die Grindelwaldner ihre Prädikanten²⁾ und die Unterwaldner zeigten sich alsbald sehr eifrig und schickten in alle Thäler,

„gen Frutigen, gen Interlaken und Grindelwald Pfaffen,
 „die da wider mein Herren Wüssen und Willen an
 „denen Enden und Ohrten Mäss hättend . . .“³⁾

Der Rat von Bern verharrete trotz alledem noch immer bei seinem bisherigen nachsichtigen Verfahren gegenüber den Aufständischen und schlug ihnen vor, die Angelegenheit vor ein allgemeines Gericht zu bringen,

¹⁾ Reformations-Brief vom 13. November 1528. Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 190.

²⁾ Stettler, Chronik, II, p. 13.

³⁾ Bericht von 1528 im Dokumentenbuch von Hasli, S. 107.

bestehend aus Gesandten von Stadt und Land.¹⁾ Dem widersetzten sich aber die „unrühewigen Oberländer“ und erklärten, nur von den „7 eidgenössischen Orten“ Recht anzunehmen, worin die „gnädigen Herren“ jedoch nicht einwilligten. Endlich liessen sich die Oberländer herbei, einen „Tag“ zu Thun zu beschicken, und schon glaubten die Anhänger der Regierung, es werde nun eine Verständigung erzielt. Doch an diesem Tage rückten die Unterwaldner mit Kriegsmacht an und die Aussicht auf eine Schlichtung war dahin. Die Boten gingen auseinander; die Getreuen von Hasli und Unterseen fühlten sich auch in Unterseen nicht mehr sicher; sie fuhren über den See hinab nach Oberhofen. Die Unterwaldner nahmen Unterseen ein und waren Herren im Lande.²⁾

Nun gab es für die Stadt Bern keine Wahl mehr; sie musste durch schnelles Eingreifen mit Waffengewalt Herr des Aufstandes werden. Sie schickte zunächst das Schützenfähnlein mit einigen hundert Mann unter der Führung des Schützenhauptmanns Burkhard ins Oberland; zu ihnen gesellten sich in Oberhofen auch die ihrer harrenden Getreuen von Hasli und Unterseen. Das Banner von Bern mit seinen Scharen sollte nachfolgen. Im Moment, als die ersten Mannschaften oben am See landeten und mit dem Geschütz gegen das Städtchen Unterseen ziehen wollten, kam jedoch eine Gesandtschaft von Luzern und Basel, um voreiliges Blutvergiessen zu verhindern. Ihrem dringlichen Zureden gelang es, einen Waffenstillstand bis zum folgenden Morgen zu erreichen; die Aufständischen verliessen das Städtchen abends und

¹⁾ Reformations-Brief; vom Nov. 1528. Dokumenten von Hasli, Abschrift, S. 190.

²⁾ Originalbericht und Brief der Berner Regierung an die Leute von Hasli vom Nov. 1528. Dokumentenbuch, Abschrift, S. 107 u. ff. und 190 u. f. Stettler, Chronik, II, S. 14.

zogen sich nach dem Kloster zurück. Während der Nacht war Verstärkung der Berner vom Nidersimmenthal angekommen. Gleichsam als furchtbare Mahnung an alle Aufrührer und um den Bewohnern der Gegend einen ordentlichen Schrecken einzujagen, brannte man am andern Morgen in aller Frühe das Geschütz ab,

„das dermassen erbrühlet in den Bergen, dass es ein „Wunder grüwlich Ding was, anzuhören.“¹⁾

Die Unterwaldner und viele der Aufständischen von Hasli hatten das Dunkel der Nacht benützt, um sich aus dem Staube zu machen; von einer Verfolgung standen die Berner ab; der Bericht von Hasli sagt:

„. . . und kahn ein solch wüst wetter, dass Niemand „wandlen kont, sonst wär mann Ihnen nachgezogen „und hät mann Ihnen das Gleit gen über den Brünig.“²⁾

Nach zwei Tagen kam der Schultheiss von Erlach mit dem bernischen Hauptheer auch noch an. Er veranstaltete nun am 4. November eine Versammlung, zu der er die Aufständischen der ganzen Gegend, auch die von Hasli und die der Regierung Gehorsamen entbot. Auf der heutigen „Höhematte“ in einen Ring eingeschlossen, hielt er den erstern eine harte Strafpredigt wegen ihrer Eidbrüchigkeit und spendete den letztern für ihre Treue und Anhänglichkeit viel Lob. Die Aufständischen mussten auf den Knieen um Gnade flehen und 12 Artikel beschwören. Gemäss denselben hatten die Hasler

„Ihr Vennle und Panner, Ihr Landsigel und Ander „Ihr Brief und sigel“

ihrer Herrschaft zu überantworten; der 5. Artikel bestimmte, dass die Ungehorsamen

¹⁾ Bericht im Dokumentenbuch; S. 108 und ff.

²⁾ Ebendasselbst.

„Ihres Landt Rechtens und Fryheiten beroubet sein
 „sölten, auch dass Wir Sie mit einem Vogt aus Unser
 „Statt hiefüro Beherrschen und Regieren wöllen, das
 „nun alles ein mahl beschlossen ist.“¹⁾

Als Vogt wurde der Landschaft Hasli der Schützenhauptmann Burkhard gegeben. Die Stadt Bern nahm das Landsiegel und den Freiheitsbrief zu ihren Händen; „Vennle und Panner“ der Hasler wurden als Siegeszeichen in die Stadt getragen.²⁾

In diesem unglückseligen Aufstand, zu dem die Mehrzahl der Männer von Hasli durch eigene Verblendung und durch die Aufwiegelungen von seite ihrer Nachbarn von Unterwalden, die mit ihren Übergriffen in die bernischen Verhältnisse eigene Zwecke verfolgten und sich um die Folgen nicht kümmerten, bewogen wurde, verlor die Landschaft Hasli ihre politischen Rechte und Freiheiten, über welche die Thalbewohner mit solcher Eifersucht gewacht und die sie durch Ordnung im Innern und vorsichtiges Verhalten nach aussen während Jahrhunderten auch unter bernischer Oberhoheit zu bewahren gewusst hatten.

Der regierungsgetreuen Partei gelang es zwar nach einiger Zeit, durch ihre Bitten und Vorstellungen die Gnade der Herren von Bern für ihre Landschaft zu erlangen. In Anbetracht dessen, was die „Gehorsamen“ für ihre Herrschaft gethan und gelitten, entschlossen sich Rat und Burger von Bern, der Gemeinde Hasli die ihr aufgelegten Fesseln wieder abzunehmen, um nicht die Unschuldigen entgelten zu lassen, was die „Ungehorsamen“ verbrochen hatten. In dem mehrmals zitierten Brief vom 13. November 1528 teilen Schultheiss, Rät und

¹⁾ Reformations-Brief vom 13. Nov. 1528.

²⁾ Ebendasselbst.

Burger den Landleuten von Hasli mit, dass sie ihnen ihre vormaligen Freiheiten und das Landrecht, sowie „Ihr ehrlich Zeichen und Landsigel“ wieder schenken.¹⁾

An diese Wiedereinsetzung in die Rechte knüpften sie aber mehrere Bedingungen. Die Regierung behielt sich, wie im Brief von 1334, ausdrücklich alle Gewalt und Macht vor und soll die Wahl des Ammanns und Venners aus der Mitte der Landleute, sowie die Besetzung des Gerichtes, der „Fünfzechner“, nur ihr zustehen. Den von ihr eingesetzten bernischen Vogt nahm sie zurück, jedoch mit dem Bemerken, dass sie

„vor etlichen Zyten etliche Amtleute aus ihrer Stadt
„hinauf (nach Hasli) gesetzt habe.“

Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die Herren von Bern das den Haslern zugestandene Privileg, die Amtleute nur aus Einheimischen zu wählen, nicht immer berücksichtigt haben und sich auch für die Zukunft darin nicht absolut wollten binden lassen. Als Ammann ernennen sie wieder den von den Aufständischen abgesetzten Augustin von Weissenfluh. Die „Böswilligen, Meineidigen, Ungehorsamen, Aufrührigen von Hasle“, die alle am Schlusse des Briefes mit Namen aufgeführt sind, erklären sie aller Rechte verlustig ihr Leben lang; diese sollen

„Niemand weder Nutzen noch Schaden, weder an
„Gericht, Rechten noch Gemeinden gebraucht, noch
„zu keinen Ehren nutz sein.“²⁾

Überdies behalten sie sich vor, sie nach ihrem Verdienen noch weiter zu strafen,

„besonders die rechten Matzenmeister, Aufwiegler und

¹⁾ Brief der Berner Regierung an die Landschaft Hasli vom 13. Nov. 1528; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 190.

²⁾ Brief der Berner Regierung an die Leute von Hasli vom 13. Nov. 1528.

„Redliführer, die allermeist an dem Aufruhr und Krieg
„Schuld haben.“

Endlich verordnet die bernische Obrigkeit noch aufs strengste, dass die Hasler in Zukunft keinen Fremden als „Landmann“ annehmen sollen, ohne mit ihrer „Gunst, Wissen und Willen“. Die Befugnis, das Landrecht an Fremde, die im Thale wohnten, zu erteilen, stand bisher der Landsgemeinde zu, welche daran feste Bedingungen knüpfte; bei den Aufnahmen steht in den Dokumentenbüchern bis ins Jahr 1528 jeweilen nur die Meldung: „N. N. ist in dem und dem Jahr Landmann worden.“ Entsprechend der Verordnung in jenem obrigkeitlichen Briefe lautet von diesem Zeitpunkt an die Eintragung (beispielsweise in folgendem speciellen Fall):

„Niklaus Dietigker, der gerwer ist landtmann
„worden im Jahr 1537 und zu Bernn bestätigt.“¹⁾

Die Berner Regierung hat mit der Rückgabe der Freiheiten an die Landschaft Hasli einen klugen Schritt gethan; durch ihre Mässigung hat sie Einigkeit und Ruhe unter den entzweiten Thalleuten wieder hergestellt; indem sie sich dieselben verpflichtete, beugte sie am nachhaltigsten dem unterwaldnerischen Einfluss vor. Durch den schlimmen Ausgang der Erhebung war das Freundschaftsverhältnis zwischen den Oberhaslern und den Landleuten von Unterwalden ohnehin arg getrübt worden; die Hasler mochten darüber nachdenken, was ihnen die Einmischung dieser Nachbarn in ihre Angelegenheiten nun schon mehrere Male eingetragen hatte. Dass jetzt eher eine feindselige Stimmung zwischen ihnen Platz griff, erhellt aus folgenden Worten jenes Berichtes von einem Zeitgenossen über die Reformation im Haslithal:

„Als kam es darnach ein mächtig kalter winter

¹⁾ Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 255.

„und dorft Niemand gan Unterwalden wandlen noch
 „sy harüber zu uns, dan es noch nicht verricht was
 „das die von Under Walden Mynen Herren unge-
 „warnet und unabgeseit in Ir Lanndt zogen waren.“

Während der kurze Zeit darauf ausgebrochenen ersten Religionskriege zwischen den 5 katholischen Orten einerseits und Zürich und Bern andererseits hielten die Oberhasler daher auch treu zu ihren Herren von Bern; der angeführte Bericht meldet, dass im Jahr 1529, anlässlich des ersten Kappeler-Krieges, als die Berner mit ihrem Banner nach Bremgarten zogen, sie auch eine Abteilung aus der Stadt nach Brienz zur Deckung gegen Unterwalden absandten; auch die Männer von Frutigen und Unterseen lagen mit den Bernern dort bei Brienz;

„... wir von Hasle“, heisst es in jenem Bericht,
 „lagen aber hie im dorff by ein ander und wacheten
 „alle Nacht uff dem obern Brünig 20 Mann und stäckt
 „das Vennli von Hasle ins schryber Halters hus dry
 „wuchen zum fenster uss;“

drei Wochen lang dauerte also der Kriegszustand. Als das Jahr 1534 heran kam, das Jahr der Erinnerung an den 200jährigen Bestand der Schirmherrschaft Berns über die „Landschaft Hasle im Wyssland“, wie sie stets und noch bis ins 18. Jahrhundert in öffentlichen Schreiben benannt wurde, erwiesen die „Herren von Bern“ den Oberhaslern eine ganz besondere Gunst, wahrscheinlich um jenes Ereignis mit den Landleuten von Hasli zu feiern und um zugleich den letzten Rest von Bitterkeit, die das Volk dieses Thales gegen die „gnädigen Herren“ seit der demütigenden Behandlung beim Aufstand im Jahr 1528 noch empfinden mochte, zu tilgen.

Sie übergaben den Landleuten in diesem Jahr ein, in ihrem Auftrage von einem Notar Holzmann in Bern prachtvoll geschriebenes Pergamentbuch, worin ihr Land-

recht und das Gerichtsverfahren in Kriminalfällen und zum Schlusse auch die Erzählung von der Herkunft der Hasler von den Schweden und Friesen eingetragen ist.

Das in dem neuen Landbuch von Oberhasli (vom Jahr 1534) eingetragene Landrecht oder „Statut“ enthält in seinen 62 ursprünglichen Artikeln, die völlig systemlos ohne jegliche sachliche Rücksicht aneinander gereiht sind, Bestimmungen über das Kriminal-, Polizei- und das materielle Civilrecht; ausserdem finden sich darin Gesetze über das Kriminalverfahren und verfassungsrechtliche Bestimmungen.¹⁾

Die Verfassungseinrichtungen sind die eines freien Staatswesens. Die Landsgemeinde ist die höchste Behörde, so weit dies sich verträgt mit der Oberherrschaft der Stadt, der frühern Oberherrlichkeit des Reiches; sie hat die oberste Gewalt, sie erlässt Gesetze und beschliesst über alle wichtigern innern Gemeinde- sowie über äussere Angelegenheiten; sie übt oft auch die Rechtsprechung aus in civilrechtlichen Streitigkeiten. Als Präsident der Landsgemeinde funktioniert der Ammann des Thales; er vertritt die Landschaft nach aussen, ihm sind alle Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte unterstellt; zur Seite steht ihm als Exekutiv- und Gerichtsbehörde ein Rat, bestehend aus dem Landesvenner oder „Pannerherrn“, dem Landsäckelmeister, dem Bauherrn, dem Zeugherrn, dem Kirchmeyer und aus 9 Beisitzern oder „Gerichtssässen“. Dieser Rat, mit dem Landammann als Präsident an der Spitze, heisst der Rat der „Fünfzehner“; im Volksmund hatte er den Namen „Ehrbarkeit“.

¹⁾ Vergleiche: Leuenberger, „Studien über bernische Rechtsgeschichte“, p. 61 und ff. Zeitschrift für schweiz. Recht, Band VIII, 165 und ff., und IX, 62 und ff. Das Landbuch von Oberhasle vom Jahr 1534.

Die hohe Gerichtsbarkeit, der sogenannte Blutbann, lag in den Händen der Berner Regierung, die in Fällen, wo über Leben und Tod musste entschieden werden, einen eigenen Richter aus der Stadt ernannte.¹⁾

Das Landrecht von 1534 ist eine neue Bearbeitung der früher geschriebenen Landsatzungen. Diese sind aber teilweise ergänzt oder in einzelnen Punkten abgeändert, und laut Einleitung zum Landbuch ist dasselbe errichtet, um eben diese Abänderungen und Ergänzungen zu codifizieren.²⁾

Vor dem Jahr 1534 existierten schon drei geschriebene „Statute“ der Landschaft; das erste bekannte datiert aus dem Jahr 1354, das zweite von 1420 und das dritte von 1513; nach diesem Zeitpunkt wurden sie noch 8 mal erneuert; die letzte Revision fand 1761 statt.³⁾

Das Landrecht von Oberhasli ist auf kein besonderes Gesetzbuch zurückzuführen; seine Entstehung wurzelt in dem Rechtsbewusstsein der Thalbewohner; einzig mögen die Gerichtssatzungen benachbarter Landschaften einigen Einfluss auf das Recht der Oberhasler ausgeübt haben. Ein Teil der Rechtssätze werden aus der gleichen Beurteilung ähnlicher Fälle abstrahiert worden sein, indem sie sich allmählich zu einer festen Norm herausbildeten; sie sind eigentliche Gewohnheitsgesetze; andere dagegen verdanken ihre Entstehung mehr einem einzelnen Fall, einem in einer Angelegenheit gefassten Landsgemeindebeschluss; sie haben das Wesen von Gelegenheitsbestimmungen. So fusst demnach das Landrecht auf den früher geschriebenen Rechtssatzungen, auf einzelnen

¹⁾ Vergleiche Gerichtsurkunde vom Jahr 1429 (Samstag nach Simon Juda). Regesten von Hasli Nr. 88.

²⁾ Vergl. Einleitung zum Landbuch von 1534.

³⁾ Vergl. Leuenberger, „Studien über bernische Rechtsgeschichte“, p. 61.

Beschlüssen der Landsgemeinde und auf obrigkeitlichen Verordnungen, deren mehrmals, die Rechtsprechung betreffend, von Schultheiss und Räten von Bern erlassen wurden; beispielsweise eine solche von 1493 bezüglich der Erbberechtigung von unehelichen Kindern, die, wie es scheint, von den Amtleuten von Hasli bestritten wurde.¹⁾ Die geringe Zahl von Rechtssatzungen, die sich über alle möglichen juristischen Gebiete verbreiten, lässt vermuten, dass ausser diesen, im Landbuch eingetragenen Bestimmungen, noch eine Menge besonderer Rechtsübungen und Rechtsgewohnheiten bestanden haben, nach denen, wo die geschriebenen Gesetzesartikel nicht ausreichten, die Rechtsprechung erfolgte. Gegen ein gefällttes Urteil konnte bei der Obrigkeit in Bern appelliert werden.²⁾

Das Landrecht von Oberhasli leidet, wie alle alten Statutarrechte, an zwei wesentlichen Mängeln: Unvollständigkeit und Systemslosigkeit.

Im Jahr 1557 gaben Räte und Bürger von Bern auf demütige Bitte der Landleute von Hasli, wie es im bezüglichen Brief heisst, diesen abermals die Zusicherung, den Ammann aus ihrer Mitte zu ernennen; sie behalten sich jedoch vor, in Kriegszeiten und andern „sorglichen Löuffen“ ihnen einen Ammann aus der Stadt zu geben; ihre „fryheiten und grächtigkeiten“ bestätigen sie ihnen aber „nach Inhalt und Besag Irer alten Brieffen und Siglen.“³⁾

¹⁾ Brief von Bern an Hasli, Datum: Samstag vor Judica 1493. Dokumentenbuch, Abschrift, S. 15.

²⁾ Verordnung betreffend Appellation, gegeben vom Rat zu Bern. Dokumentenbuch von Hasle.

³⁾ Brief von Schultheiss und Rat von Bern an Hasle vom 10. Januar 1557. Dokumentenbuch von Hasle, Abschrift, S. 145.

So hat denn die Landschaft Hasli ihre frühere freiheitliche Stellung gegenüber ihrer Herrschaft, der Stadt Bern, wieder erlangt; sie behielt diese Privilegien im wesentlichen bei bis zum Sturz der alten Ordnung im Jahr 1798. Allein das gute, fast freundschaftliche Verhältnis von früher zwischen den „Herren von Bern“ und den Behörden der Thalschaft kehrte nicht wieder; der Abstand, den die Abhängigkeit in sich schloss, trat mehr hervor; die Benennung „Unterthane“, an Stelle von „Freunde und Eidgenossen“ aus frühern Zeiten in Schreiben der Berner Regierung an die Landleute von Hasli, wurde bald die allgemeine; sie deutet auf die veränderte Stellung von Obrigkeit und Thalgemeinde im staatlichen Verkehr und auf die allgemeinen politischen Verhältnisse hin, die im folgenden Zeitraum mehr und mehr den Charakter ausschliesslicher Machtherrlichkeit der Stadt über die bernischen Lande erhalten.

